

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 25/1911 (1913)

Artikel: Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Disposition transitoire.

Il est accordé au Conseil d'Etat un délai de 3 ans pour l'exécution intégrale des dispositions qui précèdent.

Disposition additionnelle.

Le Conseil d'Etat est autorisé à procéder au collationnement et à la coordination de la loi générale sur l'instruction publique du 5 juin 1886, avec les lois scolaires décrétées dès cette date et actuellement en vigueur.

Il sera introduit une nouvelle numérotation des titres et articles en vigueur.

En marge des parties modifiées figurera la date de la loi qui a introduit la modification.

Le texte de la loi ainsi mise au point sera imprimé par les soins de la Chancellerie.

Clause abrogatoire.

Sont abrogés au fur et à mesure de la mise en vigueur des dispositions qui précèdent les articles 83, 84, 85, 86, 87 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique et en général toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le trente septembre mil neuf cent onze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

21. 1. Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich. (Vom 6. September 1911.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums für den Eintritt in die Hochschulen findet zugleich als Entlassungsprüfung der obersten Klasse nach Abschluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu derselben werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche der Anstalt während wenigstens eines ganzen Jahres als regelmäßige Schüler angehört haben.

§ 2. Die Prüfung ist jeweilen öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Die Prüfung wird unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klasse als Examinateure von der Aufsichtskommission, eventuell unter Zuzug weiterer Experten, abgenommen.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Prüfungsergebnisse folgender Fächer maßgebend:

A. Literargymnasium:

- 1. Deutsche Sprache; — 2. Französische Sprache; — 3. Lateinische Sprache;
- 4. Griechische Sprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Naturkunde;
- 7. Chemie; — 8. Physik und physikalische Geographie; — 9. Mathematik;
- 10. Zeichnen.

B. Realgymnasium:

- 1. Deutsche Sprache; — 2. Französische Sprache; — 3. Lateinische Sprache;
- 4. Englische Sprache; — 5. Geschichte; — 6. Naturkunde; — 7. Chemie;
- 8. Physik; — 9. Mathematik; — 10. Geographie; — 11. Zeichnen.

Am Literargymnasium wird in Geschichte und allgemeiner Geographie einerseits und in Physik und physikalischer Geographie anderseits je nur eine Note erteilt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil und soll sich im wesentlichen auf das Unterrichtspensum der obersten Klasse beschränken. Dabei ist das Hauptaugenmerk weniger auf die gedächtnismäßig angeeigneten Kenntnisse, als auf den Grad der geistigen Reife zu richten.

In der Geographie am Realgymnasium und im Zeichnen findet keine Prüfung statt (vergleiche § 12 b).

§ 6. Die schriftlichen Prüfungen erstrecken sich auf die in § 4 unter 1—9 erwähnten Fächer, die Geschichte ausgenommen.

Sie finden in Deutsch, Französisch, Latein, Griechisch beziehungsweise Englisch und Mathematik in den letzten Wochen vor dem mündlichen Examen statt.

In den naturwissenschaftlichen Fächern (Physik, Chemie, Naturkunde) werden im Verlauf des letzten Semesters je zwei Klassenarbeiten angefertigt, welche bei der Festsetzung der Maturitätsnoten zu berücksichtigen sind.

§ 7. Die Arbeiten bestehen für das Deutsche und die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz, für das Lateinische und das Griechische in der Übersetzung eines vorgelegten Textes ins Deutsche, für Mathematik, Physik, Chemie und Naturkunde in der Lösung einiger Aufgaben, beziehungsweise in der Beantwortung bestimmter Fragen.

§ 8. Bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen (§ 6, Alinea 2) dürfen keine Hülfsmittel benutzt werden, mit Ausnahme der logarithmischen und trigonometrischen Tabellen.

Allfällige vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten vorzulegen.

§ 9. Für die schriftlichen Maturitätsarbeiten (§ 6, Alinea 2) wird je eine Zeit von höchstens vier Stunden anberaumt. Sie werden unter unausgesetzter Aufsicht der betreffenden Fachlehrer angefertigt, nachher korrigiert und beurteilt und rechtzeitig dem Experten zur Einsicht zugestellt.

§ 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel auf fünf der in § 4 unter 1—9 genannten Fächer, und zwar auf zwei Sprachen, Geschichte und zwei Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe.

Die Fächer, in denen mündlich geprüft werden soll, werden jeweilen von der Aufsichtskommission bezeichnet und den Schülern zu Anfang des zweiten Quartals mitgeteilt.

§ 11. Die mündliche Prüfung findet in Gruppen statt, bei deren Bildung darauf Bedacht zu nehmen ist, daß jeder Kandidat Zeit genug erhält, sich über den Grad seines Wissens und Könnens auszuweisen.

In den alten und modernen Fremdsprachen soll in der Regel extemporiert, in Mathematik, Physik, Chemie und Naturkunde der Schüler so viel als möglich an für ihn neuen Problemen oder Anwendungen auf seine geistige Reife geprüft werden.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sind aufzulegen.

§ 12. Nach der Prüfung setzen der Experte und der Fachlehrer gemeinsam die Zensuren für die Leistungen der einzelnen Kandidaten fest. Die endgültigen Maturitätsnoten werden folgendermaßen ermittelt:

- a. für die wissenschaftlichen Fächer 1—9: aus den Ergebnissen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen und den Leistungsnoten der zwei letzten Quartalzeugnisse;
- b. für die Geographie am Realgymnasium und das Zeichnen: aus den Leistungsnoten desjenigen Semesters, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde.

Schülern, die wegen eines Augenleidens in dem für die Maturitätsnote maßgebenden Semester vom Zeichnen befreit waren, wird in diesem Fache keine Note erteilt. (Vgl. § 15, Alinea 4).

§ 13. In Religion, Hebräisch, Turnen, Italienisch und für die in Griechisch Geprüften, auch in Englisch, wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der

zwei letzten Quartale in das Maturitätszeugnis eingetragen. Diese Zensuren werden bei der Entscheidung über die Reife des Kandidaten nicht berücksichtigt.

§ 14. Die endgültigen Maturitätsnoten werden in gemeinschaftlicher Sitzung der Prüfungskommission und der Examinatoren zusammengestellt, wobei auf Antrag des Rektors über die Bejahung oder Verneinung der Reife entschieden wird.

Bei diesen Verhandlungen haben die Examinatoren beratende Stimme.

§ 15. Die Maturitätsnoten werden durch die Zahlen von 1—6 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Die Anwendung halber Noten in der Form von beispielsweise $3\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$, ist gestattet, jedoch mit folgender Einschränkung :

Bei den zukünftigen Studierenden der Medizin können wie bei den übrigen Kandidaten zur Feststellung der Reife halbe Noten erteilt werden, in ihre Maturitätszeugnisse dagegen werden nur ganze Noten eingetragen, wobei Examinator und Experte sich darüber verständigen, ob Zwischennoten auf- oder abzurunden sind. Sollte durch dieses Auf- oder Abrunden das Zeugnis derart verändert werden, daß nach § 15, Alinea 2, dieses Reglementes, in bezug auf die Erklärung der Reife andere Beschlüsse gefaßt werden müßten, als wenn die halben Noten berücksichtigt werden, so gilt das auf Grund der letzteren ermittelte Resultat. In der gemeinsamen Sitzung der Inspektoren und Examinatoren wird durch Ausgleichung die Übereinstimmung zwischen dem Reglement und dem Maturitätszeugnis hergestellt.

Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (§ 4, 1—10, beziehungsweise 1—11) mehr als 3,5 beträgt. Ferner schließen in den in § 4 unter 1—9 angeführten Fächern eine Note unter 2, zwei Noten unter 3, drei Noten unter $3\frac{1}{2}$, vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Maturitätszeugnisse, welche keine Note im Zeichnen enthalten, und solche von Abiturienten des Realgymnasiums, in denen der Durchschnitt der Noten in Geschichte und Geographie weniger als 2 beträgt, berechtigen nicht zum Studium der Medizin.

§ 16. Ein Kandidat, der das Examen nicht bestanden hat, kann erst zu der nächstfolgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 17. Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann mit Zurückweisung von der ganzen Prüfung, respektive mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft werden.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch Beschuß der Erziehungsdirektion auf Antrag der Aufsichtskommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

§ 18. Das Maturitätszeugnis muß folgende Angaben über den Geprüften enthalten:

- a. Name, Heimat, Geburtsdatum;
- b. Zeitpunkt des Eintrittes in die Anstalt und Angabe der durchlaufenen Klassen;
- c. die Fachzensuren.

Das Zeugnis trägt die Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars der Aufsichtskommission, sowie des Rektors der Anstalt.

§ 19. Das vorstehende Reglement hat zum erstenmal Gültigkeit für die Maturitätsprüfungen im Jahre 1911, und es wird durch dasselbe das Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich vom 6. März 1907 aufgehoben.

22. 2. Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht.
(Vom 16. Dezember 1911.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht am Seminar umfaßt vier Jahreskurse. Dieselben beginnen jeweilen Ende April, beziehungsweise anfangs Mai.

Zur Aufnahme in die erste Klasse ist das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr, zur Aufnahme in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter erforderlich.

§ 2. Jährlich im Monat Januar ladet die Seminardirektion durch öffentliche Ausschreibung zur Anmeldung von Zöglingen ein.

Wer in das Seminar einzutreten wünscht, hat der Seminardirektion innerhalb der angesetzten Frist einzusenden:

1. eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme, mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches;
2. einen amtlichen Altersausweis;
3. das Schulzeugnis;
4. ein verschlossenes Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen mit einem kurzen Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde;
5. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand;
6. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium: die bezüglichen Ausweise (§ 16).

§ 3. Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung findet Ende Februar oder anfangs März statt. Sie setzt die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Anstalt erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklassen entsprechen.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse umfaßt folgende Fächer:
1. deutsche Sprache (Lesen, Verständnis), 2. deutsche Grammatik, 3. deutscher Aufsatz, 4. französische Sprache, schriftlich, 5. französische Sprache, mündlich, 6. Mathematik, schriftlich, 7. Mathematik, mündlich, 8. Geschichte, 9. Geographie, 10. Naturlehre, 11. Naturgeschichte, 12. Gesang, 13. Schönschreiben, 14. Zeichnen, 15. Turnen.

§ 6. Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer sowohl im Gesamtdurchschnitt als im Durchschnitt der Noten aller wissenschaftlichen Fächer (§ 5 No. 1 bis 11) die Note $3\frac{1}{2}$ („genügend“) erreicht hat. Der definitiven Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voran.

§ 7. Mit Bewilligung der Aufsichtskommission können auch Auditoren aufgenommen werden.

Die Auditoren haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen; dagegen ist von ihnen die Erklärung abzugeben, daß sie sich durch den Besuch des Unterrichts auf die zürcherische Fähigkeitsprüfung vorbereiten wollen.

§ 8. Der Unterricht ist für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens 10 Jahren im Kanton niedergelassen sind, unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld von 60 Franken, wovon die Hälfte zu Anfang jedes Schulhalbjahrs an die Seminardirektion zu entrichten ist.

§ 9. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

- a. obligatorische: Pädagogik und Methodik, deutsche Sprache, französische

Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde mit Praktikum, Gesang, Violin- oder Klavierspiel, Zeichnen, Schreiben, Turnen;
b. fakultative: Religionsgeschichte, englische, italienische und lateinische Sprache.

Zöglinge, die sowohl im Singen, als im obligatorischen Instrumentalfach die Note $4\frac{1}{2}$ haben, können im zweiten Instrumentalfach fakultativen Unterricht nehmen.

Die Sprachkurse im Englischen, Italienischen und Lateinischen beginnen im Herbst und dauern drei Jahre. Ein Zögling kann nur einen dieser Kurse besuchen.

Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

§ 10. Am Schlusse jedes Semesters erhalten die Zöglinge Zeugnisse über Fleiß und Leistungen in sämtlichen Fächern, sowie über das Betragen. Die Urteile werden in ganzen und halben Zahlen von 6—1 ausgedrückt, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmäßig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet. Das Urteil „genügend“ wird durch die Note $3\frac{1}{2}$ bezeichnet.

Das Zeugnis über Betragen wird in Worten ausgedrückt; die beste Note lautet „gut“.

Das Zeugnis ist vom Vater oder Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt zu unterzeichnen und vom Zöglinge am ersten Schultage der Direktion zurückzugeben.

§ 11. Wenn ein Zögling aus irgend einem Grunde von einem obligatorischen Fache dispensiert werden will, so hat er sich mit Angabe der Gründe schriftlich an die Seminardirektion zu wenden, die das Gesuch mit ihrem Antrag und einem Gutachten des Lehrerkonvents der Aufsichtskommission unterbreitet.

Dispense von fakultativen Fächern können auf Beginn eines Semesters von der Seminardirektion erteilt werden. Zöglingen, die in obligatorischen Fächern nicht befriedigen, kann der Konvent die weitere Teilnahme an fakultativen Fächern untersagen.

§ 12. Jedes Frühjahr entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes über die Promotion. Wenn ein Zögling in drei Fächern, wovon zwei wissenschaftliche, oder in vier beliebigen Fächern in den Leistungen eine geringere Note als $3\frac{1}{2}$ hat, so wird er nicht promoviert. Nichtpromotion kann auch dann eintreten, wenn bei geringer Durchschnittsleistung nur zwei ungenügende Noten vorliegen. Die Note im geometrischen Zeichnen zählt zu den nichtwissenschaftlichen Fächern.

§ 13. Zur Förderung der Zöglinge in ihrer Ausbildung besteht eine Bibliothek, deren Bücher an die Zöglinge bzw. Auditoren unentgeltlich abgegeben werden. Die Verwaltung wird von einem Seminarlehrer besorgt.

Bücher belletristischen Inhalts sind spätestens nach vier, solche wissenschaftlichen Inhalts spätestens nach acht Wochen zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der speziellen Bewilligung des Bibliothekars. Wer Bücher verliert oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

§ 14. Zur Übung im Klavierspiel dienen mehrere in verschiedenen Räumen des Seminars aufgestellte Klaviere, deren Benutzung durch einen Übungsplan geregelt ist. Außerdem können an einzelne Kosten Klaviere zu unentgeltlicher Benutzung abgegeben werden. Die Zöglinge sind für sorgfältige Behandlung der Instrumente verantwortlich.

§ 15. Für die Zöglinge des Seminars besteht eine Versicherung gegen Unfall; die jährlich zu entrichtenden Prämien werden vom Staate getragen.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die den Schülern zustoßen:

1. so lange sie sich in den Räumlichkeiten, Höfen und Gärten des Seminars aufhalten mit Einschluß der Laboratoriumsversuche, der vom Seminar oder von den Seminarvereinen abgehaltenen Übungen, der Betätigung während der Pausen;

2. außerhalb des Seminargebietes:

- a. bei den unter Aufsicht eines Lehrers ausgeführten Arbeiten und Übungen;
- b. bei den von Lehrern organisierten und geleiteten Exkursionen, Ausmärschen, Ausflügen und Reisen, mit Einschluß von Gebirgstouren;
- c. bei Turnfahrten des Seminarturnvereins, jedoch mit Ausschluß der Unfälle, die sich bei öffentlichen Turnfesten ereignen;
- d. bei den Wanderungen anderer Seminarvereine.

Jeder Unfall, für den eine Entschädigungspflicht besteht, muß der Seminardirektion innert 4 Tagen mittelst eines bei ihr zu beziehenden Formulars zur Kenntnis gebracht werden.

§ 16. An ökonomisch bedürftige Zöglinge können Stipendien verabreicht werden, wenn und so lange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiß und untadelhaftes Betragen ausweisen; ebenso kann Auditoren, wenn sie Kantonsbürger sind, das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Wer sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt, hat der Seminardirektion mit dem bezüglichen Gesuch ein amtliches Zeugnis über das vorhandene Bedürfnis einzureichen. Dieses Zeugnis ist nach einem Formular auszustellen, das bei der Seminardirektion oder der Kanzlei des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Im Falle von Nichtpromotion wird die weitere Ausrichtung eines Stipendiums eingestellt.

§ 17. Zöglinge, die die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen wollen, haben der Seminardirektion ein vom Vater beziehungsweise Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt ausgestelltes schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen. Die Direktion übermacht dasselbe der Aufsichtskommission mit einem Antrag des Lehrerkonventes sowohl betreffend die Entlassung selbst, als die allfällige zu leistende Rückvergütung empfangener Stipendien.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 18. Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben für den von ihnen gewählten Kostort und vor Bezug desselben die Genehmigung der Direktion einzuholen. Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Schülern mit gutem Rat behülflich sein.

§ 19. Jeder Zögling ist zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsstunden verpflichtet. Ohne dringende Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer wegen Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert ist, hat für sofortige schriftliche Anzeige an die Direktion zu sorgen.

Für vorhergesehene Versäumnisse ist die Bewilligung der Direktion einzuholen; unvorhergesehene Versäumnisse sind nachträglich sofort bei der angegebenen Stelle zu verantworten.

Die Direktion sorgt unter Mitwirkung der Lehrerschaft für regelmäßige Kontrolle der Absenzen.

§ 20. Der Aufenthalt in den Lehrzimmern außerhalb der Unterrichtszeit ist den Zöglingen nur zur Ausführung häuslicher Arbeiten beziehungsweise für die in § 23, Schlussatz, angegebenen Zwecke und nur mit Bewilligung der Direktion gestattet.

§ 21. Die Zöglinge haben sich innerhalb und außerhalb des Seminars eines achtungsvollen Benehmens gegen die Lehrerschaft und eines sittsamen und anständigen Betragens im allgemeinen zu befleissen.

§ 22. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Zöglinge sind von letztern zu vergüten. Bei Beschädigungen mutwilliger Natur erfolgt außerdem Bestrafung auf dem Disziplinarwege (§ 25).

§ 23. Es ist den Zöglingen gestattet, unter sich selbst zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden, vorbehaltend die Disziplinarbestimmungen von § 25.

Für solche Vereine sind Statuten aufzustellen, die der Genehmigung des Konventes unterliegen.

Ein Zögling darf nur dann zwei Vereinen angehören, wenn der eine der Turnverein ist.

Die regelmäßigen Übungen der Vereine sind in den Lokalitäten des Seminargebäudes abzuhalten.

§ 24. Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als außer der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien; — Verletzung des Anstandes; — Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung; — mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; — dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse; — öfterer Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug; — Verletzung der Sittlichkeit.

§ 25. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden: 1. Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse; — 2. Verbot der Teilnahme an Vereinen; — 3. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission; — 4. Entzug des Stipendiums; — 5. Androhung der Wegweisung; — 6. Wegweisung aus der Anstalt.

§ 26. Die vorstehende Seminarordnung tritt an die Stelle der Seminarordnung vom 30. Dezember 1901.

23. 3. Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse der ständigen Angestellten des Haus- und Institutsdienstes der kantonalen Lehranstalten des Kantons Zürich.
(Vom 1. Dezember 1911.)

§ 1. Als ständige Angestellte des Haus- und Institutsdienstes der kantonalen Lehranstalten gelten: a. Die Hauswärte; — b. die Abwärte; — c. die Hülfsabwärte und Heizer; — d. die Mechaniker, Maschinisten und Präparatoren.

§ 2. Die Angestellten des Haus- und Institutsdienstes der kantonalen Lehranstalten haben ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Anstalt zu stellen. Bei den Hauswärten sind auch deren Frauen zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 3. Die Verpflichtungen richten sich im allgemeinen nach der vom Regierungsrat erlassenen Dienstordnung für die Hauswärte der Staatsgebäude des Kantons Zürich vom 4. September 1899, im besonderen nach den bestehenden speziellen Dienstreglementen.

Wenn in einer Lehranstalt mehrere Angestellte des Haus- und Institutsdienstes vorhanden sind, so sind sie bei Krankheit, Militärdienst oder sonstigem Urlaub zu gegenseitiger Aushilfe verpflichtet.

§ 4. Sämtliche Angestellte des Haus- und Institutsdienstes sind beim Eintritt in definitive Anstellung verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung der kantonalen Beamten beizutreten (Beschluß des Regierungsrates vom 20. April 1905).

§ 5. Die Angestellten des Haus- und Institutsdienstes beziehen eine fixe Jahresbesoldung, die in monatlichen Raten zur Auszahlung gelangt. Die Hauswärte haben außerdem freie Wohnung, Licht und Heizung für sich und ihre Familie.

Selbständig erwerbende Familienangehörige haben für Wohnung, Licht und Heizung eine billige, von der Erziehungsdirektion zu bestimmende Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Jahresbesoldungen betragen:

a. Für Hauswärte:

1. Kantonale Mittelschulen	Fr. 2400—3200
2. Hochschulinstitute	" 2200—3000
b. Abwärte	" 2000—3000
c. Hülfsabwärte, Heizer und Nachtwächter (bei ganzjähriger Anstellung)	" 1400—2400
d. Mechaniker, Maschinisten, Präparatoren:	
1. Erster Klasse	" 2600—4000
2. Zweiter Klasse	" 2000—3000

§ 7. Bei Ansetzung der Besoldungen des Dienstpersonals der Hochschulinstitute sind allfällige Nebeneinnahmen angemessen zu berücksichtigen.

§ 8. Die Festsetzung der einzelnen Besoldungsansätze innerhalb der vorgesehenen Minimal- und Maximalbeträge erfolgt durch den Regierungsrat gemäß § 11, Absatz 1 und 2 der Verordnung betreffend die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 27. April 1909.

Die Nachgenussberechtigung richtet sich nach § 26 derselben Verordnung.

24. 4. Bestimmungen über das landwirtschaftliche Bildungswesen im Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft im Kanton Zürich. (Vom 24. September 1911.)

Zweiter Abschnitt. — Landwirtschaftliches Bildungswesen.

§ 5. Zur Heranbildung tüchtiger Landwirte und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen bestehen folgende Einrichtungen:

- A. Die kantonale landwirtschaftliche Schule.
- B. Landwirtschaftliche Winterschulen.
- C. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.
- D. Das landwirtschaftliche Stipendiat.

A. Die kantonale landwirtschaftliche Schule.

a. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 6. Die kantonale landwirtschaftliche Schule, mit welcher die Bewirtschaftung eines Gutes und die erforderlichen Versuchs- und Untersuchungsstationen verbunden sind, hat die Aufgabe, jüngere Landwirte mit einer tüchtigen theoretisch-praktischen Berufsbildung auszurüsten und den Übergang einzelner Schüler an die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums zu vermitteln. Sie hat ferner als Zentralanstalt für Hebung der praktischen Landwirtschaft zu dienen, zu diesem Zwecke sich mit den Landwirten des Kantons in geeignete Verbindung zu setzen und durch Belehrung und Beispiel auf sie einzuwirken.

§ 7. Zur Aufnahme in die kantonale landwirtschaftliche Schule ist das zurückgelegte 16. Altersjahr, ein guter Leumund und die zum Verständnis des Unterrichtes nötige theoretische und praktische Vorbildung erforderlich. Die näheren Bedingungen der Aufnahme werden durch ein Reglement bestimmt.

§ 8. Die Unterrichtszeit beträgt zwei Jahre. Die Aufnahme findet alljährlich im Monat April statt.

§ 9. Der Unterrichtsplan wird von der Landwirtschaftskommission festgestellt.

§ 10. Der theoretische Unterricht in der Schule wird unter steter Rücksichtnahme auf den praktischen Zweck der Anstalt erteilt und findet in der Gutsbewirtschaftung zweckmäßige Anwendung. Alle in der Gutswirtschaft vor kommenden Arbeiten sollen so viel als möglich von den Schülern verrichtet werden.

§ 11. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Kost haben die Schüler eine jährliche Vergütung zu leisten, deren Höhe vom Regierungsrat durch Reglement festgesetzt wird.

§ 12. Weniger bemittelten, fähigen und fleißigen, im Kanton Zürich verbürgerten Schülern kann die Entschädigung für Wohnung und Kost ganz oder teilweise erlassen werden. Außerdem kann solchen Schülern an die mit dem Schulbesuch verbundenen Unkosten ein Beitrag gewährt werden, soweit hierfür der Zinsenertrag des Fonds für die landwirtschaftliche Schule Strickhof ausreicht.

Über solche Begünstigungen entscheidet die Landwirtschaftskommission.

b. Das Lehrpersonal.

§ 13. An der Spitze der Schule steht ein Direktor, der auf den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt wird.

§ 14. Dem Direktor liegt die Leitung der ganzen Anstalt ob; er hat einen Teil des Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirtschaft zu überwachen, die Beschlüsse und Aufträge der vorgesetzten Behörden zu vollziehen, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion zubanden des Regierungsrates über den Gang der Anstalt alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 15. Dem Direktor steht die nötige Zahl von Lehrern zur Seite, welche den weiteren Unterricht zu erteilen und den Direktor in seinen Verrichtungen zu unterstützen haben.

Dem Direktor ist überdies die nötige Zahl von Werkführern beigegeben, welche die Schüler zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten anzuleiten und die für die Gutsrechnung erforderlichen Hülfsbücher zu führen haben.

§ 16. Der Regierungsrat wählt die ständigen Lehrer auf den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission auf eine Amts dauer von sechs Jahren. Die Hülfeslehrer und die Werkführer werden von der Landwirtschaftskommission gewählt.

§ 17. Es erhalten der Direktor für sich und seine Familie und die Werkführer für ihre Person freie Station in der Anstalt; auch soll mindestens ein Lehrer in der Anstalt wohnen.

Die Besoldungen des Direktors und der ständigen Lehrer werden vom Regierungsrat, diejenigen der Hülfeslehrer und Werkführer innerhalb der vom Kantonsrate bewilligten Kredite von der Landwirtschaftskommission festgesetzt.

§ 18. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 über Besoldungsnachgenuss, Ruhegehalt, Versetzung in den Ruhestand, Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung für Lehrer an höheren Schulanstalten finden entsprechende Anwendung auf den Direktor und die ständigen Lehrer der Anstalt.

§ 19. Die Landwirtschaftskommission erlässt im Rahmen dieses Gesetzes die erforderlichen Reglemente über die Stellung des Direktors, des Lehrpersonals und der Werkführer, sowie über die Hausordnung.

c. Ökonomische Verhältnisse.

§ 20. Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes werden bestritten aus:

1. Dem Ertrage der Gutswirtschaft;
2. dem Kostgeld der Schüler;
3. den Beiträgen des Bundes;
4. dem jährlich vom Kantonsrate zu bestimmenden Kredite;
5. den gemäß besonderm Regulativ zu verwendenden Erträgnissen des „Fonds für die landwirtschaftliche Schule Strickhof“.

d. Aufsicht.

§ 21. Die kantonale landwirtschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission. Den Verhandlungen der letzteren wohnt der Direktor der Schule mit beratender Stimme bei.

Die Landwirtschaftskommission wacht über geregelten Gang der Anstalt. Sie prüft die Jahresrechnung und genehmigt den Jahresbericht. Ihre Mitglieder statteten in einer bestimmten Kehordnung der Schule regelmäßige Besuche ab.

B. Landwirtschaftliche Winterschulen.

§ 22. Zum Zwecke theoretischer Ausbildung junger Landwirte in ihrem Berufe besteht in Verbindung mit der kantonalen landwirtschaftlichen Schule und unter Benutzung ihrer Lehrkräfte, Lehr- und Hülfsmittel eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule.

An der Winterschule wird während mindestens je vier Monaten in zwei aufeinanderfolgenden, systematisch zusammenhängenden Winterkursen ganz-tägiger Unterricht erteilt.

Für Wohnung und Kost in der landwirtschaftlichen Schule haben die Schüler eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe vom Regierungsrate durch Reglement festgesetzt wird.

§ 23. Weitere Winterschulen, mit welchen ein fakultatives Internat verbunden werden kann, werden von Staates wegen errichtet, wenn mindestens 15 Schüler gesetzlich vorgeschriebenen Alters (§ 25) sich anmelden und sich zum regelmäßigen Besuch beider Winterkurse verpflichten, vorausgesetzt, daß

1. der Kantonsrat den Kredit hierfür bewilligt;
2. fachlich gebildetes, staatlich anerkanntes Lehrpersonal und die für den Unterricht notwendigen Hülfsmittel zur Verfügung stehen;
3. der Schulort die geeigneten Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung stellt.

§ 24. Zur Erteilung von Unterricht an Winterschulen dürfen nur theoretisch und praktisch gebildete Fachleute verwendet werden.

§ 25. Zur Aufnahme in eine Winterschule ist das zurückgelegte 17. Altersjahr, ein guter Leumund und der Ausweis über den erfolgreichen Besuch der zürcherischen Primarschule oder einer gleichwertigen Schulanstalt, sowie eine mindestens einjährige praktische Berufstätigkeit erforderlich.

§ 26. Das Maximum der in einer Abteilung zulässigen Schülerzahl beträgt 30.

§ 27. Die Landwirtschaftskommission kann weniger bemittelten Schülern halbe oder ganze Freiplätze, sowie angemessene Barbeiträge bewilligen.

§ 28. Die Landwirtschaftskommission stellt die Unterrichtspläne auf und übt die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Winterschulen aus.

C. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

§ 29. Der Staat leistet so lange Beiträge an landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, welche von Gemeinden und Vereinen organisiert werden, als eine obligatorische Fortbildungsschule nicht besteht. Die betreffenden Studienpläne und Programme sind der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

D. Das landwirtschaftliche Stipendiat.

§ 30. Talentvollen, unbemittelten, mit guten Zeugnissen versehenen, im Kanton Zürich verbürgerten Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker weiter ausbilden wollen, können innerhalb der Grenzen des vom Kantonsrate bewilligten Kredites Stipendien bis auf den Betrag von jährlich 600 Franken verabfolgt werden.

Die Landwirtschaftskommission erteilt die Stipendien.

§ 31. Die Stipendiaten haben sich zu verpflichten, während sechs Jahren nach Abschluß ihrer Studien der Volkswirtschaftsdirektion für die Erteilung von Unterricht oder für kulturtechnische Arbeiten zur Verfügung zu stehen.

Wer ohne hinreichende, vom Regierungsrat zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die empfangenen Stipendien zurückzuerstatten.

§ 32. Für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen können Bürgern des Kantons Zürich im Rahmen des bewilligten Kredites auch Reisestipendien erteilt werden.

§ 33. Ebenso können an Bürger des Kantons Zürich gegen genügenden Ausweis Stipendien gewährt werden zum Besuche von Versuchsstationen und Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau, von Molkereischulen, Milchversuchsstationen und andern der Förderung der Landwirtschaft dienenden Anstalten des In- oder Auslandes.

§ 34. Die Stipendiaten haben der Volkswirtschaftsdirektion über ihre Studien, Untersuchungen und Beobachtungen schriftlichen Bericht zu erstatten.

E. Landwirtschaftliche Kurse, Wandervorträge und Inspektionen.

§ 35. Der Staat unterstützt im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Kurse, Wandervorträge und Inspektionen, sowie hervorragende Leistungen von Vereinen, Genossenschaften und Gemeinden auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Produktions- und Versuchswesens.

In ähnlicher Weise kann für Kurse und Wandervorträge, sowie hervorragende Leistungen von Vereinen und Genossenschaften auf dem Gebiete des Gartenbaus Staatsunterstützung geleistet werden.

§ 36. Die Volkswirtschaftsdirektion setzt die Kurse und Wandervorträge fest unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften.

Dabei fallen nur Kurse und Wandervorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft und die mit ihr zusammenhängenden Betriebszweige, sowie auf den Gartenbau beziehen.

§ 37. Durch die Volkswirtschaftsdirektion können Fachleute für Inspektionen aller der Landwirtschaft dienenden oder mit ihr in Zusammenhang stehenden Betriebseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Inspektionen haben der Belehrung und der Erteilung von Ratschlägen zu dienen.

§ 38. Den Gemeinden ist gestattet, von den Lieferanten der in ihr Gebiet gelieferten Milch den Nachweis einer regelmäßigen Stallkontrolle zu verlangen.

Gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend d-n Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, sowie auf die Art. 6 und 8 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Januar 1909 erläßt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat eine Verordnung über den Umfang und die Besteitung der Kosten dieser Kontrolle.

§ 39. Die Landwirtschaftskommission bestimmt die gemäß den §§ 35—38 dieses Gesetzes zu verabfolgenden Beiträge und Entschädigungen nach Maßgabe der vom Kantonsrate alljährlich hierfür festzusetzenden Kredite.

25. 5. Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern. (Vom 28. Mai 1911.)

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt:

Art. 1. Der Staat unterhält: a. die landwirtschaftliche Jahresschule Rütti; — b. die Molkereischule Rütti; — c. die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Winterschulen.

Der Staat unterstützt: *d.* das mit den Fachschulen verbundene land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen; — *e.* die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen und anderen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung bezeichnen; — *f.* die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Kultur- und Molkereitechnikern; — *g.* Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter.

Art. 2. Der Landwirtschaftsdirektion wird eine Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen beigegeben. Diese Kommission wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Organisation dieser Kommission, sowie ihre besonderen Aufgaben und Befugnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

Bei der Bestellung der Kommission ist auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Betriebszweige und auf fachmännische Tüchtigkeit der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

A. Die landwirtschaftliche Jahresschule auf der Rütti.

Art. 3. Der landwirtschaftlichen Schule werden folgende Aufgaben zugesiesen:

- a.* junge Landwirte in theoretischer und praktischer Richtung so auszubilden, daß sie mit der erfolgreichen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Heimwesens vertraut werden;
- b.* die Bewirtschaftung der Staatsdomäne auf der Rütti als landwirtschaftlichen Musterbetrieb;
- c.* die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten;
- d.* die Betätigung als landwirtschaftliche Versuchsanstalt.

Art. 4. Zur Aufnahme in die landwirtschaftliche Schule ist ein Alter von 16 Jahren, ein Jahr praktischer Betätigung, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Berufes als Landwirt erforderlich.

Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 5. Die Unterrichtszeit umfaßt zwei aufeinanderfolgende Jahreskurse, für welche jeweilen im Frühjahr die Aufnahmen stattfinden. Über allfällige Aufnahmen in der Zwischenzeit entscheidet auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Landwirtschaftsdirektion.

Das Unterrichtsprogramm wird den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Bei eintretendem Bedürfnisse können an der landwirtschaftlichen Schule Spezialkurse von kürzerer Dauer angeordnet werden.

Art. 6. Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Über die Abgabe der Lehrmittel und über Beiträge der Schüler an Exkursionen wird das Nähere durch Reglement festgesetzt.

Art. 7. Das leitende Personal und die Schüler bilden zusammen einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler erhalten Verpflegung im Konviktbetriebe und stehen während ihres Aufenthaltes an der landwirtschaftlichen Schule unter den Reglementen betreffend die Haus- und Schulordnung.

An die der Anstalt erwachsenden Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung haben die Schüler einen Beitrag zu leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Für Ausländer wird das Kostgeld von Fall zu Fall durch die Landwirtschaftsdirektion bestimmt.

Art. 8. Wenig bemittelten, aber befähigten bernischen Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz, durch die Landwirtschaftsdirektion auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnen, sind den Kantonsbürgern gleichzustellen.

Art. 9. Ausnahmsweise und sofern Platz vorhanden ist, können ältere Landwirte oder von kantonalen, eidgenössischen oder ausländischen Behörden empfohlene Leute auch als Hospitanten aufgenommen werden. Die Landwirtschaftsdirektion setzt hierfür von Fall zu Fall die an die Schule zu entrichtende Entschädigung fest.

Art. 10. Zur Verwaltung der Anstalt, sowie zur Erteilung des Fachunterrichtes werden folgende Organe bestellt:

- a. ein Direktor als verantwortlicher Leiter der Lehranstalt und des Gutsbetriebes. Derselbe hat eine vom Regierungsrat festzusetzende Amtskau-
tion zu leisten;
- b. die erforderlichen Fachlehrer, welche entweder als Haupt- oder als Hülfs-
lehrer angestellt werden können;
- c. die Werkführer für den praktischen Unterricht;
- d. das nötige Verwaltungspersonal für Betrieb und Haushalt.

Art. 11. Der Direktor und die Fachlehrer werden auf den unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtsbehörde vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden ebenfalls auf Vorschlag gleicher Behörde durch die Landwirtschaftsdirektion ernannt. Die Barbesoldungen des Direktors, der Fachlehrer und der Werkführer für den praktischen Unterricht werden unter Berücksichtigung ihrer Inanspruchnahme durch die jeweilen bestehenden Vorschriften über die Besoldung der Be-
amten und Angestellten der Staatsverwaltung geordnet.

Art. 12. Die Kosten der Anstalt werden bestritten: a. aus den Kostgeldern der Schüler; — b. aus dem Arbeitsverdienst der Schüler; — c. aus dem Bei-
trage des Staates; — d. aus dem Bundesbeitrage.

B. Die Molkereischule auf der Rütti.

Art. 13. Die der Molkereischule Rütti zugewiesenen Aufgaben sind folgende:

- a. die praktische und theoretische Ausbildung von Käserei- und Molkerei-
personal;
- b. der Betrieb einer Käserei und Molkerei (Musterkäserei);
- c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche An-
gelegenheiten. Insbesondere können ihr auch die Käsereiuntersuchungen ganz oder teilweise übertragen werden;
- d. die Betätigung als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungs-
station.

Art. 14. Zur Aufnahme in die Molkereischule ist ein Alter von 17 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Molkereiberufes erforderlich. Außerdem gelten für die Aufnahme in die verschiedenen Kurse die besonders verlangten Anforderungen praktischer Vorbildung. Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 15. An der Molkereischule sollen in der Regel folgende Kurse abge-
halten werden:

- a. Jahreskurse, berechnet für Teilnehmer, die sich in allen Zweigen des milchwirtschaftlichen Gewerbes ausbilden wollen;
- b. Halbjahreskurse, berechnet für Leute, die mindestens zwei Jahre in einer Käserei praktisch tätig waren;
- c. Spezialkurse, jeweilen nach Bedarf und Anordnung durch die Aufsichts-
behörden.

Art. 16. In betreff der Festsetzung des Unterrichtsprogrammes, Unentgelt-
lichkeit des Unterrichtes, Verpflegung im Konviktbetrieb, eventuell Erlaß des Kostgeldes, Aufnahme von Hospitanten, Anstellung des Direktors, der Fach-

lehrer und Werkführer, sowie in betreff des gemeinsamen Haushaltes und der Deckung der Betriebskosten finden die Bestimmungen, wie sie in Art. 5 bis 12 für die landwirtschaftliche Schule aufgestellt sind, analoge Anwendung.

C. Die landwirtschaftlichen Winterschulen.

Art. 17. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung auf breiter Grundlage kann der Regierungsrat nach Maßgabe des Bedürfnisses staatliche landwirtschaftliche Winterschulen errichten.

Art. 18. Eine ständige landwirtschaftliche Winterschule wird zunächst in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti unter Benutzung der dortigen Lehrkräfte und Lehrmittel unterhalten, eine zweite im französischen Kantonsteil. Die Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen erfolgt nach Bedürfnis.

Ortschaften, welche neu zu errichtende Winterschulen zu übernehmen wünschen, haben in der Regel an die Kosten der Lokalmiete, der Beleuchtung und Beheizung den Verhältnissen entsprechende Beiträge zu leisten, welche auf dem Wege der Verständigung mit dem Regierungsrat festgesetzt werden.

Art. 19. Die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschulen können als selbständige Lehranstalten oder in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti organisiert werden.

Die selbständigen Winterschulen sind, soweit möglich, mit einem Gutsbetriebe auszustatten oder mit dem Betriebe einer Staatsdomäne in Verbindung zu bringen.

Art. 20. Für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Winterschulen gelten die Bestimmungen des Art. 4 hiervor, wobei das Mindestalter in der Regel 17 Jahre betragen soll.

Art. 21. Die Unterrichtszeit umfaßt zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von mindestens vier Monaten. Der Unterricht hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und ist im Monat März zu beenden.

Der Unterrichtsplan wird den lokalen Verhältnissen angepaßt und auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Art. 22. Auf selbständige landwirtschaftliche Winterschulen mit Konviktbetrieb finden bezüglich Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Verpflegung, eventuell Erlaß des Kostgeldes, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer, gemeinsamen Haushalt und Deckung der Betriebskosten die Bestimmungen für die landwirtschaftliche Schule (Art. 5 bis 12) analoge Anwendung.

Art. 23. Für die landwirtschaftlichen Winterschulen, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti organisiert werden, sowie für selbständige Schulen, in denen ein gemeinsamer Haushalt im Sinne von Art. 7 nicht durchgeführt werden kann, erläßt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften über die Organisation und den Betrieb.

D. Das land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen.

Art. 24. Zur Durchführung entsprechender Versuche dienen:

1. die mit den Lehranstalten verbundenen praktischen Betriebe und in besonderen Fällen auch hierzu geeignete Privatbetriebe;
2. die an beiden Lehranstalten bestehenden Laboratorien;
3. die in Verbindung mit den Lehranstalten zu unterhaltenden Maschinen- und Gerätedepots.

Art. 25. Die durch die landwirtschaftliche und durch die Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich hauptsächlich auf Fragen erstrecken, die unmittelbar praktisches Interesse haben, und deren Resultate speziell für die bernische Land-, Alp- und Milchwirtschaft von direktem Nutzen sind.

Art. 26. Das jährliche Programm für die Versuchstätigkeit wird von den Anstaltsdirektoren unter Mitwirkung der Fachlehrer entworfen und von der

Landwirtschaftsdirektion definitiv festgesetzt. Für die Einrichtung der Versuchstation und für die durchzuführenden Versuche ist alljährlich ein entsprechender Kredit auszusetzen.

E. Land- und alpwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge, Käserei- und Stallinspektionen und sonstige Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Belehrung und Anregung zu bezeichnen.

Art. 27. Zur weiteren Förderung der Landwirtschaft wird nach Maßgabe des vom Großen Rat bewilligten Kredites Staatsunterstützung zugesichert an die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen oder sonstigen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft zu bezeichnen, wie zum Beispiel: Zucht- und Mastviehmärkte, Samenmärkte, Spezialausstellungen u. s. w. Dabei fallen aber nur solche Veranstaltungen, Spezialkurse und Vorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft oder mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen.

Art. 28. Die Ausrichtung der in Art. 27 genannten Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft kann im Einverständnis mit dem Regierungsrat an die kantonalen landwirtschaftlichen Hauptvereine erfolgen zu folgenden Bedingungen:

- a. die Vorstände der Hauptvereine haben für eine möglichst gleichmäßige Be- rücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Kantons und der Wünsche ihrer Zweigvereine und Genossenschaften besorgt zu sein;
- b. die Honoraransätze für die Leitung der Kurse und Abhaltung von Wandervorträgen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion;
- c. die Staatsbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens verwendet werden;
- d. die Ausbezahlung der Subventionen erfolgt nur gegen Vorweisung der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichtes über die durchgeführten Veranstaltungen.

F. Die staatliche Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Molkerei- und Kulturtechnikern.

Art. 29. Talentvollen, aber wenig bemittelten Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern, die sich als Landwirtschaftslehrer, Molkerei- und Kulturtechniker ausbilden wollen, kann der Besuch von höheren Spezialschulen und landwirtschaftlichen Hochschulen durch Gewährung von Stipendien erleichtert werden. Bewerber haben sich vor Beginn ihrer Studien bei der Landwirtschaftsdirektion unter Beilage der Ausweise über ihre seitherige Tätigkeit anzumelden. Der Regierungsrat entscheidet hierauf, ob ein Stipendium in Aussicht gestellt werden kann, und setzt die Höhe desselben fest. Die definitive Zuteilung und Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters nach Einreichung befriedigender Zeugnisse.

Art. 30. Zum Zwecke der Ausführung von Spezialstudien im In- und Auslande (vorübergehender Besuch land- oder milchwirtschaftlicher Institute, Studium der Betriebsverhältnisse bestimmter Gegenden, Besuch von Spezialausstellungen) können an geeignete Vertreter des Faches Beiträge an die Reisekosten gewährt werden. Gesuche um solche Beiträge sind an die Landwirtschaftsdirektion zu richten, worauf vom Regierungsrat ein entsprechender Betrag bestimmt wird. Die definitive Zuteilung und Auszahlung desselben erfolgt nach Einreichung eines Berichtes an die Landwirtschaftsdirektion.

G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter.

Art. 31. Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen und Töchter kann der Regierungsrat von sich aus oder in Verbindung mit Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen Haushaltungsschulen einrichten oder Haushaltungskurse anordnen. Hierfür können auch die während der Sommerszeit nicht benutzten Lehrkräfte und Einrichtungen an den landwirt-

schaftlichen Winterschulen verwendet werden. Die nähere Organisation dieser Schulen und Kurse wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

Schlussbestimmungen.

Art. 32. Der Regierungsrat erläßt die in diesem Gesetze vorgesehenen Reglemente, insbesondere über

- a. die Organisation, die besondern Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen;
- b. die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer;
- c. die Grundsätze des Unterrichtsprogrammes, des Konviktbetriebes und der Geschäftsführung der im Gesetze vorgesehenen Schulen und Kurse;
- d. die Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung nach Art. 1.

Art. 33. Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben: das Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule, der Volksbeschluß vom 26. Oktober 1890, sowie die seitherigen Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates über die Organisation der landwirtschaftlichen und der Molkereischule auf der Rütti und der bereits bestehenden Winterschulen.

26. 6. Lehrpläne der Kantonsschule des Kantons Luzern. (Vom 1. September 1911.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision der Lehrpläne für die Kantonsschule vom 22. September 1900, mit Hinsicht auf das Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Lehrplan bestimmt den Umfang der Lehrfächer, sowie die Anzahl der denselben zugewiesenen Unterrichtsstunden und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen und stellt zugleich die wichtigsten Grundsätze auf, welche in bezug auf die Art und Weise der Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände maßgebend sein sollen.

§ 2. Dem Unterrichte eines jeden Faches soll, wenn immer möglich, ein Lehrbuch zugrunde gelegt und es soll hiebei wie auch beim Lesen eines Klassikers auf den Gebrauch der gleichen Ausgabe gedrungen werden.

Das Diktieren ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

§ 3. In bezug auf diejenigen Fächer, deren sukzessiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, die Lehrer über Methode und Umfang des Unterrichtes sich miteinander ins Einverständnis setzen.

Die Lehrer des nämlichen Faches bilden zu diesem Zwecke eine besondere Konferenz, welche unter Leitung desjenigen Lehrers steht, der das Fach in der obersten der in Betracht fallenden Klasse lehrt.

§ 4. Der Religionsunterricht wird im Sinne und Geiste der römisch-katholischen Kirche erteilt. Die Angehörigen anderer Konfessionen sind zum Besuch desselben nicht gehalten.

Am Gymnasium und an der Realschule wird der systematische Unterricht von einem historischen begleitet und gestützt; am Lyzeum soll eine wissenschaftliche Begründung der christlichen beziehungsweise der katholischen Grundlehren geboten werden.

§ 5. Der Unterricht der Philosophie soll die Studierenden in das Wesentliche dieser Wissenschaft und ihrer Geschichte einführen.

§ 6. Im Sprachunterricht am Gymnasium und Lyzeum soll unter tunlicher Berücksichtigung des historisch-vergleichenden Momentes das Hauptgewicht

immerhin auf tüchtige Übung und Schulung und gewandtes Können gerichtet werden.

§ 7. Im Lyzeum soll der Unterricht in den Sprachen einen durch Lektüre begründeten literarischen Kursus bilden, und zwar soll während der zwei Jahre in jeder Sprache ein zusammenhängendes Stück eines historischen, eines rhetorischen und eines philosophischen Prosäikers und ein Drama eines klassischen Dichters gelesen und erklärt werden.

§ 8. Zu jedem Klassiker, der gelesen wird, soll eine kurze Einleitung gegeben werden, welche dem Schüler das Nötigste zum Verständnisse des betreffenden Schriftstellers und der betreffenden Literaturgattung mitteilt.

Die Lektüre soll in der Regel eine zusammenhängende, nicht zerstückelte sein und es soll zu gleicher Zeit nur ein, höchstens zwei Schriftsteller, ein prosaischer und ein poetischer, gelesen werden.

§ 9. Bei der Lektüre, zumal in den oberen Klassen, ist außer auf die Erklärung von grammatischen, geschichtlichen und archäologischen Fragen besonders auch auf Erörterungen über die Disposition und auf die geistige Wertung des Stoffes Gewicht zu legen.

§ 10. Die Interpretation soll außer zur Förderung der Kenntnis in der betreffenden fremden Sprache zugleich auch zur Vervollkommnung in der deutschen dienen und es wird daher der Lehrer darauf dringen, daß die Schüler bei der Übersetzung in die Muttersprache sich einer richtigen und schönen Ausdrucksweise bedienen.

§ 11. In den Unterrichtsstunden der neuern fremden Sprachen sollen Lehrer und Schüler wenigstens vom dritten Kurse an sich der betreffenden Sprache bedienen.

§ 12. Außer an der Handelsabteilung soll den Schülern nicht gestattet werden, in einem und demselben Jahre mit dem Studium von mehr als einer fremden Sprache zu beginnen.

§ 13. Die Vorträge über allgemeine Geschichte in den obern Klassen be zwecken vorzugsweise eine pragmatische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturzustände der wichtigsten Völker und Staaten der betreffenden Zeit.

§ 14. Bei der Behandlung der Schweizer Geschichte in den obern Klassen ist besonders auch auf die Kulturgeschichte und die Verfassungskunde Rücksicht zu nehmen.

§ 15. In den realistischen Fächern sollen die vorgeschriebenen Disziplinen so gelehrt werden, daß die Schüler für den Antritt eines jeden Berufsstudiums die nötige Vorbildung erhalten.

§ 16. Zur Unterstützung des Unterrichtes, namentlich auf dem Gebiete der Geschichte, der Naturgeschichte und der Handelswissenschaften, finden Exkursionen statt.

§ 17. Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zw verlangen. (§ 79 E.-G.)

§ 18. Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, daß die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 19. Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden; andererseits soll auch dafür gesorgt werden, daß sie nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen

die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies in betreff derselben sich miteinander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

Die Kontrolle über die Handhabung dieser Vorschriften, sowie das Recht zu diesbezüglichen Anordnungen steht dem Ordinarius der Klasse zu. Derselbe ist der Oberbehörde gegenüber in erster Linie verantwortlich.

B. Lehrplan für das Gymnasium und Lyzeum.

I. Religionsunterricht.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — 1. Die Lehre vom Gebete; — 2. Die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden). — 1. Die Lehre von den Geboten; — 2. Biblische Geschichte des Neuen Testamentes.

3. Klasse (2 Stunden). — 1. Die Lehre von den Geboten und den Gnadenmitteln; — 2. Das Kirchenjahr.

4. Klasse (2 Stunden). — 1. Lehre von der göttlichen Offenbarung; — 2. Katholische Glaubenslehre. Beides in systematischer Darstellung.

5. Klasse (2 Stunden). — 1. Sittenlehre in systematischer Darstellung; — 2. Geschichte der vorchristlichen Offenbarung; — 3. Kirchengeschichte.

6. Klasse (2 Stunden). — Fortsetzung und Vollendung der Kirchengeschichte.

7. Klasse (2 Stunden). — Philosophische Apologetik: *a.* Wesen und Ursprung der Religion; — *b.* Theorie der Offenbarung; — *c.* Beweis für den göttlichen Ursprung, beziehungsweise die Wahrheit des Christentums; — *d.* Lehre von der Kirche.

8. Klasse (2 Stunden). — Philosophische Apologetik: *a.* Verhältnis der Wissenschaft zum christlichen Glauben im allgemeinen; — *b.* Darstellung und Begründung der einzelnen Wahrheiten des christlichen Lehrsystems.

II. Lateinische Sprache.

1. Klasse, Sommerkurs (9 Stunden). — 1. Grammatik: Die Deklinationen, das Hülfsverbum *esse*; — 2. Uebung der Formen an einem der Grammatik zur Seite gehenden Übungsbuche mit lateinischen und deutschen Übersetzungsbispielen. Exerzitien.

2. Klasse (9 Stunden). — 1. Abschluß der Formenlehre mit Einschluß der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben; — 2. Übung derselben wie in der ersten Klasse. Exerzitien. — 3. Übersetzungen aus einem lateinischen Lesebuche.

3. Klasse (7 Stunden). — 1. Wiederholung der Formenlehre, Syntax des einfachen Satzes; — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische. Exerzitien; — 3. Lektüre: Julius Cäsar, ausgewählte Kapitel.

4. Klasse (7 Stunden). — 1. Wiederholung der Syntax des einfachen Satzes, Syntax des zusammengesetzten Satzes. Prosodie und Metrik (soweit für Ovids *Metamorphosen* notwendig); — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, Exerzitien; — 3. Lektüre: Julius Cäsar, Sallust, Ovids *Metamorphosen*.

5. Klasse (6 Stunden). — 1. Wiederholung schwieriger Teile aus der Syntax; Stilistik; das Wichtigste aus der Metrik; — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, Exerzitien; — 3. Lektüre: Vergil, Cicero, Livius.

6. Klasse (6 Stunden). — 1. Fortsetzung der Stilistik; — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, wie in der fünften Klasse, mit entsprechend erhöhten Anforderungen, Exerzitien; — 3. Lektüre: Cicero, Livius, Vergil, Horaz, besonders Oden und Epoden und *Ars poëtica*.

7. Klasse (3 Stunden). — 1. Lektüre: Plautus, Terenz; Cicero; Livius, Tacitus; Seneca; — 2. Stilübungen.

8. Klasse (3 Stunden). — 1. Lektüre: Cicero, Seneca; Tacitus; Horaz (Satiren und Episteln); — 2. Stilübungen.

III. Griechische Sprache.

3. Klasse (5 Stunden). — 1. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf μ ; — 2. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien.

4. Klasse (6 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Wiederholung und Vollendung der Formenlehre; *b.* Syntax: Lehre vom genus und numerus, vom Artikel, von den casus und den Präpositionen; — 2. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien; — 3. Lektüre: Xenophon (Anabasis oder eine Chrestomathie mit ausgewählten Abschnitten aus der Anabasis, der Kyropädie und den Memorabilien).

5. Klasse (4 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Wiederholung der schwierigeren Teile aus der Formenlehre und der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; *b.* Lehre vom Gebrauche der modi und vom Infinitiv; — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen; — 3. Lektüre: Herodot, Homer (Odyssee).

6. Klasse (4 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Wiederholung der schwierigeren Teile der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; *b.* Lehre vom Partizip, von der Attraktion, von den Fragesätzen, den Negationen und den Partikeln; — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen; — 3. Lektüre: Xenophon (Memorabilien), Demosthenes, Homer (Ilias).

7. Klasse (4 Stunden). — 1. Lektüre: Sophokles, Äschylos, Euripides; Plutarch; Demosthenes. Lysias; — 2. Stilübungen.

8. Klasse (4 Stunden). — 1. Lektüre: Sophokles, Äschylos, Euripides, Aristophanes; Plato, Aristoteles; Thukydides; — 2. Stilübungen.

IV. Deutsche Sprache.

1. Klasse, Sommerkurs (5 Stunden). — 1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil; — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Memorieren einzelner Gedichte; — 3. schriftliche Arbeiten (kleinere Aufsätze und Übungen in der Rechtschreibung).

2. Klasse (4 Stunden). — 1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil; Syntax; — 2.—3. wie in der 1. Klasse.

3. Klasse (4 Stunden). — 1. Wiederholung der Grammatik; — 2. allgemeine Stillehre; — 3. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; — 4. Übungen im Vortrage (Rezitieren von Gedichten; Deklamationen; Reproduktion größerer Erzählungen in richtiger und fließender Darstellung); — 5. schriftliche Arbeiten.

4. Klasse (4 Stunden). — 1. Stillehre: *a.* Wiederholung des bisher Behandelten; *b.* spezielle Stillehre; — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; — 3. Übungen im Vortrage (Deklamationen, Reden; Reproduktion größerer Erzählungen und Schilderungen in richtiger und fließender Darstellung); — 4. schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden). — 1. Die Hauptpunkte der Phonetik; — 2. Einführung in die Kunst der Rede: *a.* Kurze Theorie; *b.* praktische Übungen: Referate, Vorträge (Deklamationen und kleinere, selbstverfaßte Reden); — 3. das wichtigste aus der Poetik; — 4. Einführung in die Geschichte der deutschen Literatur; — 5. Lektüre: Erklärung und Besprechung prosaischer und poetischer Musterstücke aus einem Lesebuche; Lektüre mindestens eines größeren klassischen Schriftwerkes; Privatlektüre unter der Kontrolle des Lehrers; — 6. Aufsätze und kleinere schriftliche Übungen.

6. Klasse (3 Stunden). — Geschichte der deutschen Sprache. Literaturgeschichte, 1. Teil. Klassikerlektüre. Deklamationen, Vorträge, Reden. Aufsätze.

7. Klasse (3 Stunden). — Übersetzungen aus dem Mittelhochdeutschen. Literaturgeschichte, 2. Teil. Klassikerlektüre. Deklamationen, Vorträge, Reden. Aufsätze.

8. Klasse (2 Stunden). — Literaturgeschichte, 3. Teil. Klassikerlektüre, besonders schweizerische Meister und Shakespeare. Deklamationen, Vorträge, Reden. Aufsätze.

V. Französische Sprache.

2. Klasse (3 Stunden). — 1. Einführung in die Aussprache. Elementare Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke; — 2. Memorierübungen.

3. Klasse (3 Stunden). — 1. Fortsetzung der elementaren Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke; — 2. Memorierübungen.

4. Klasse (3 Stunden). — 1. Abschluß der elementaren Formenlehre; die unregelmäßigen Verben. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke. Kompositionen und Diktate; — 2. Memorierübungen.

5. Klasse (3 Stunden). — 1. Wiederholungen aus der Formenlehre; Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke. Kompositionen und Diktate; — 2. Lektüre: Leichte Prosa; Gedichte; — 3. Rezitation von Gedichten.

6. Klasse (4 Stunden). — 1. Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke. Kompositionen und Diktate; — 2. Briefe und andere Aufsätze; — 3. Lektüre: Ein oder zwei Prosawerke; Proben verschiedener Schriftsteller, namentlich des 17. und 18. Jahrhunderts; — 4. Rezitation von Gedichten.

7. Klasse (2 Stunden). — 1. Abschluß der Syntax; Wiederholungen aus Grammatik und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke. Kompositionen und Diktate; — 2. Briefe und andere Aufsätze; — 3. Lektüre: Corneille oder Racine; ein oder zwei Prosawerke; Proben verschiedener Schriftsteller, namentlich des 18. und 19. Jahrhunderts.

8. Klasse (3 Stunden). — 1. Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen; — 2. Briefe und andere Aufsätze; — 3. Abriß der Literaturgeschichte mit entsprechenden Textproben; — 4. Lektüre: Molière; ein oder zwei moderne Prosawerke.

VI. Italienische Sprache.

1. Kurs (4 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Verbums; *b.* die wichtigsten Regeln der Syntax; — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre, Memorierübungen.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre, die unregelmäßigen Verben; *b.* Syntax; — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken, freie Satzübungen mit unregelmäßigen Verben; Italianismen; — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller; — 4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

3. und 4. Kurs (je 3 Stunden). — 1. Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Studiums; — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben; — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das wichtigste aus der Literaturgeschichte; — 4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

VII. Englische Sprache.

1. Kurs (4 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Formenlehre; *b.* die wichtigsten Regeln der Syntax; — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken; — 3. Sprech- und Memorierübungen.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre; *b.* Syntax; — 2. mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken; — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen; — 4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

3. und 4. Kurs (je 3 Stunden). — 1. Fortsetzung und Vollendung des grammatischen Studiums; — 2. mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische; — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das wichtigste aus der Literaturgeschichte; — 4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

VIII. Geschichte.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Erzählungen aus der Geschichte des Altertums (orientalische Völker, Sagen der Griechen).

2. Klasse (2 Stunden). — Erzählungen aus der Geschichte des Altertums: Griechen und Römer.

3. Klasse (2 Stunden). — Übersicht über die allgemeine Geschichte des Mittelalters und über die Schweizergeschichte dieser Zeit.

4. Klasse (2 Stunden). — Übersicht über die allgemeine Geschichte der Neuzeit und über die Schweizergeschichte (mit dem wesentlichsten der Verfassungskunde) desselben Zeitraumes.

5. Klasse (2 Stunden). — Einlässliche Darstellung der Geschichte des Altertums bis zur Römerzeit, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur und Kunst, sowie die Staatsverfassung der Griechen.

6. Klasse (2 Stunden). — Einlässliche Darstellung der Geschichte der Römer, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur und Kunst, sowie die Staatsverfassung.

7. Klasse (4 Stunden). — Einlässliche und pragmatische Darstellung der allgemeinen und der Schweizer Geschichte des Mittelalters, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur, Kunst und Verfassung.

8. Klasse (4 Stunden). — Einlässliche und pragmatische Darstellung der allgemeinen und der Schweizer Geschichte der Neuzeit, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur, Kunst und Verfassung.

IX. Geographie.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Die Schweiz.

2. Klasse (2 Stunden). — Die Schweiz.

3. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde von Europa.

4. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde der außereuropäischen Erdteile.

5. Klasse (2 Stunden). — Elemente der mathematischen Geographie. Landeskunde der Schweiz.

6. Klasse (2 Stunden). — Die wichtigsten Staaten Europas und ihre Kolonien. Japan, China, die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

X. Philosophie.

7. Klasse (4 Stunden). — 1. Logik und Erkenntnislehre; — 2. empirische Psychologie; — 3. Grundbegriffe der Ontologie; — 4. Ästhetik (im Anschlusse an die Ontologie): Hauptsätze der philosophischen Ästhetik. Allgemeine Kunstslehre.

8. Klasse (3 Stunden). — 1. Spezielle Metaphysik: Behandlung der wichtigsten Probleme aus der Kosmologie und Anthropologie. Theodizee; — 2. Ethik. Privat- und Gesellschaftsrecht. Einführung in die sozialen Fragen; — 3. Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart, übersichtliche Darstellung.

XI. Mathematik.

1. Klasse, Sommerkurs (4 Stunden). — Repetition der vier Grundrechnungsarten mit bekannten und unbekannten ganzen Zahlen. Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Kopfrechnen.

2. Klasse (4 Stunden). — Repetition des Bruchrechnens. Einfache und zusammengesetzte Dreisatz-, Prozent-, Zins-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen. Kopfrechnen.

3. Klasse (4 Stunden). — 1. Algebra: Die Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Verhältnisse und Proportionen. Lehre von den Potenzen; — 2. Geometrie: Linien und Winkel; das Dreieck, Viereck, Polygon; Flächeninhalt. Gleichheit geradliniger Figuren; Konstruktions- und Verwandlungsaufgaben. Lehrsatz des Pythagoras.

4. Klasse (3 Stunden). — 1. Algebra: Das Radizieren. Umformung von irrationalen Wurzelausdrücken. Bruchpotenzen. Imaginäre Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten; — 2. Geometrie: Proportionalität und Ähnlichkeit der Figuren. Sectio aurea. Berechnung von π . Rechnende Geometrie (erster Teil).

5. Klasse (3 Stunden). — 1. Algebra: Lehre von den Logarithmen. Reine und gemischte quadratische Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten. Gleichungen höheren Grades, die sich auf quadratische zurückführen lassen, insbesondere binomische und reziproke Gleichungen; Exponentialgleichungen; — 2. Geometrie: Rechnende Geometrie (zweiter Teil); Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Goniometrie. Ebene Trigonometrie (erster Teil).

6. Klasse (3 Stunden). — 1. Algebra: Diophantische Gleichungen. Kettenbrüche. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins-, Amortisations- und Rentenrechnung. Elementare Theorie der Maxima und Minima; — 2. Geometrie: Ebene Trigonometrie (zweiter Teil); Stereometrie.

7. Klasse (3 Stunden). — 1. Algebra: Kubische Gleichungen mit einer Unbekannten. Komplexe Zahlen. Lehrsatz von Moivre. Casus irreducibilis. Kombinatorik. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der binomische Lehrsatz; — 2. Geometrie: Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie. — Analytische Geometrie der Ebene: Der Koordinatenbegriff, Fundamentalaufgaben. Analytische Behandlung der Geraden und des Kreises.

8. Klasse (2 Stunden). — Analytische Geometrie: Kegelschnittslehre. Wiederholung der Gesamtheit des mathematischen Unterrichtes an der Hand größerer Aufgaben.

XII. Physik.

7. Klasse (4 Stunden). — Einleitung: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Dynamik, Statik und Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; Elemente und Wärmelehre.

8. Klasse (4 Stunden). — Magnetismus; Elektrizität; Akustik; Optik; Grundbegriffe der Astronomie.

XIII. Chemie.

7. Klasse (2 Stunden). — Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten Metalloide und leichten Metalle und ihre Verbindungen.

8. Klasse (2 Stunden). — Die schweren Metalle und ihre Verbindungen; Begriffe der organischen Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XIV. Naturgeschichte.

5. Klasse (3 Stunden). — Die Zelle und ihr Leben. Die Protobionten, Algen, Pilze, Protozoa. Organisation der höhern Tiere. Die Stämme der wirbellosen Tiere. Morphologie der höhern Pflanzen. Biologische Betrachtung von Blütenpflanzen.

6. Klasse (2 Stunden). — Die Klassen der Wirbeltiere. Anatomie der höhern Pflanzen. Moose, Gefäßkryptogamen. Übungen im Pflanzenbestimmen.

7. Klasse (2 Stunden). — Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Übungen im Pflanzenbestimmen. Physiologie der Pflanzen.

8. Klasse (2 Stunden). — Mineralogie. Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

XV. Kalligraphie und Buchhaltung.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Übungen in deutscher und englischer Kurrentschrift. Buchhaltung.

2. Klasse (1 Stunde im Wintersemester). — Übungen in englischer Kurrentschrift. Rundschrift. Buchhaltung.

XVI. Stenographie (fakultativ).

1. Kurs (1 Stunde). — Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde). — Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XVII. Freihandzeichnen.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Vorübungen. Zeichnen einfacher Ornamente nach Vorlage, mit besonderer Berücksichtigung des Skizzierens.

2. Klasse (2 Stunden). — Erweitertes Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gipsmodellen. Gedächtniszeichnen. Skizzierübungen.

3. Klasse (2 Stunden). — Ornament- und Gedächtniszeichnen. Freiperspektivisches Zeichnen nach verschiedenen Körpermodellen (Vasen, Gläsern etc.), farbige vereinfachte Wiedergabe.

4. Klasse (2 Stunden). — Ornamentzeichnen. Gedächtniszeichnen. Übungen im freiperspektivischen Zeichnen. Vereinfachte farbige Wiedergabe von Körpermodellen. Einführung in das Zeichnen im Freien, mit besonderer Berücksichtigung von Heimatschutzmotiven.

5. Klasse (2 Stunden). — Zeichnen im Freien, mit besonderer Berücksichtigung klassischer Architektur und Heimatschutzmotiven. Zeichnen nach antiken und neuern Skulpturen (Gipsabgüsse). Gedächtniszeichnen.

6. Klasse (2 Stunden). — Zeichnen wie in der 5 Klasse, unter Anwendung der verschiedenen Darstellungsmanieren: Feder, Bleistift, Farbstift und Aquarell.

XVIII. Gesang. (2 Stunden.)

a. Gesangskurs für ungebrochene Stimmen. — Erklärung des Notensystems, der Takt- und Tonarten und der Intervalle u. s. w. Zwei-, drei- oder vierstimmige Lieder, sowie Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w. gemeinsam mit den gebrochenen Stimmen; Memorieren einiger Lieder.

b. Kirchengesang für ungebrochene und gebrochene Stimmen. — Einübung von vierstimmigen Messen für gemischten oder Männerchor, von Choralgesängen, Liedern u. s. w.

c. Männerchor. — Wöchentliche Übung für vierstimmigen Männergesang und, gemeinsam mit den ungebrochenen Stimmen, Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w.; Memorieren einiger Lieder.

XIX. Instrumentalmusik.

a. *Violine.*

1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile der Violine. Haltung der Violine und des Bogens. Position des linken und des rechten Armes, sowie

der Finger. Bogenführung. Stimmen der Violine und Übungen auf den vier leeren Saiten. Rekapitulation des Notensystems und der musikalischen Zeichen, Übungen in der natürlichen Tonleiter, und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern (Dur und Moll) auf der ersten Position. Übungen im Treffen der Intervalle (Terzen, Quarten etc.) — alles in langen Noten.

2. Kurs. Ausscheiden verschiedener Bogenstriche; Binden und Trennen (Abstoßen) der Noten, angewandt auf halbe Noten, Viertels-, Achtelsgruppen u. s. w. Übung der acht ersten Dur- und Moll-Tonleitern in langsamem Tempo und in der ersten Lage. Rekapitulation der verschiedenen Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers.

3. Kurs. — Fernere Einteilung des Bogens in drei Hauptteile, und Übungen zur Verwendung derselben. Erklärung und Bildung sämtlicher Dur- und Molltonleitern, mit allmählich beschleunigtem Tempo und verändertem Bogenstrich. Wenn tunlich, Andeutung der dabei zuerst verwendbaren, leichteren Lagen. Anleitung zum Duettspiel durch abwechselndes Versetzen der Schüler zur ersten und zweiten Violine.

4. Kurs. — Erklärung der leichteren (dritten und vierten) Lagen, und Übungen in denselben. Rekapitulation aller Tonleitern (Dur und Moll) mit Hinzufügung der gebrochenen Akkorde in wenigstens zwei Oktaven. Gemeinschaftliche Übungen zum Zwecke eines einheitlichen Vortrages passender Duette.

5. Kurs. — Erklärung und Anwendung sämtlicher Lagen und entsprechende Erweiterung der Tonleitern und Akkorde. Übungen in chromatischen Gängen und Doppelgriffen. Erzielung eines bestimmten Ausdruckes und feinerer Nuancierung für das Orchesterspiel. Etüden, Duette oder Ensemblestücke mit Berücksichtigung der obgenannten Erfordernisse.

Fortbildungskurs. — Anleitung zum Solospiel und zum konzertierenden Vortrage mit andern Instrumenten. Stilübungen mit besonderer Rücksicht auf Auffassung und richtigen Vortrag.

b. Blasinstrumente.

1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile des zu erlernenden Instrumentes, Haltung des Instrumentes, Ansetzen der Lippen und Tonbildung. Erklärung des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übung in der natürlichen Tonleiter, und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern, Dur und Moll. Übungen im Treffen der Intervalle.

2. Kurs. — Übungen im An- und Abschwellen der Töne, sowie im Binden und Abstoßen der Noten, angewandt auf ganze und halbe Noten, Viertels- und Achtelsgruppen u. s. w. Erklären der geraden und ungeraden Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers. Bildung und Übung der acht ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo. Erlernung von leichten Duetten.

3. Kurs. — Sämtliche Dur- und Molltonleitern mit gebundenen und abgestoßenen Noten in allen möglichen Formen und mit allmählich beschleunigtem Tempo. Übung von größeren Musikstücken und Duetten. Erklärung der dynamischen Zeichen und der fremden Wörter, welche sich auf Tempo und Vortrag eines Musikstückes beziehen, und praktische Anwendung derselben. Etüden zur Beförderung der Geläufigkeit auf dem zu erlernenden Instrumente, je nach der Fähigkeit der Schüler.

c. Orchester.

Wenn fähige Kräfte in genügender Anzahl vorhanden sind, werden Übungen abgehalten, einerseits behufs Aufführung von Orchestermessen, und andererseits behufs öffentlicher Produktionen.

XX. Turnen.

a. Turnen nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule, in der 1.—6. Klasse je 2 Stunden; — *b.* militärischer Vorunterricht nach speziellem Programm.

*C. Lehrplan für die Realschule.**a. Lehrplan für die untere und die technische Abteilung der obern Realschule.***I. Religionslehre.**

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — 1. Die Lehre vom Gebete; — 2. die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden). — 1. Die Lehre vom katholischen Glauben; — 2. Geschichte des Neuen Testamentes.

3. Klasse (2 Stunden). — 1. Geschichte des Neuen Testamentes; — die Lehre vom katholischen Glauben; — 3. die Lehre von den Gnadenmitteln.

4. Klasse (2 Stunden). — 1. Die Lehre von der göttlichen Offenbarung; — 2. das katholische Kirchenjahr.

5. Klasse (2 Stunden). — 1. Katholische Glaubenslehre, in systematischer Darstellung; — 2. Kirchengeschichte bis auf Konstantin den Großen.

6. Klasse (2 Stunden). — 1. Katholische Sittenlehre, in systematischer Darstellung; — 2. Fortsetzung der Kirchengeschichte bis auf die neueste Zeit.

7. Klasse (1 Stunde). — Grundriß der Apologetik.

II. Deutsche Sprache.

1. Klasse, Sommerkurs (8 Stunden). — 1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil; — 2. Lesen, Nacherzählen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Memorieren von Gedichten; — 3. kleinere Aufsätze; Rechtschreibungen.

2. Klasse (6 Stunden). — 1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil. Anfang der Satzlehre; — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke; Vortrag memorierter Gedichte; — 3. kleinere Aufsätze; Rechtschreibübungen.

3. Klasse (5 Stunden). — 1. Grammatik: Wiederholung des bisher Behandelten; Fortsetzung und Abschluß der Satzlehre; Interpunktions; — 2. Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; Vortrag memorierter Gedichte; — 3. schriftliche Arbeiten; Geschäftsaufsätze.

4. Klasse (4 Stunden). — 1. Übersichtliche Wiederholung der Grammatik; — 2. das Wichtigste aus der Stilistik; — 3. Lektüre: Prosaische und poetische Musterstücke aus dem Lesebuche und zwei größere Schriftwerke; — 4. Deklamationen und andere Vortragsübungen; — 5. Aufsätze; Briefe; Geschäftsaufsätze.

5. Klasse (4 Stunden). — 1. Die Aussprache des Deutschen; — 2. Poetik; — 3. Einführung in die Geschichte der deutschen Literatur; — 4. Lektüre: Prosaische und poetische Musterbeispiele aus dem Lesebuche; mehrere größere Schriftwerke. Privatlektüre unter der Kontrolle des Lehrers; — 5. Deklamationen, Reden und Vorträge; — 6. Aufsätze, teilweise im Anschlusse an die Privatlektüre.

6. Klasse (3 Stunden). — Geschichte der deutschen Sprache. Literaturgeschichte. Klassikerlektüre. Vorträge, Reden, Deklamationen. Aufsätze.

7. Klasse (4 Stunden). — Literaturgeschichte (Fortsetzung und Abschluß). Lektüre: Deutsche Klassiker, besonders schweizerische Meister. Proben von mittelhochdeutschen Klassikern in Originaltext. Vorträge, Reden, Deklamationen. Aufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Klasse, Sommerkurs (7 Stunden). — Die Aussprache. Das Elementarste aus der Formenlehre: Hauptwort und Artikel, Eigenschaftswort, Zahlwort, einige Formen des Zeitwortes. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Sprechübungen.

2. Klasse (6 Stunden). — Das regelmäßige Zeitwort; die Hülfszeitwörter: die wichtigsten Formen der Fürwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren kleinerer prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

3. Klasse (4 Stunden). — Einlässliche Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Umstandswortes und des Vorwortes; die unregelmäßigen

Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren von Gedichten. Diktate. Sprechübungen.

4. Klasse (4 Stunden). — Die unregelmäßigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre. Übungen im Erzählen. Memorieren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

5. Klasse (4 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer größerer Schriftwerke. Übungen im Erzählen. Rezitation von Gedichten. Briefe und andere leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

6. Klasse (3 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax, nach einem französisch geschriebenen Lehrbuche. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer größerer Schriftwerke. Referate. Aufsätze. Konversation.

7. Klasse (4 Stunden). — Mündliche und schriftliche Übersetzung, unter fortwährender Bezugnahme auf die Formenlehre und die Syntax. Übersicht der französischen Sprach- und Literaturgeschichte. Lektüre aus einer Chrestomathie. Texte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Privatlektüre, unter Kontrolle des Lehrers. Vorträge. Aufsätze. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Verbums; *b.* die wichtigsten Regeln der Syntax; — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre an Hand der eingeführten Grammatik.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre, die unregelmäßigen Verben; *b.* Syntax; — 2. Übersetzen der Lese- und Übungsstücke der Grammatik, freie Satzübungen mit unregelmäßigen Verben; — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller.

3. Kurs (3 Stunden). — 1. Wiederholung und Ergänzung der Grammatik; — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze; — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; — 4. Sprech- und Memorierübungen.

4. Kurs (1 Stunde). — Lektüre; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte.

V. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden). — 1. Aussprache; — 2. Grammatik: Formenlehre und die wichtigsten Regeln aus der Syntax; — 3. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken; — 4. Sprech- und Memorierübungen; — 5. Diktate.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: Erweiterte Formenlehre, Syntax; — 2. mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken; Briefe; — 3. Lektüre: das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen; — 4. Sprech- und Memorierübungen; Diktate.

3. Kurs (3 Stunden). — 1. Fortsetzung und Abschluß der Grammatik; — 2. mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische; Briefe und andere freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze; — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen mo-

derner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör;
— 4. Konversation und Diktate.

4. Kurs (1 Stunde). — Lektüre: das Wichtigste aus der Literaturgeschichte.

VI. Geschichte.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Schweizergeschichte bis 1291.
2. Klasse (2 Stunden). — Schweizergeschichte von 1291 bis zur Gegenwart.
3. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte bis Rudolf von Habsburg.
4. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Gegenwart.
5. Klasse (2 Stunden). — Schweizergeschichte, von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde.
6. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte des Mittelalters.
7. Klasse (2 Stunden). — Geschichte der neuern und neuesten Zeit. Verfassungskunde der Schweiz.

VII. Geographie.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Geographie der Schweiz.
2. Klasse (2 Stunden). — Geographie der Schweiz.
3. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde von Europa.
4. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde der außereuropäischen Erdteile.
5. Klasse (2 Stunden). — Elemente der mathematischen Geographie. Landeskunde der Schweiz.

VIII. Arithmetik.

1. Klasse, Sommerkurs (5 Stunden). — Rechnen mit ganzen Zahlen: Grundoperationen mit unbenannten und benannten Zahlen. Maße und Gewichte; Sortenverwandlung. Allgemeine Zahlenlehre. Einfache Schlußrechnung. Kopfrechnen.
2. Klasse (4 Stunden). — Rechnen mit gebrochenen Zahlen: Gemeine und Dezimalbrüche. Umwandlung der Brüche. Resolvieren und Reduzieren. Drei- und Vielsatzrechnung. Einfache Prozentrechnung. Kopfrechnen.
3. Klasse (2 Stunden). — Einübung von Rechnungsvorteilen bei den 4 Spezies. Die Neunerprobe. Abgekürztes Rechnen mit Dezimalbrüchen. Die Prozentrechnung. Bürgerliche und kaufmännische Zinsrechnung. Kopfrechnen.
4. Klasse (2 Stunden). — Verhältnisse und Proportionen. Der Kettensatz. Die Gesellschafts-, Durchschnitt-, Mischungs-, Termin- und Effektenrechnung. Kaufmännische Diskontorechnung und kurze Wechsellehre. Die Hauptformen des Kontokorrents.

IX. Algebra und Analysis.

3. Klasse (3 Stunden). — Die vier ersten Operationen mit ganzen und gebrochenen Monomen und Polynomen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Lehre von den Potenzen.
4. Klasse (2 Stunden). — Lehre von den Wurzeln. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Lehre von den Logarithmen.
5. Klasse (4 Stunden). — Wiederholung der Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Exponentialgleichungen. Gleichungen zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins-, Amortisations- und Rentenrechnung. Kettenbrüche.
6. Klasse (2 Stunden). — Rechnen mit komplexen Zahlen. Moivre'scher Lehrsatz. Einiges über unbestimmte Gleichungen. Permutationen und Kombinationen. Binomischer Lehrsatz. Graphische Darstellung von Funktionen. Wichtigere Eigenschaften der Gleichungen n.-Grades. Algebraische und trigonometrische Lösung der Gleichung dritten Grades. Elemente der Determinanten.
7. Klasse (2 Stunden). — Konvergenz unendlicher Reihen. Entwicklung algebraischer Funktionen in Potenzreihen. Erweiterter binomischer Lehrsatz.

Begriff des Derivats einfacher algebraischer und transzendenter Funktionen, Reihenentwicklung für letztere. Maxima- und Minimabestimmungen. Angenäherte Auflösung von Gleichungen höheren Grades.

X. Geometrie.

2. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Lehre von den Raumelementen (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis) im Lehrziele der Sekundarschule. Konstruktionsaufgaben. Berechnung einfacher Flächen und Körper.

3. Klasse (2 Stunden). — Geometrie auf wissenschaftlicher Grundlage: Lehre von den Linien, Winkeln und den ebenen Figuren (Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis). Konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben mit Berücksichtigung geometrischer Örter. Berechnungsaufgaben.

4. Klasse (2 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung des bisher behandelten Stoffes. Inhaltsgleichheit und Ähnlichkeit der Figuren. Proportionalität von Linien und Flächen. Bestimmung des Inhaltes geradliniger Figuren und des Kreises und seiner Teile. Ergänzungen zur Planimetrie. Verwandlungs-, Teilungs-, Konstruktions- und Berechnungsaufgaben.

5. Klasse (4 Stunden). — Repetition der Planimetrie mit Ergänzungen. Die Transversalen im Dreieck, Viereck und Kreis. Harmonische Teilung. Polare. Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen Ecke. Volumen und Oberfläche von Körpern. Elemente der Trigonometrie.

6. Klasse (3 Stunden). — Repetition der Stereometrie. Gonimetrie, Ausbau der ebenen Trigonometrie. Praktische Übungen. Elemente der sphärischen Trigonometrie mit Anwendungen auf die mathematische Geographie.

7. Klasse (3 Stunden). — Analytische Geometrie der Ebene. Gerade Linie, Kreis. Allgemeine Kegelschnittformen. Anfangsgründe der analytischen Geometrie des Raumes.

XI. Darstellende Geometrie.

6. Klasse (2 Stunden). — Kotierte Normalprojektion. Orthogonale Projektion von Punkten, Geraden, Figuren. Durchstoßpunkte von Geraden mit Ebenen, Abstände im Raum, Umklappen von Geraden und ebenen Figuren, Neigungswinkel einer Geraden gegen eine Ebene. Transformationen. Neigungswinkel zweier Ebenen. Schnitte von Ebenen mit ebenen Stücken. Lösung von Aufgaben unter Zuhilfenahme von Kugel, Rotationszylinder und Kegel etc.

7. Klasse (3 Stunden). — Lösung verschiedener Aufgaben unter Zuhilfenahme von Rotationskörpern. Ebene Schnitte mit Abwickelung von Tangentenkonstruktionen. Durchdringungen. Schatten- und Beleuchtungslehre. Perspektive. Einführung in die Axonometrie. Elemente der projektiven Geometrie.

XII. Physik.

4. Klasse (2 Stunden). — Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der Körper, von der Wärme, von der Elektrizität und vom Lichte.

6. Klasse (3 Stunden). — Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Das Wichtigste aus der Wärmelehre.

7. Klasse (4 Stunden). — Die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze im Gebiete des Magnetismus, der Elektrizität, der Akustik und der Optik.

XIII. Chemie.

6. Klasse (3 Stunden). — Grundgesetze der Chemie. Die wichtigsten Elemente und Verbindungen.

7. Klasse (3 Stunden). — Stöchiometrie. Einführung in die organische Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XIV. Naturgeschichte.

4. Klasse (2 Stunden). — Die Zelle und ihr Leben. Die Protobionten: Algen, Pilze, Protozoa. Organisation der höhern Tiere. Die Stämme der wirbellosen Tiere. Biologische Betrachtung der Blütenpflanzen.

5. Klasse (2 Stunden). — Die Klassen der Wirbeltiere. Anatomie der höhern Pflanzen. Moose und Gefäßkryptogamen. Übungen im Pflanzenbestimmen.

6. Klasse (2 Stunden). — Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Übungen im Pflanzenbestimmen. Physiologie der Pflanzen.

7. Klasse (2 Stunden). — Mineralogie. Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

XV. Technisches Zeichnen.

3. Klasse (2 Stunden). — Zeichnen und Anlegen einfacher geometrischer Motive nach der Wandtafel. Konstruktionen in der Ebene. Anfänge des projektiven Zeichnens.

4. Klasse (2 Stunden). — Projektionslehre. Lösung von Aufgaben aus derselben. Schattenlehre an ebenflächigen und Rotationskörpern. Lösung von Aufgaben aus der Schattenlehre an einfachen Architekturdetails.

5. Klasse (2 Stunden). — Fortsetzung der Schattenlehre an Architekturdetails. Perspektive. Lösung von Aufgaben aus derselben. Einige Erläuterungen über die Entwicklung der Baustile.

6. Klasse (2 Stunden). — Zeichnen von einfachen Architekturen mit abgeändertem Maßstab. Anwendung der Schattenlehre und Perspektive. Axometrisches Zeichnen. Schraubenkonstruktionen nach Vorlagen. Elementares Maschinenzeichnen.

7. Klasse (2 Stunden). — Lösung von größeren perspektivischen Aufgaben. Architektur- und axometrisches Zeichnen. Maschinenzeichnen nach Modellen. Aufnahmen von Architekturen am Rathause, Regierungsgebäude etc.

XVI. Freihandzeichnen.

2. Klasse (2 Stunden). — Vorübungen. Zeichnen einfacher Ornamente nach Vorlagen und Gipsmodellen. Gedächtniszeichnen. Skizzierübungen.

3. Klasse (2 Stunden). — Ornament- und Gedächtniszeichnen. Perspektivisches Zeichnen geometrischer Körper. Freiperspektivisches Zeichnen nach verschiedenen Körpermodellen (Flaschen, Gläser, Küchengeschirr etc.), vereinfachte farbige Wiedergabe.

4. Klasse (2 Stunden). — Fortgesetzte Übungen im freiperspektivischen Zeichnen. Vereinfachte farbige Wiedergabe von Körpermodellen (Küchengeschirr etc.). Einführung in das „Zeichnen im Freien“, mit besonderer Berücksichtigung von Heimatschutzmotiven. Gedächtniszeichnen.

5. und 6. Klasse (je 2 Stunden). — Bei günstiger Witterung und Temperatur stets Zeichnen im Freien, mit besonderer Berücksichtigung klassischer Architektur- und Heimatschutzmotiven. Zeichnen nach antiken und neueren Skulpturen (Gipsabgüssen). Anwendung verschiedener Darstellungstechniken: Feder, Bleistift, Kohle, Pastell und Aquarell. Anleitung zum Steinzeichnen, Radieren und für vorgerücktere Schüler Zeichnen nach lebendem Modell. Gedächtniszeichnen.

XVII. Kalligraphie und Buchführung.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Englische Kurrentschrift.

2. Klasse (2 Stunden). — Repetition der deutschen und englischen Kurrentschrift. Kursivschrift. Rundschrift. (Sommersemester.)

3. Klasse (2 Stunden). — Repetition der Rundschrift.

Rechnungsführung: Rechnungen, Abrechnungen, Kassaabschlüsse, Inventarien. Buchhaltung eines Handwerkers oder Geschäftsmannes.

XVIII. Stenographie.

1. Kurs (2 Stunden). — Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.
2. Kurs (1 Stunde). — Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XIX. Gesang

XX. Instrumentalmusik

XXI. Turnen

Wie am Gymnasium.

b. Lehrplan der Handelsschule.

I. Religionslehre.

1. Kurs (2 Stunden). — 1. Geschichte des Neuen Testamentes; — 2. Lehre vom katholischen Glauben; — 3. die Lehre von den Gnadenmitteln.

2. Kurs (2 Stunden). — 1. Lehre von der göttlichen Offenbarung; — 2. das katholische Kirchenjahr.

3. Kurs (2 Stunden). — 1. Katholische Glaubenslehre in systematischer Darstellung; — 2. Kirchengeschichte.

II. Deutsche Sprache.

1. Kurs (4 Stunden). — 1. Übersichtliche Wiederholung der Grammatik; — 2. das wichtigste aus der Stilistik; — 3. Lektüre: Prosaische und poetische Musterstücke aus dem Lesebuche und zwei größere Schriftwerke; — 4. Deklamationen und andere Vortragsübungen; — 5. Aufsätze; Briefe.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Die Aussprache des Deutschen; — 2. Poetik; — 3. Einführung in die Geschichte der deutschen Literatur; — 4. Lektüre: Prosaische und poetische Musterbeispiele aus dem Lesebuche; mehrere größere Schriftwerke; — 5. Deklamationen, Reden und Vorträge; — 6. Aufsätze, teilweise im Anschluß an die Privatlektüre.

3. Kurs (3 Stunden). — Geschichte der deutschen Sprache. Literaturgeschichte. Klassikerlektüre. Vorträge, Reden, Deklamationen. Aufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Kurs (4 Stunden). — Fortsetzung der Grammatik: Behandlung des Fürwortes, Umstandswortes und Vorwörter; die sämtlichen unregelmäßigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren von Gedichten. Diktate. Ausfüllen und Auffassen leichter französischer Formularien. Sprechübungen.

2. Kurs (4 Stunden). — Wiederholung der unregelmäßigen Zeitwörter. Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lektüre. Memorieren und Umarbeiten in Prosa von Gedichten. Schwierigere Formulare, kleine Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Einführung in die Handelskorrespondenz. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden). — Erweiterung und Vertiefung der Formenlehre und Syntax. Übersetzungen. Lektüre, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Volks- und Landeskunde und des wirtschaftlichen Lebens. Aufsätze. Französische Handelskorrespondenz. Diktate. Konversation. Vortragsübungen.

IV. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden). — Grammatik: a. Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Verbums. b. Die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen. Übungsstücke und leichte Lektüre. Memorierübung.

2. Kurs (3 Stunden). — Grammatik: Abschluß der Formenlehre und der Syntax. Übersetzen und Lesen: Übungsstücke der Grammatik. Einführung in die Handelskorrespondenz. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Volks- und Landeskunde. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung der Grammatik. Extemporalien, kurze, freie Aufgaben. Handelskorrespondenz. Lektüre: Novel-

listische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Konversation.

V. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden). — Aussprache. Grammatik: *a.* Formenlehre; *b.* die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen von Übungsstücken. Diktate. Sprech- und Memorierübungen.

2. Kurs (3 Stunden). — Grammatik: Abschluß der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken. Einführung in die Handelskorrespondenz. Zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken mit besonderer Berücksichtigung der Volks- und Landeskunde. Diktate. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden). — Wiederholung und Ergänzung der Grammatik. Freie Aufgaben; Handelskorrespondenz. Lektüre: Novellistische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Diktate. Konversation.

VI. Kaufmännische Arithmetik.

1. Kurs (im Winter 3, im Sommer 2 Stunden). — Das englische Münz-, Maß- und Gewichtssystem. Die Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung. Der Kettensatz und die Prozentrechnung mit Anwendungen auf Einkaufs- und Verkaufsrechnungen. Kaufmännische Zinsrechnung. Einfache Kontokorrente. Übungen im Kopfrechnen.

2. Kurs (2 Stunden). — Kaufmännische Diskont- und Terminrechnung. Warenkalkulationen. Kontokorrente mit gleichem, verschiedenem und wechselndem Zinsfuße: Lösung von Aufgaben nach der Staffelrechnung, der progressiven und der retrograden Methode. Edelmetallrechnung. Münzrechnung: Die wichtigsten Systeme; Paritäten; Reduktionen.

3. Kurs (2 Stunden). — Wechselrechnung: Wechselkurse; Paritäten; Kursreduktionen; Wechselreduktionen mit Benützung schweizerischer und ausländischer Kursblätter; Wechselarbitrage und Wechselkommission. — Effektenrechnung: Berechnung des Ein- und Verkaufswertes an den verschiedenen Börsen; Rentabilität der Effekten. — Zusammengesetzte Warenkalkulationen.

VII. Algebra.

1. Kurs (2 Stunden). — Verhältnisse und Proportionen. Die wichtigsten Sätze über Wurzeln. Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten. Rechnen mit Logarithmen.

2. Kurs (1 Stunde). — Arithmetische und geometrische Reihen. Die Zinseszinsrechnung. Die Amortisationsrechnung: Tilgung, Kurse, Konversion und Rentabilität von Anleihen; Tilgungspläne.

3. Kurs (1 Stunde). — Schwierigere Aufgaben aus der Amortisationsrechnung. Die Rentenrechnung. Elemente der Lebensversicherungsrechnung.

VIII. Geschichte.

1. Kurs (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Gegenwart.

2. Kurs (2 Stunden). — Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Das wichtigste aus der Verfassungskunde.

3. Kurs (2 Stunden). — Handelsgeschichte der wichtigsten Kulturvölker. Geschichte der Verkehrsmittel und -anstalten, des Maß-, Geld-, Bank- und Börsenwesens.

IX. Geographie.

1. Kurs (2 Stunden). — Elemente der mathematischen und physikalischen Geographie. Wirtschaftsgeographie von Asien.

2. Kurs (2 Stunden). — Wirtschaftsgeographie von Amerika, Afrika und Australien. Verkehrsgesographie.

3. Kurs (2 Stunden). — Wirtschaftskunde der Schweiz. Statistik. Graphische Darstellungen. Wirtschaftsgeographische Fragen.

X. Buchhaltung.

1. Kurs (2 Stunden). — Entwicklung der Bestandrechnungen. Das Grundbuch und seine Zergliederung. Die wichtigsten Hilfsbücher. Einfachere Beispiele nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden). — Entwicklung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung. Die verschiedenen Buchhaltungsmethoden. Übungen im Rechnungsabschluß und Wiedereröffnen der Konten. Überleitung zur Fachbuchhaltung.

3. Kurs (2 Stunden). — Die Buchhaltung in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Erwerbsformen. (Waren-, Bank-, Speditions-, Kommissions-, Fabrikgeschäft. Hotelbuchführung, Buchführung bei Gesellschaften, Liquidation, Partizipation, Neugründungen; Bilanzkunde.) Schwierigere Fälle.

XI. Korrespondenz.

1. Kurs (2 Stunden). — Dienstanerbieten; Offerten und Anfragen; Bestellbriefe, Ausführung von Bestellungen. Zirkulare. Informationen. Mahnbriefe. — Inserate. — Die wichtigsten Rechnungen, Scheine und Verträge.

2. Kurs (1 Stunde). — Briefe über Wechselprotest und Regreß, Devisen-, Effekten-, Speditions-, Assekuranz-, Partizipations- und Konsortial-Geschäfte, Kreditgesuche, Zirkulare, Bewerbungen, Informationen etc. in kombinierten Briefsuiten. Briefe im amtlichen Verkehr. — Rechnungen, Scheine und Verträge aus dem Großhandel, Bank-, Kommissions-, Versicherungs- und Speditions geschäft. Übung in der Aufstellung und Ausfüllung von Formularien. Einige leichtere Schriftstücke in fremden Sprachen.

3. Kurs (1 Stunde). — Schwierigere Materien, Scheine, Verträge, Berichte, Zirkulare etc., meist in Form von Briefsuiten in deutscher und französischer Sprache.

XII. Übungskontor.

1. Kurs (2 Stunden). — Zusammenfassung von Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten. Behandlung typischer Fälle nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden). — Mehrere zusammenhängende Beispiele nach doppeltem System. Anfertigung sämtlicher Schriftstücke, teilweise in fremder Sprache, mit Erläuterungen aus den übrigen kaufmännischen Disziplinen, besonders aus der Handelsbetriebslehre. Maschinenschreiben, Vervielfältigungsarbeiten, Kopieren, Registrieren.

3. Kurs (3 Stunden). — Buchung schwieriger Geschäftsfälle mit Anfertigung der interessantesten Dokumente in deutscher und französischer Sprache. Fortgesetzte Übungen im Maschinenschreiben und in Vervielfältigungsarbeiten.

XIII. Handelslehre.

1. Kurs (1 Stunde). — Verkehrslehre: Der Post-, Telegraphen- und Telefonverkehr. Der Eisenbahnverkehr. Der Zollverkehr. Der Wasserverkehr. Transportversicherung. Das Speditions gewerbe.

Prinzipien des Maß- und Geldwesens. Einführung in die Wechsellehre.

2. Kurs (2 Stunden). — Wechselkunde und Wechselrecht in breitest er Ausführlichkeit. Lehre von den Wertpapieren: Geldeffekten, Wareneffekten. Grundzüge des Handelsbetriebes.

3. Kurs (2 Stunden). — Börsenwesen: Geschichtliches; Börsengebräuche; spezielles Studium der Zürcher Effektenbörse.

Bankwesen: Allgemein Geschichtliches. Geschichte des schweizerischen Bankwesens bis zur Gründung der Nationalbank. Organisation der Nationalbank; Bankbetriebslehre.

Das Eisenbahnwesen: Allgemein Geschichtliches. Geschichte des Eisenbahnwesens in der Schweiz. Gesetzliche Organisation in der Schweiz.

Grundzüge des Versicherungs-, Zoll- und Konsularwesens.

XIV. Handelsrecht.

3. Kurs (2 Stunden). — Das Betreibungs- und Konkursrecht. Die wichtigsten Kapitel des Obligationenrechts. Das Wichtigste aus der Transport-, Zoll-, Fabrik- und Versicherungsgesetzgebung. Die für den Kaufmann in Betracht kommenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

XV. Physik.

2. Kurs (2 Stunden). — Elementarer Kursus in Mechanik, Wärmelehre, Elektrizität und Optik.

XVI. Naturgeschichte.

1. Kurs (2 Stunden). — Im Winter: Die Zelle und ihr Leben. Kryptogamen und wirbellose Tiere.

Im Sommer: Phanerogamen.

2. Kurs (2 Stunden). — Im Winter: Wirbeltiere und Bau des menschlichen Körpers.

Im Sommer: Einleitung in die Mineralogie und Geologie.

XVII. Chemie und Warenkunde.

2. Kurs (2 Stunden). — Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie.

3. Kurs (3 Stunden). — Nahrungs- und Genußmittel. Textilfasern, Gewebe, Leder. Farbmaterialien. Fette, Seifen, ätherische Öle. Beleuchtungsmittel. Glas- und Tonwaren.

XVIII. Stenographie.

1. Kurs (1 Stunde). Fortbildungskurs: Übungen im Schnell- und Schön-schreiben.

XIX. Gesang. — XX. Instrumentalmusik. — XXI. Turnen.

Wie am Gymnasium.

D. Unterrichtsplan.

a. Gymnasium und Lyzeum.

Verzeichnis der Unterrichts-gegenstände	Stundenzahl in den einzelnen Klassen								Total
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Lateinische Sprache	9	9	7	7	6	6	3	3	50
Griechische Sprache	—	—	5	6	4	4	4	4	27
Deutsche Sprache	5	4	4	4	4	3	3	2	28
Französische Sprache	—	3	3	3	3	4	2	3	21
Allgemeine u. Schweizergeschichte	2	2	2	2	2	2	4	4	20
Geographie	2	2	2	2	2	2	—	—	12
Philosophie	—	—	—	—	—	—	4	3	7
Mathematik	4	4	4	3	3	3	3	2	26
Physik	—	—	—	—	—	—	4	4	8
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Naturgeschichte	—	—	—	—	3	2	2	2	9
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	—	—	12
Kalligraphie und Buchhaltung . .	2	1*	—	—	—	—	—	—	3*
Turnen	2	2	2	2	2	2	—	—	12
	30	31*	33	33	32	32	33	31	255

* Im Winter.

Italienisch									13
Englisch									13
Gesang									2
Instrumentalmusik									—
Stenographie									—
Militärischer Vorunterricht									3

b) Technische Abteilung der Realschule.

Verzeichnis der Unterrichts- gegenstände	Stundenzahl in den einzelnen Klassen							Total
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	1	13
Deutsche Sprache	8	6	5	4	4	3	4	34
Französische Sprache	7	6	4	4	4	3	4	32
Italienische Sprache	—	—	—	3	3	3	1	10
Englische Sprache	—	—	—	3	3	3	1	10
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	14
Geographie	2	2	2	2	2	—	—	10
Arithmetik	5	4	2	2	—	—	—	13
Algebra und Analysis	—	—	3	2	4	2	2	13
Geometrie	—	2	2	2	4	3	3	16
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	2	3	5
Physik	—	—	—	2	—	3	4	9
Chemie	—	—	—	—	—	3	3	6
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2	8
Technisches Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	10
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	—	10
Kalligraphie und Buchführung	2	2	2	—	—	—	—	6
Stenographie	—	—	—	—	—	—	—	3
	30	30	30	33	33	34	31	224
Gesang	—	—	—	—	—	—	—	—
Instrumentalmusik	—	—	—	—	—	—	—	—

c. Handelsschule.

Verzeichnis der Unterrichts- gegenstände	Stundenzahl			Total
	Kurs	Kurs	Kurs	
Religionslehre	2	2	2	6
Deutsche Sprache	4	3	3	10
Französische Sprache	4	4	3	11
Italienische Sprache	3	3	3	9
Englische Sprache	3	3	3	9
Kaufmännisches Rechnen	2 $\frac{1}{2}$	2	2	6 $\frac{1}{2}$
Algebra	2	1	1	4
Geschichte	2	2	2	6
Geographie	2	2	2	6
Buchhaltung	2	2	2	6
Korrespondenz	2	1	1	4
Übungskontor	2	2	3	7
Handelslehre	1	2	2	5
Handelsrecht	—	—	2	2
Physik	—	2	—	2
Chemie und Warenkunde	—	2	3	5
Naturgeschichte	2	2	—	4
Stenographie	1	—	—	1
Turnen	2	2	2	6
	33 $\frac{1}{2}$	34	33	100 $\frac{1}{2}$
Maschinenschreiben	—	—	—	—
Gesang	—	—	—	—
Instrumentalmusik	—	—	—	—

27. 7. Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 18. September 1911.)

I. Vorbemerkungen.

1. Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen. Sie beginnen spätestens mit dem ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen.

Der Erziehungsrat kann statt der Jahresskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen. In diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig. (§ 20 des Erziehungsgesetzes.)

2. In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, welche wenigstens sechs Jahresskurse mit gutem Erfolge absolviert haben oder durch eine Prüfung darüber sich ausweisen, daß sie das Lehrziel einer sechsklassigen Primarschule erreicht haben.

Für Schüler, welche vor vollständiger Absolvierung der Primarschule in die Sekundarschule eintreten, ist der Besuch der letztern für mindestens zwei Klassen obligatorisch.

Vor Beendigung eines Kurses muß kein Schüler entlassen werden, Eintritt in eine höhere Schule vorbehalten. (§ 21 des Erziehungsgesetzes.)

3. Das Schuljahr zählt 40 Schulwochen oder mindestens 385 Schulhalbtage à 3 Stunden, somit 1155 Jahresstunden. Mit Bewilligung des Erziehungsrates können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Halbjahreskurse eingeführt werden. Der Winterkurs zählt alsdann mindestens 780 Unterrichtsstunden, und der Sommerkurs mindestens 375. Wird im Sommerkurs nur an Vormittagen Schule gehalten, so beträgt die tägliche Unterrichtszeit 4 Stunden, und die Schulzeit während des Sommersemesters wenigstens 375 Stunden.

4. Schüler der zweiten Klasse, welche vom Besuche des Sommerkurses dispensiert waren, haben behufs Eintritt in die zweite Klasse eine Prüfung zu bestehen.

Die Eintrittsprüfungen sind vom Bezirksinspektor oder einem Mitgliede der Schulpflege abzunehmen.

5. Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler die Noten für Betragen, Sitte, Fleiß, und für jedes Fach im Fortschritt. Die Noten sind ins Tagesverzeichnis und ins Zeugnisbüchlein einzutragen. Überdies erhält jeder Schüler ein Notenbüchlein, in welches alle Monate die Noten und Absenzen eingetragen werden, und in welchem die Einsichtnahme von den Eltern zu bezeugen ist. Für den Sommerkurs werden die Noten nur ins Monatsbüchlein eingetragen.

6. Der gegenwärtige Lehrplan enthält den Stoff für die zweiklassige Sekundarschule. Für die mehrklassige Sekundarschule ist der Lehrstoff durch die Schulpflege festzustellen und der bezügliche Entwurf dem Erziehungsrat zur Genehmigung einzureichen.

7. Der Lehrer ist zu einer guten Benützung der Schulzeit und zu einer sorgfältigen Auswahl des Lehrstoffes verpflichtet. Vor Beginn des Schuljahres hat er einen Stundenplan aufzustellen und für alle Fächer spezielle Lehrgänge zu entwerfen, welche dem Bezirksinspektor zur Genehmigung einzusenden sind. Wird der Jahresskurs in Halbjahreskurse gegliedert, so sind die Lehrgänge so einzurichten, daß in jedem Kurse ein abgeschlossenes Ganzes zur Behandlung kommt.

8. Der Lehrer bediene sich ausschließlich der Schriftsprache und dringe in allen Fächern auf Korrektheit der sprachlichen Darstellung im Mündlichen und Schriftlichen. Die Fragen sollen so gestellt werden, daß sie eine längere Antwort ermöglichen. Die Schüler sind an eine zusammenhängende, fließende Wiedergabe des behandelten Stoffes zu gewöhnen.

9. Die sprachliche Formenlehre (Grammatik und Stilistik) sind enge an die Lektüre und den Aufsatz anzuschließen. Die Regeln sind aus Musterbeispielen abzuleiten, in der Sprache sowohl wie in den andern Fächern.

10. Die Aufsätze, die Musterbeispiele im Rechnen und in der Geometrie sind in besondere Hefte mit guter Tinte einzutragen. Der Lehrer hat die Aufgaben sorgfältig zu korrigieren.

11. Die Schweizer Geschichte ist in jedem Schuljahre ganz durchzunehmen, und zwar in der Weise, daß der im Vorjahre behandelte Stoff wiederholt wird. Ist im vorigen Jahre der erste Teil der Schweizer Geschichte behandelt worden, so erfolgt die Wiederholung am Anfange des Schuljahres, im andern Falle am Schlusse desselben.

Der Unterricht in der Verfassungskunde ist mit dem Geschichtsunterrichte zu verbinden. Die geschichtliche Tatsache hat als Unterlage für die Verfassungskunde zu dienen.

12. Das geometrische Zeichnen ist mit der geometrischen Formenlehre zu behandeln. Die Zeichnungen sind ins Geometrieheft oder auf Blätter sauber auszuführen. Die Verwendung von Farbe und die Anfertigung von Kartonmodellen wird empfohlen.

13. Für jede Schule ist eine Sammlung von Veranschaulichungsmitteln anzulegen. Fehlende Gegenstände sind für den Unterricht von der Permanenten Schulausstellung zu beziehen. Aller Unterricht gründe sich auf Anschauung. Die Sammlungen wie auch die allgemeinen Lehrmittel sind vom Lehrer gewissenhaft zu besorgen, und er ist dafür auch verantwortlich.

14. Die beiden Kurse dürfen beim Unterrichte in der französischen Sprache, Arithmetik, Buchhaltung und Geometrie nicht zusammengezogen werden.

15. Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, sowie das Minimum der Veranschaulichungsmittel werden vom Erziehungsrate verordnet. Andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürfen nur mit seiner Be- willigung eingeführt werden.

Die obligatorischen allgemeinen Lehrmittel müssen in gutem Zustande und in genügender Zahl vorhanden sein.

II. Unterrichtsgegenstände.

A. Zweiklassige Knabensekundarschule.

I. Religionslehre.

a. Vertiefung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre; — *b.* Bilder aus der Kirchengeschichte; — *c.* das Kirchenjahr.

II. Deutsche Sprache.

(Der Unterricht ist nach der konzentrischen Methode zu erteilen.)

1. **Lesen.** Übungen im rein lautierten, sinngemäß betonten, geläufigen und schönen Lesen.

Das Chorlesen ist angemessen zu pflegen. Zur Korrektur sind die besseren Schüler beizuziehen. Ansetzung eigener Leseübungen.

2. **Lesen und Erklären** von Sprachmusterstücken in Prosa und Poesie zur Bereicherung des geistigen Lebens des Schülers und zur Befähigung desselben, seine Gedanken mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken. Sach- und Worterklärung (etymologische und synonymische Übungen); Aufsuchen der Disposition, des Grundgedankens und Verwertung desselben; Belehrung über das Wesen der Einleitung und des Schlusses, sowie über die verschiedenen Arten von Übergängen (praktische Aufsatzlehre). Die charakteristischen Merkmale der prosaischen und der poetischen Darstellungsarten. Reproduktion des Inhaltes von Gelesenem. Memorieren und Rezitieren von Musterstücken in gebundener und ungebundener Rede. Zusammenhängendes Sprechen ist viel zu üben.

3. **Lektüre** eines größern Sprachmusterstückes.

4. **Grammatik:**

I. Klasse: Wort- und Satzlehre. Grammatische Übungen an Lesestücken (Analyse). Schriftliche Arbeiten zur Förderung der richtigen Zeichensetzung. Übungen im Rechtschreiben (im Anschlusse an die Aufsatzkorrektur).

II. Klasse: Wiederholung und Vertiefung des in der I. Klasse behandelten Stoffes.

5. Einlässliche Behandlung des Briefes.

6. Aufsätze. Von der Reproduktion gehe man allmählich zur Produktion über. Themata: Verkürzen und Erweitern. — Nacherzählungen. — Dispositionen, besonders von Prosastücken. — Umwandlung der Gesprächsform in die Erzählform. — Beschreibungen konkreter, wirklich angeschaute Dinge (Verwertung der Ergebnisse der andern Unterrichtsfächer). — Vergleichungen. — Leichtere Abhandlungen. — Darstellung selbsterlebter Vorfälle. — Der freie Aufsatz. — Korrektur. — Die Vorbesprechung sei zugleich eine praktische Dispositionslære.

III. Französische Sprache.

I. Klasse. — 1. Grammatik. Übungen im Aussprechen und Lesen. Chorlesen. Formenlehre.

2. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memorierübungen. Diktate.

II. Klasse. — 1. Formenlehre. Wiederholung und möglichste Erweiterung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Konjugation der regelmäßigen Verben.

2. Memorierübungen. Leichtere Sprechübungen. Diktate.

IV. Arithmetik.

I. Klasse. — 1. Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen im unbegrenzten Zahlenraum.

2. Behandlung der gemeinen und dezimalen Brüche.

3. Einfacher Bruchsatz. Zinsberechnungen.

4. Übungen im Kopfrechnen, selbständig und in Verbindung mit dem schriftlichen Rechnen.

II. Klasse. — 1. Wiederholung des Rechnens mit gemeinen und dezimalen Brüchen.

2. Zusammengesetzter Bruchsatz.

3. Prozent- und Zinsrechnungen, Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Durchschnitts-, Termin-, Gesellschafts-, Waren- und Umwandlungsrechnungen, Berechnung der Steuern. Kenntnis der fremden Münzen.

4. Wie oben sub 4.

V. Buchhaltung.

I. Klasse. — 1. Die Rechnungsführung: Rechnungen, Abrechnungen, Vorausschläge, Ertragsberechnungen, Rechnungen für Vereine etc.

2. Buchung eines einfachen Geschäftsganges (Inventar, Tagebuch, Kassabuch, Hauptbuch, Zinsbuch) nach der einfachen Buchhaltung.

3. Geschäftsaufsätze.

II. Klasse. — 1. Buchung einfacher Geschäftsgänge (Eingangs- und Schlußinventar und die nötigen Bücher).

2. Die gewöhnlichen Verträge, Vormundschaftsrechnung.

3. Schuldbetreibung, Konkurs- und Schuldenrufseingaben, etwas vom Wechsel und Postscheck (soweit möglich im Anschluß an die Buchhaltung).

NB. Wenn die Zeit nicht ausreicht, können die Geschäftsaufsätze im deutschen Unterricht behandelt werden.

VI. Geometrie.

— I. Klasse. — 1. Auf Anschauung gegründete Lehre von den Linien und Winkeln, vom Quadrat, Rechteck, Parallelogramm, Dreieck, Trapez, unregelmäßigen Vieleck, Kreis und Ellipse.

2. Längen- und Flächenberechnungen.

3. Genaue Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtssystems.

II. Klasse. — 1. Wiederholung.

2. Auf Anschauung gegründete Lehre vom Würfel, Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf und von der Kugel.

3. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes dieser Körper. Faßberechnungen. Das spezifische Gewicht.

4. Genaue Kenntnis der Maß- und Gewichtssysteme (auch der alten); Übungen im Schätzen von Längen, Flächen und Körpern auf Maß, Inhalt und Wert.

Für beide Klassen. a. Zeichnen der betreffenden Flächen und Körper; Anfertigung von Kartonmodellen; — b. Übungen auf dem Felde: Abstecken und Messen von Linien, Winkeln, Drei- und Vielecken. Aufnahme und Inhaltsberechnung von Grundstücken. Planzeichnen.

VII. Naturkunde.

1. Naturgeschichte: a. Kurze Besprechung des menschlichen Körpers. Allgemeine Gesundheitslehre. Belehrungen über die Wirkungen des Alkohol- und Tabakgenusses; — b. das Wichtigste über Bau und Leben der Pflanzen; — c. Bilder aus der Tier- und Pflanzenwelt, besonders der einheimischen; — d. Beschaffenheit des Bodens: Gesteine (Nagelfluh, Sand- und Kalkstein, Mergel), Ackererde, Torf, Bodenverbesserung.

2. Naturlehre: Belehrungen über einige im täglichen Leben vorkommende Naturerscheinungen und bezügliche Apparate, wie: Hebel und seine Anwendung, Luftdruck (Barometer, Saugpumpe, Feuerspritze); Ausdehnung der Körper durch Wärme (Thermometer); Verdampfung und Verdunstung (Dampfkraft); das Wichtigste aus der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität (Magnet, Kompaß, Blitzableiter, Telegraph, Telephon). Die atmosphärische Luft (Oxydation), Kohlensäure, Kohlenoxyd- und Leuchtgas (Verbrennung, Gärung), Phosphor, Chlorkalk, Schwefel und Schwefelsäure, Kalk und Mörtel; die gebräuchlichsten Salze und Metalle.

NB. Der Stoff ist auf zwei Jahre zu verteilen. Wo die Verhältnisse ungünstig sind, treffe der Lehrer für jedes Jahr eine passende Auswahl.

VIII. Geschichte und Verfassungskunde.

Das eine Jahr: Vorgeschichte und Schweizer Geschichte bis zur Reformation (einlässliche Behandlung). Wiederholung der Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart.

Das andere Jahr: Wiederholung der Schweizer Geschichte bis zur Reformation. Einlässliche Behandlung der Schweizer Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart.

Beide Jahre: a. einschlägige Bilder aus der allgemeinen Geschichte; — b. Verfassungskunde (entwicklungsgeschichtlich), Gemeindeorganisation, Verfassung des Kantons und der Eidgenossenschaft.

IX. Geographie.

Das eine Jahr: a. Geographische Grundbegriffe; Kartenkenntnis; b. Geographie der Schweiz; — c. die Nachbarländer der Schweiz und Übersicht über die übrigen Staaten Europas.

Das andere Jahr: a. Wiederholung der Geographie der Schweiz, sowie derjenigen von Europa; — b. der Globus. Die augenscheinlichsten Beweise für die Kugelgestalt der Erde, für die Drehung und den Umlauf derselben. Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Die Bewegung des Mondes, Finsternisse. Erklärung des Kalenders; — c. Übersicht über die Kontinente und Ozeane. Geographische Einzelbilder.

NB. Die Schlußbemerkung bei „Naturkunde“ hat auch hier ihre Geltung.

X. Schönschreiben.

a. Wiederholung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift; — b. Einübung der Rundschrift.

XI. Zeichnen.

Linear- und geometrisches Zeichnen. — I. Klasse. — a. Handhabung von Winkel, Zirkel und Reißfeder. Zeichnen gerader, krummer, gebrochener und paralleler Linien; Winkel, Teilen solcher; Kreis, Eillinie, Ellipse, Schneckenlinien und Spirale; — b. Zeichnen von Quadraten, Parallelogrammen, Dreiecken, Trapezen, Trapezoiden, regulären Vielecken. Maßlinien einzeichnen! Verjüngter Maßstab.

II. Klasse. — Zeichnen von Grund- und Aufriß, Profil und Abwicklung von Würfel, Prisma, Walze und pyramidalen Körpern.

NB. Das geometrische Zeichnen kann ganz oder teilweise mit dem Unterrichte in der Geometrie verbunden werden.

Freihandzeichnen. — I. Klasse. — Zeichnen geometrischer Formen, Blatt- und Blütenformen; Kombination zu Bandmotiven und Flächenfüllungen; Spiral- und Schneckenlinie; Anwendungen. Zeichnen von Gebrauchsgegenständen und Gefäßen. Gedächtniszeichnen.

II. Klasse. — Der verkürzte Kreis. Die verkürzte Zielscheibe. Zeichnen von Gebrauchsgegenständen und Gefäßen, einzeln und in Gruppen (perspektivische Ansicht). Gedächtniszeichen.

Für beide Klassen: Anwendung von Farbstift und Farbe.

XII. Gesang.

Treff-, Unterscheidungs-, Lese- und Stimmbildungsübungen im Umfange der Tonleiter. Rhythmische Übungen. Zwei- und dreistimmige Lieder der II. und III. Stufe des Gesangbuchs. Jährlich sind von den im Schulgesangbuche besonders bezeichneten Liedern wenigstens zwei auswendig zu lernen. Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Jugendgottesdienstes. Wiederholung der in der Primarschule auswendig gelernten Lieder. Das Nötigste aus der Elementar-Musiklehre.

XIII. Turnen.

Der Turnunterricht ist nach Anleitung und Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften und Turnschule und des vom Erziehungsrate aufgestellten Turnprogramms zu erteilen.

B. Gemischte zweiklassige Sekundarschule.

Es wird nach dem vorstehenden Lehrplane verfahren, jedoch ist für die Mädchen der Turnunterricht fakultativ. Sie können auch vom Unterrichte in der Geometrie dispensiert werden. Der Stundenplan ist so einzurichten, daß dieselben durch den Wegfall obiger Fächer einen halben Tag frei haben.

Beim Aufsatze und beim Zeichnen sind die Bedürfnisse der weiblichen Jugend angemessen zu berücksichtigen.

C. Zweiklassige Mädchensekundarschule.

Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang nach Maßgabe des Lehrplanes A, immerhin unter Berücksichtigung der Bedürfnisse für die weibliche Jugend.

Ferner:

XIV. Weibliche Handarbeiten.

a. Stricken, als Nebenarbeit; — b. Nähen, ein Kollerhemd; — c. Flicken von Strümpfen, Weißzeug und Kleidern; Flicken von Gefärbtem; — d. Zuschniden; — e. Warenkunde an Hand einer Stoffsammlung.

Allfällige Luxusarbeiten dürfen nur von solchen Schülerinnen angefertigt werden, welche in den unter a, b und c genannten Arbeiten die nötige Fertigkeit erlangt haben.

XV. Haushaltungskunde (eventuell in Verbindung mit der Naturkunde).

Die notwendigen Eigenschaften einer guten Haushälterin; die Besorgung der Räume des Hauses, der Nahrungsmittel, des Weißzeuges und der Kleider.

Gartenbau; Besorgung und Aufbewahrung von Sämereien, Knollen, Früchten (Konservierungsmethoden). Gesundheitspflege, Kinder- und Krankenpflege.

III. Wöchentliche Unterrichtsstunden. (Für beide Klassen.)

	A und B		C
	Knaben	Mädchen	
1. Religionslehre	2	2	2 Stunden
2. Deutsche Sprache	6	6	6 "
3. Französische Sprache	3	3	4 "
4. Arithmetik	4	4	4 "
5. Buchhaltung	1	1	1 "
6. Geometrie	2	—	— "
7. Naturkunde	2	2	1 "
8. Geschichte und Verfassungskunde	2	2	2 "
9. Geographie	2	2	2 "
10. Schönschreiben	1	1	1 "
11. Zeichnen	2	2	2 "
12. Gesang	1	1	1 "
13. Turnen	2	—	— "
14. Weibliche Arbeiten	—	3	3 "
15. Haushaltungskunde	—	—	1 "
Summa	30	29	30 Stunden

Wo im Sommer nur vormittags Schule gehalten wird (vergleiche I, 3), ist für die betreffende Zeit die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern festgesetzt wie folgt:

1. Religionslehre	1 $\frac{1}{2}$ Stunden
2. Deutsche Sprache	4 "
3. Französische Sprache	2 "
4. Arithmetik	3 "
5. Buchhaltung	1 "
6. Geometrie	1 "
7. Naturkunde	1 "
8. Geschichte und Verfassungskunde	1 "
9. Geographie	1 "
10. Schönschreiben	1 $\frac{1}{2}$ "
11. Zeichnen	1 "
12. Gesang	1 "
13. Turnen	2 "
Summa	20 Stunden

28. 8. Reglement für die Maturitätsprüfungen in Nidwalden. (Vom 23. März 1907, in Kraft getreten 1911.)

I. Die kantonale Maturitätsbehörde.

Art. 1. Die kantonale Maturitätskommission besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten des Erziehungsrates, zwei weiteren durch den Erziehungsrat alle 3 Jahre zu ernennenden Mitgliedern, dem Rektor des Kollegiums St. Fidelis und einem Professor der Anstalt, welcher durch die Provinzobern bezeichnet wird. Der Präsident des Erziehungsrates ist von Amts wegen auch Präsident der Maturitätskommission.

Art. 2. Als Examinator fungiert für jedes einzelne Fach ausschließlich derjenige Professor der Lehranstalt, welcher den einschlägigen Fachunterricht in der letzten Klasse erteilt hat.

Art. 3. Bei Zensurierung des Prüfungsergebnisses ist neben den Mitgliedern der Maturitätskommission auch der Examinator stimmberechtigt, jedoch nur

für jenes Fach, in welchem er selbst geprüft hat. In den übrigen Fächern hat er nur beratende Stimme (siehe unten Art. 25).

II. Zulassung zur Maturitätsprüfung.

Art. 4. Ort, Zeit und Zulassungsbedingungen zur Maturitätsprüfung werden jeweilen durch den Präsidenten öffentlich ausgeschrieben. Diese Prüfung wird im kantonalen Regierungsgebäude abgehalten und zwar ordentlicherweise vor dem Jahresschluß des Kollegiums. Die nähere Bestimmung des Zeitpunktes bleibt der Übereinkunft vom Präsidenten der Prüfungskommission mit dem Rektor der Anstalt überlassen.

Art. 5. Die Aspiranten haben ihre Anmeldung schriftlich spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung dem Rektor einzureichen, welcher dieselbe an das Präsidium weiterleitet.

Art. 6. Die Anmeldung muß enthalten: *a.* die Angabe von Heimat und Wohnort, Alter, bisherigen Studiengang und den gewählten Beruf; — *b.* Schul- und Sittenzeugnisse der 3 letzten Studienjahre und *c.* das in Art. 12 näher beschriebene Zeugnis mit den Durchschnittsnoten.

Art. 7. Auf Grund dieser Schriften entscheidet die Maturitätskommission, ob der Aspirant zur Prüfung zuzulassen sei.

Zur Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche *a.* regelmäßige Schüler der obersten Klasse des Kollegiums St. Fidelis waren und diese Schule während wenigstens eines ganzen Jahres besucht haben; — *b.* rechtzeitig die vorgenannten Anmeldungsschriften abgegeben und *c.* das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Ob in einem Einzelfall eine Ausnahme zu gestatten sei, untersteht der Beurteilung der Maturitätskommission.

Art. 8. Die Zulassungsbewilligung zur Prüfung wird vom Präsidenten schriftlich dem Kandidaten zugestellt, worauf dieser der Kanzlei des Erziehungsrates zuhanden des Staates als Zulassungs- und Prüfungsgebühr Fr. 20 zu entrichten hat. Die gleiche Gebühr wird für eine eventuelle Nachprüfung bezahlt (Art. 32). Weniger bemittelten Kandidaten kann die Maturitätskommission diese Taxe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 9. Die Mitglieder des kantonalen Regierungs- und Erziehungsrates, sowie die Obern und Professoren des Kollegiums haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Anderweitige Gesuche um passive Teilnahme an den Prüfungen sind an den Präsidenten zu richten.

III. Programm der Maturitätsprüfung.

Art. 10. Die Maturitätsprüfung hat zu ermitteln, ob der Kandidat über jene geistige Reife und allgemeine Bildung verfüge, welche nötig ist, um mit Erfolg dem Fachstudium an der Hochschule obliegen zu können.

Art. 11. Das kantonale Maturitätsprogramm ist das gleiche, wie dasjenige, welches die eidgenössische Verordnung vom 6. Juli 1906 für die Prüfungen der Kandidaten der medizinischen Berufsarten aufgestellt hat. Es umfaßt folgende Fächer: 1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. Griechisch oder dessen Ersatzsprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Mathematik; — 7. Physik; — 8. Chemie; — 9. Naturgeschichte; — 10. Zeichnen.

Anmerkung: Dem Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

IV. Gang der Maturitätsprüfung.

Art. 12. Gestützt auf die im vorhergehenden Artikel zitierte eidgenössische Verordnung (Art. 10, Abschnitt 3) wird in den Fächern: Geographie, Chemie, Naturgeschichte und Zeichnen die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, als Maturitätsnote anerkannt und in das Maturitätszeugnis eingesetzt.

Zu diesem Zwecke sind die Noten der vorgenannten Schulzeugnisse auf die in Art. 28 aufgestellte Skala zu reduzieren.

Art. 13. Das Unterrichtspensum in den eben genannten Fächern hat nach dem eidgenössischen Maturitätsprogramm folgenden Umfang:

- a. **Geographie** (politische): die wichtigsten europäischen und außereuropäischen Länder;
- b. **Chemie**: Elemente der anorganischen Chemie: Einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen;
- c. **Naturgeschichte**: Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, sowie Kenntnis der Grundzüge des natürlichen Systems; Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigeren Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreichs; Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre; Mineralogie und Geologie: Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte;
- d. **Zeichnen**: Einige Übung im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

Art. 14. Die eigentliche Maturitätsprüfung, welche am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse stattfindet, ist teils schriftlich, teils mündlich abzulegen und erstreckt sich auf folgende 7 Fächer: 1. die Muttersprache; — 2. die zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. Griechisch oder dessen Ersatzsprache; — 5. die Geschichte; — 6. Die Mathematik und 7. die Physik.

Anmerkung. Das Griechische kann durch die dritte Landessprache oder durch das Englische ersetzt werden.

Art. 15. Bei dieser Prüfung ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen.

a. Die schriftliche Prüfung.

Art. 16. Die schriftliche Prüfung umfaßt die Muttersprache, die zweite Landessprache, Latein, Griechisch oder dessen Ersatzsprache, die dritte Landessprache oder Englisch und Mathematik.

Art. 17. Bei der schriftlichen Prüfung werden folgende Arbeiten verlangt:

1. in der **Muttersprache**: ein Aufsatz über ein aus dem Bereich des obigen Gymnasialunterrichtes gewähltes Thema in grammatischer, stilistisch und logisch korrekter Ausführung;

2. in den **modernen Fremdsprachen**: Behandlung eines leichteren Aufsatzthemas oder Anfertigung einer Übersetzung in die Fremdsprache mit angemessener Korrektheit und einiger Sicherheit;

3. im **Lateinischen**: grammatisch und syntaktisch richtige Übersetzung eines Stücks aus der Muttersprache ins Lateinische;

4. im **Griechischen**: Übersetzung eines vorgelegten Textes in die Muttersprache;

5. in der **Mathematik**: Lösung einiger Aufgaben, entsprechend dem Lehrstoffe (siehe Art. 23, sub 6).

Art. 18. Für die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren schriftlich mit ihrer Unterschrift versehen, zur Auswahl eine Anzahl Themen durch den Rektor dem Präsidenten überreicht. Für die Muttersprache sollen es etwa 6, für die andern Fächer 2 oder 3 Themen sein.

Der Präsident wählt aus den Vorschlägen aus, jedoch so, daß für die Prüfung in der Muttersprache dem Kandidaten noch 3 Themen verschiedenen Charakters zur Auswahl vorgelegt werden können. Unmittelbar vor der Prüfung übergibt der Präsident die gewählten Themen dem zuständigen Examinator.

Art. 19. Für die schriftliche Prüfung in der Muttersprache und Mathematik werden höchstens je 4 Stunden, für die übrigen Fächer höchstens je 3 Stunden Zeit eingeräumt.

Am gleichen Tage dürfen nur 2 schriftliche Prüfungen abgelegt werden.

Art. 20. Die Examinanden sind während dieser schriftlichen Aufgaben ununterbrochen nach Anordnung des Präsidenten von Mitgliedern der Prüfungskommission oder des Professorenkollegiums der Anstalt aufs sorgfältigste zu überwachen.

Art. 21. Bei diesen Prüfungen dürfen keine andern Hülfsmittel als die mathematischen Tafeln, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, benutzt werden.

Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses bestraft.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf die vorstehende Bestimmung (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

Art. 22. Nach Ablauf der anberaumten Zeit sind die Arbeiten sogleich vom betreffenden Aufseher abzunehmen und unmittelbar dem zuständigen Examinator zu übergeben, von welchem sie geprüft, dem Präsidenten übergeben und bei der Kommissionsberatung begutachtet werden.

b. Die mündliche Prüfung.

Art. 23. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in Art. 14 genannten Fächer mit folgenden Forderungen:

1. **Muttersprache**: Kenntnis der wichtigern Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter. Befähigung, die deutsche Sprache grammatisch, stilistisch und logisch korrekt zu handhaben.

2. **Zweite Landessprache**: Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und einige Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur vom 17. Jahrhundert an. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

3. **Latein**: Kenntnis von Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den obren Klassen behandelten Schriftsteller. Übersetzung einer nicht allzu schwierigen, in der Schule nicht gelesenen Stelle eines lateinischen Klassikers.

4. a. **Griechisch**: Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den obren Klassen behandelten Schriftsteller. Übersetzung einer nicht allzu schweren, in der Schule nicht gelesenen Stelle eines griechischen Klassikers.

4. b. **Ersatzsprache für das Griechische** (dritte Landessprache oder Englisch): Die Anforderungen sind relativ die nämlichen wie für die zweite Landessprache.

5. **Geschichte**: Übersicht des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit. Hauptereignisse der Schweizergeschichte mit Berücksichtigung der Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

6. Mathematik:

a. **Algebra**: Die algebraischen Operationen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten;

b. **Geometrie**: Kenntnis der Hauptsätze der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Kenntnis der Elemente der analytischen Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungs-

formen. Anwendung des Koordinatenbegriffes auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

7. Physik: Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Die Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Elemente der physikalischen Geographie.

Art. 24. Bei der mündlichen Prüfung ist besonders zu beachten, daß nach Art. 15 wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen ist.

Diese Prüfung dauert für jeden Examinanden in jedem Fache nicht länger als 10—15 Minuten.

V. Zensuren und Zeugnisse.

Art. 25. Nach beendigter Prüfung versammelt sich die Maturitätskommision mit den Examinatoren, um rücksichtlich der Zensuren und der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse zu beraten.

Die Leistungen der Kandidaten gelangen in alphabetischer Reihe unter Fachfolge des Maturitätszeugnisses zur Besprechung. Zuerst werden dieselben vom betreffenden Examinator begutachtet und eventuell von den Mitgliedern der Maturitätskommision und des Examinatorenkollegiums diskutiert. Dann folgt die endgültige Notenerteilung, wobei nur der betreffende Fachexaminator und die Mitglieder der Maturitätskommision entscheidende Stimme haben.

In den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, wird das Ergebnis in eine Note zusammengezogen.

Art. 26. Bei der Erteilung der Noten ist wiederum, wie bereits bemerkt mehr auf die geistige Reife, als den Umfang der Kenntnisse zu achten und rücksichtlich der letztern sind wesentlich nur die Antworten über das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu beurteilen. Ebenso sollen die Schulzeugnisse in den betreffenden Fächern, sowie auch die bisherigen Leistungen der Kandidaten überhaupt gebührend berücksichtigt werden.

Art. 27. Das Maturitätszeugnis ist über die zehn in Art. 11 genannten Fächer auszustellen und soll als Ausweis über einen erfolgreich absolvierten Unterricht in denselben im Umfang des eidgenössischen Maturitätsprogrammes gelten.

Art. 28. Die gemäß Art. 12 und 25 ermittelten, endgültigen Noten für jedes dieser Fächer sind in ganzen Zahlen auszudrücken, wobei 6 die beste und 1 die geringste Note ist. Es bedeutet demnach: die Note 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „befriedigend“, 3 „mangelhaft“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“.

Zuletzt wird noch die Durchschnittsnote aus allen Fachzensuren berechnet, welche eine Bruchzahl sein darf.

Art. 29. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Fächern (Art. 11) mehr als 3,5 beträgt. Ebenso schließen in den Fächern 1—9 eine Fachzensur mit der Note 1 oder zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Art. 30. Das Maturitätszeugnis muß folgende Angaben über den Geprüften enthalten: 1. Name, Vorname, Heimat, Geburtsdatum; — 2. Zeitpunkt des Eintrittes in die Anstalt; — 3. die Zensuren aus den Prüfungsfächern; — 4. die Durchschnittsnote aller Prüfungszensuren; — 5. eine in Worten auszudrückende Zensur über Fleiß und Betragen während des letzten Schuljahres.

Das Maturitätszeugnis muß die Unterschriften der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule tragen.

Art. 31. Über die im vorhergehenden Artikel erwähnten Personalien und Zensuren sämtlicher Geprüften wird von dem Examinatorenkollegium ein doppelter Bericht abgefaßt, wovon der eine für das Maturitätsprotokoll der Erziehungskanzlei, der andere für dasjenige der Anstalt bestimmt ist.

Art. 32. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann erst zu der nächstfolgenden Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, erlassen. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses zugezogen, insofern die zweite Prüfung spätestens zwei Jahre nach der ersten stattfindet.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besondern Ausweise erteilt, wohl aber kann der Rektor dem betreffenden Kandidaten die einzelnen Fachzensuren mitteilen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

Art. 33. Die Mitglieder der Maturitätskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 5 nebst dem Weggeld.

Art. 34. Allfällige Abänderungen dieses Reglementes geschehen auf Begutachtung der Maturitätskommission durch den Erziehungsrat.

29. 9. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn an die Lehrerschaft der Kantonsschule, der Bezirksschulen, der Sekundarschule Solothurn, der allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen und der Primarschulen betreffend den Schweizerischen Schulatlas. (Vom 21. April 1911.)

I. Wir bringen Ihnen hierdurch in bezug auf den mit Bundesunterstützung von der Konferenz der Erziehungsdirektoren herausgegebenen Schweizerischen Schulatlas folgende Regierungsratsbeschlüsse zur Kenntnis:

1. Unterm 22. April 1910 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossen:

„Als obligatorisches Lehrmittel für den Geographieunterricht an sämtlichen Abteilungen der Kantonsschule mit Ausnahme der I. und II. Gymnasial-, sowie der I. und II. Realschule wird an Stelle der bisher verwendeten Atlanten der mit Bundesunterstützung von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegebene und soeben in 1. Auflage erschienene „Atlas für schweizerische Mittelschulen“, ausgeführt durch die Kartographia Winterthur A.-G. (136 Seiten), eingeführt. Der Preis der durch Vermittlung der kantonalen Erziehungsdirektionen an die Schulen abgegebenen Exemplare beträgt laut Kreisschreiben des Vorortes der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 14. April 1910 (gebunden) Fr. 6.50 (der Buchhandel-Ladenpreis Fr. 10).

Der Bezug der für die Schüler der Kantonsschule erforderlichen Exemplare beim Sekretariat der kantonalen Erziehungsdirektoren in Zürich geschieht durch das Erziehungsdepartement für je ein Schuljahr oder Schulhalbjahr auf Grund der Angaben der Geographielehrer über den voraussichtlichen Jahres- oder Semesterbedarf. Die Abgabe des Werkes an die Schüler erfolgt durch die Geographielehrer der Kantonsschule, welche ihrerseits der Staatskasse die entsprechenden, von den Schülern erhobenen Beträge abzuliefern haben. Die Staatskasse begleicht, auf Grund der Anweisungen des Erziehungsdepartementes, die Rechnungen des Sekretariates der Erziehungsdirektorenkonferenz aus der Depositenkasse.

Für das Schuljahr 1910/11 wird die Anschaffung des neuen Geographielehrmittels lediglich gegenüber den Schülern der III. Gymnasial- und III. Realschulklasse, der I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt und der I. Klasse der Handelsschule, sowie den neu in die Kantonsschule eintretenden Schülern höherer Klassen verbindlich erklärt.“

2. Durch Beschuß von heute hat der Regierungsrat, nachdem nunmehr auch die Sekundarschulatlasausgabe im Druck vollendet ist, verfügt:

„Im Anschluß an den Regierungsratsbeschuß Nr. 1216 vom 22. April 1910, wodurch der im Frühjahr 1910 in 1. Auflage zur Ausgabe gelangte, von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegebene „Atlas für schweizerische Mittelschulen“ (136 Seiten) als obligatorisches Lehrmittel an

sämtlichen Abteilungen und Klassen der Kantonsschule (exkl. I. und II. Gymnasialklasse und I. und II. Realschulklassen) erklärt wurde (vgl. Regierungsratsbeschuß Nr. 1813 vom 18. Juni 1910), wird als obligatorisches Lehrmittel für den Geographieunterricht an der I. und II. Gymnasial- und der I. und II. Realschulklassen der Kantonsschule, sowie an den Bezirksschulen des Kantons an Stelle der bisher verwendeten Atlanten auf Vorschlag des Erziehungsrates und Antrag des Erziehungsdepartementes der mit Bundesunterstützung von der Erziehungsdirektorenkonferenz herausgegebene, vor kurzem in 1. Auflage erschienene „Atlas für schweizerische Sekundarschulen“, ausgeführt durch die Kartographia Winterthur A.-G., umfassend 88 Seiten, eingeführt.

Der Preis der durch Vermittlung der kantonalen Erziehungsdirektionen an die Schulen abgegebenen Exemplare beträgt, laut Kreisschreiben des Vorortes der Erziehungsdirektorenkonferenz, für das gebundene Exemplar Fr. 5, während der Buchhandelladenpreis auf Fr. 8 festgesetzt worden ist.

Der Bezug der für die Schüler der genannten Klassen der Kantonsschule, sowie für die Schüler der Bezirksschulen erforderlichen Exemplare des Sekundarschulatlases beim Lehrmittelverlag des Kantons Zürich (Zürich I, Turnegg), dem der Alleinvertrieb der 1. Auflage übertragen worden ist, geschieht ausschließlich durch das Erziehungsdepartement, und zwar in der Regel je für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr, auf Grund der Angaben der Geographielehrer der Kantonsschule, resp. der mit der Erteilung des Faches betrauten Lehrer der Bezirksschulen über den voraussichtlichen Jahres- oder Semesterbedarf. Das Erziehungsdepartement übermittelt direkt oder durch die Staatskanzlei den betreffenden Lehrern die von ihnen für die Schule bestellten Exemplare unter Kenntnisgabe an die Staatkasse, welcher die Lehrer die entsprechenden Beiträge (Einzahlungen der Schüler und Leistungen der Bezirksschulkassen) abzuliefern haben. Die Staatkasse begleicht nach den Anweisungen des Erziehungsdepartementes die Rechnungen des kantonalen Lehrmittelverlages in Zürich aus der Depositenkasse.

Die Anschaffung des Sekundarschulatlases als neues obligatorisches Geographielehrmittel an den bezeichneten unteren Klassen des Gymnasiums und der Realschule der Kantonsschule wird für das Schuljahr 1911/12 lediglich gegenüber den Schülern der I. Gymnasial- und I. Realschulklassen, sowie den neu in die Kantonsschule eintretenden Schülern der II. Gymnasial- und II. Realschulklassen verbindlich erklärt.

Die Einführung des Sekundarschulatlases an den Bezirksschulen hat in der Weise zu erfolgen, daß mit Beginn des Schuljahres 1911/12 eine Neuanschaffung anderer Atlanten für die Schüler nicht mehr vorzunehmen ist. Soweit Schüler der Bezirksschulen bereits selbst im Besitze anderer Ausgaben sind, und soweit die Bestände der Bezirksschulen zur leihweisen Abgabe an die Schüler andere, noch gebrauchsfähige Atlanten enthalten, sind diese bisher als Lehrmittel verwendeten Atlaswerke für die Dauer der Schuljahre 1911/12 und 1912/13 weiterhin zulässig. Nach Verfluß dieser zweijährigen Übergangszeit, d. h. mit Beginn des Schuljahres 1913/14, ist der von der Erziehungsdirektorenkonferenz herausgegebene „Schweizerische Sekundarschulatlas“ als allgemein verbindliches Kartenwerk-Lehrmittel für den geographischen Unterricht an den solothurnischen Bezirksschulen ausschließlich zu verwenden.

Den allgemeinen und bernflichen Fortbildungsschulen des Kantons, sowie der Knaben- und Mädchen-Sekundarschule der Stadt Solothurn wird der Sekundarschulatlas zur Einführung als Lehrmittel empfohlen. Die Abgabe an diese Schulen erfolgt unter den gleichen Bedingungen und in der nämlichen Weise, wie an die Kantonsschule und die Bezirksschulen.

Gemäß Beschuß der Delegation der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz vom 2. April 1910 gelten die für die schweizerischen Schulatlanten festgestellten und den Erziehungsdirektionen unterm 14. April 1910 mitgeteilten Preise (Mittelschulatlas [gebunden] Fr. 6.50, Sekundarschulatlas [gebunden] Fr. 5,

gegenüber einem Buchhandelpreis von Fr. 10, resp. Fr. 8) nicht bloß für die Schüler der betreffenden Schulstufen, sondern auch für die Lehrer aller Schulstufen, sofern die Bestellungen durch die Vermittlung der kantonalen Erziehungsdirectionen aufgegeben werden. Die im Kanton Solothurn wirkenden Lehrer aller Schulstufen (Kantonsschule, Bezirksschulen, städtische Sekundarschulen, allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen, Primarschulen) sind somit berechtigt, die beiden Ausgaben der Atlanten für sich persönlich in einem Exemplar zu den genannten Vorzugspreisen direkt beim Erziehungsdepartement zu beziehen.

Der Bezug von Exemplaren der Atlanten zum Vorzugspreis zur Abgabe an andere Personen, als Lehrer und Schüler, ist unzulässig.“

II. Wenn wir Ihnen diese Regierungsratsbeschlüsse im Wortlaute durch das vorliegende Kreisschreiben übermitteln, tun wir dies in dreifacher Absicht:

1. An die Bezirksschulen richten wir die Einladung, uns die Bestellung der Exemplare der Sekundarschulausgabe, welche für das mit dem 1. Mai nächst-hin beginnende Schuljahr benötigt werden, mit möglichster Beförderung aufzu-geben; es ist zu erwarten, daß der „Schweizerische Schulatlas“, dessen große wie mittlere Ausgabe als wohlgelungenes nationales Werk von der schweizeri-schen Lehrerschaft aller Schulstufen freudig begrüßt und auch von der wissen-schaftlichen Kritik sehr gut aufgenommen worden ist, tunlichst bald in den Bezirksschulen des Kantons Solothurn ausschließlich in Gebrauch stehen wird.

2. Den allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen, sowie der Sekundarschule der Stadt Solothurn empfehlen wir, die Einführung des neuen Lehrmittels, soweit ein Atlas im Unterricht überhaupt zur Verwendung gelangt, baldmöglichst ebenfalls zu veranlassen.

3. Die Lehrer aller Schulstufen machen wir besonders darauf auf-merksam, daß sie persönlich für ihren eigenen Gebrauch den Atlas in der Mittel-schul- oder der Sekundarschulausgabe zum reduzierten (Schüler-)Preis von Fr. 6.50 bzw. Fr. 5 pro gebundenes Exemplar beim Erziehungsdepartement beziehen können.

30. 10. Promotionsordnung der Kantonsschule St. Gallen. (Vom Erziehungsrat ge-nehmigt den 13. Februar 1911. Vom Regierungsrat genehmigt den 14. Februar 1911.)

Art. 1. Die Promotionsnote wird gefunden, indem man aus den Fortschritts-noten der Promotionsfächer das arithmetische Mittel nimmt.

Art. 2. Die fakultativen Fächer sind keine Promotionsfächer, und von den obligatorischen Fächern fallen Religion, Turnen und Singen außer Betracht.

Art. 3. Geschichte und Geographie werden zu einem Promotionsfach kom-biniert, indem man aus beiden Noten das Mittel nimmt. Ebenso bei Freihand-zeichnen und Kalligraphie in I. und II. g, I. t und I. m, bei Arithmetik resp. Algebra und Geometrie in I. bis IV. g; in V. bis VII. g wird überhaupt für Algebra und Geometrie unter der Benennung Mathematik nur eine Note ge-gaben. In der technischen Abteilung sind Algebra und Geometrie, jedes für sich, Promotionsfächer. Ebenso sind Linearzeichnen und Freihandzeichnen vonein-ander getrennt.

Art. 4. Die Promotion wird ausgesprochen, wenn die Promotionsnote zwischen 6 und 3,8 (exkl.) liegt. Die Promotion wird, wenn auch die Promotions-note zwischen 6 und 3,8 liegt, dennoch nicht erfolgen, wenn sich unter den Promotionsfächern drei solche mit der Note 3 oder zwei solche mit der Note 2 vorfinden. Die am Ende eines Schuljahres ausgesprochene Promotion ist nur eine provisorische und wird erst definitiv, wenn am Ende des nächsten Trimesters der Schüler wieder promotionsfähige Noten erhalten hat. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so hat der Schüler in die vorangegangene Klasse zurückzutreten. Wenn ein Schüler nach zweijährigem Verbleiben in derselben Klasse nicht promoviert werden kann, so hat er die Schule zu verlassen.

31. 11. Nachtrag zum Regulativ vom 18./28. September 1907 für die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule in St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 26. Juni 1911. Vom Regierungsrat genehmigt den 30. Juni 1911.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Ergänzung des Regulativen vom 18./28. September 1907 (Amtliches Schulblatt 1907, Seite 593),

verordnet:

I. Art. 2 des vorgenannten Regulativen für die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule erhält folgenden Zusatz: Sobald ein Schüler der Merkantilabteilung sich um ein Stipendium bewirbt, hat der Vater oder der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sich schriftlich zu verpflichten, den Schüler bis zum Schlusse der dritten Klasse der Merkantilabteilung an der Anstalt zu belassen. Tritt der Schüler trotzdem vorzeitig aus, so müssen die Stipendien zurückerstattet werden, sofern nicht Gründe, welche von der Studienkommission als triftig anerkannt werden, für den früheren Austritt geltend gemacht werden können.

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft und ist in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

32. 12. Regulativ für die Gründung der Realschulgemeinde St. Margrethen und den Betrieb der Realschule (Kanton St. Gallen). (Von der Bürgerversammlung genehmigt den 3. Dezember 1911. Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Dezember 1911.)

Für die Gründung einer Realschulgemeinde und den Betrieb der Realschule gemäß Beschuß der politischen Bürgerversammlung vom 27. November 1910 werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Die politische Gemeinde St. Margrethen bildet zur Gründung und für den Betrieb einer dreiklassigen Realschule mit zwei Lehrern eine Realschulgemeinde mit eigener Verwaltung und Rechnungsführung.

2. Zur Leitung und Verwaltung der Realschule wählt die Realschulgemeinde einen Schulrat von fünf Mitgliedern, sowie eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern. Den Präsidenten des Realschulrates bestimmt die Realschulgemeinde; im übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

3. Der Realschulrat und die Rechnungskommission unterliegen, wie die übrigen Gemeindebehörden, der dreijährigen Erneuerungswahl, erstmals Frühjahr 1912.

4. Die Realschulgemeinde führt eine von der politischen, wie von der Primarschulgemeinde getrennte Verwaltung. Der Realschulrat ist nur der Realschulgemeinde und den durch die kantonalen Verordnungen bestimmten Aufsichtsorganen für seine Tätigkeit verantwortlich.

Die Versammlungen der Realschulgemeinde sind in der Regel in Verbindung mit einer der bestehenden Gemeinden abzuhalten.

5. Die gesamte Amtsverwaltung laut dem kantonalen Erziehungsgesetz und der kantonalen Schulordnung, sowie die Rechnungsführung und Fondsverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen besorgt der Schulrat.

Er hat ferner am Schlusse der alljährlich zu erstellenden Abrechnung ein Budget für das folgende Rechnungsjahr vorzulegen.

6. Die Kosten der Realschule werden bestritten aus: a. Den Zinsen des Realschulfonds; — b. den Schulgeldern; — c. den Zuschüssen durch die Polizeikasse, gemäß Beschuß der politischen Bürgerversammlung vom 27. November 1910.

7. Der Realschulrat hat jedes Jahr bis 31. August sein voraussichtliches Defizit für das folgende Rechnungsjahr dem Gemeinderate zur Aufstellung des Steuerplanes für die politische Gemeinde mitzuteilen.

8. Die Gehalte der Lehrer werden von Fall zu Fall auf Antrag des Realschulrates durch die Realschulgemeinde festgesetzt.

Außer dem Lehrergehalt bezahlt die Realschulgemeinde pro Lehrer in die Pensionskasse jährlich mindestens 50 Fr.

9. Die erstmalige Wahl der beiden Lehrer, für deren Besoldung ein jährliches Gehalt von Fr. 3200 bis Fr. 4000, inbegriffen Wohnungentschädigung, festgesetzt wird, erfolgt auf Vorschlag des Realschulrates durch die Realschulgemeinde. Spätere Lehrerwahlen werden entsprechend den Beschlüssen der Vorgemeinden ausgeführt.

10. Über die Wahlart der Behörde, die Bestimmung der Amtskautionen, Gehalte und Sitzungsgelder, Prozeßvollmacht, Publikationsmittel entscheidet die Realschulgemeinde ebenfalls an den vorschriftsgemäß stattzufindenden Vorgemeinden vor den periodischen Erneuerungswahlen.

11. Bei der Aufstellung des Lehrplanes können die Lehrer zur Beratung beigezogen werden, ebenso bei der Auswahl der Lehrmittel und Geräte für den Anschauungs- und Turnunterricht.

12. Die Betreibung von Nebengeschäften nicht fachtechnischer Natur ist den Reallehrern untersagt, im übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

13. Für Kinder von Gemeindebürgern und im Kanton Niedergelassenen wird ein Schulgeld von Fr. 20 per Schüler und Schuljahr erhoben. Kinder außerhalb des Kantons wohnender Eltern bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 50 bis Fr. 150. Außergewöhnliche Fälle unterliegen dem Entscheid des Schulrates. Die Kinder der politischen Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde St. Margrethen haben bei der Aufnahme in die Schule gegenüber auswärts wohnenden Schülern bei gleicher Qualifikation die Priorität, und ist der Schulrat zur Aufnahme dieser letzteren Schüler nicht verpflichtet.

14. Der Schulrat hat dafür zu sorgen, daß nur gutbegabte Kinder in der Schule Aufnahme finden, und es darf die Tätigkeit und der Erfolg der Realschule durch die Aufnahme auswärtiger Schüler nicht beeinträchtigt werden.

15. Das Schulgeld ist in der Regel nach der definitiven Aufnahme des Schülers zu bezahlen und ist in halbjährlichen Raten zu leisten. Der Realschulrat ist ermächtigt, ausnahmsweise vierteljährliche Raten zu erheben.

Über teilweise Rückgabe des Schulgeldes bei vorzeitigem Austritt des Schülers infolge Wegzug, Krankheit oder Todesfall etc. entscheidet der Schulrat.

17. Der Realschulrat kann armen, aber talentierten Schülern die Bezahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise erlassen.

18. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Änderungen unterliegen der Beschlußfassung der Realschulgemeinde.

33. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen betreffend die Besoldungen der Rektorate der Bezirksschulen. (Vom 30. August 1911.)

Mit Zuschrift vom 23. Juni 1911 übermittelte der Vorstand der aargauischen Kantonallehrerkonferenz in empfehlendem Sinne eine Eingabe des Vereins aargauischer Bezirksschullehrer, welche die Festsetzung eines Minimalgehaltes von Fr. 200 für die Rektorate der Bezirksschulen postuliert.

Bei der Prüfung dieser Eingabe zog der Erziehungsrat die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht.

§ 127 des Schulgesetzes bestimmt: „Die Schulpflege ernennt aus der Zahl der Hauptlehrer einen Rektor, dessen Pflichten, Befugnisse und Entschädigung das Reglement bestimmt.“

Das in Vollziehung des Schulgesetzes erlassene Reglement für die aargauischen Bezirksschulen bestimmt in § 39 bezüglich der Besoldung des Rek-

tors: „Er bezieht für seine Verrichtungen eine angemessene Entschädigung.“ Es wurde also bei der Ausführung des Schulgesetzes weder ein Entschädigungsminimum noch ein Maximum für die Führung des Rektorates bestimmt, sondern die Festsetzung des jeweiligen eigentlichen Rektoratsgehaltes in das Ermessen der einzelnen Schulgemeinden gestellt. Diese fixieren den Gehalt des Rektorates jeweilen bei Anlaß der Beratung des Schulbudgets. Da nach § 127 des Schulgesetzes die Schulpflege die Wahlbehörde des Rektorates ist, ist es eigentlich auch ihre Pflicht resp. Sache, gemäß § 39 des Reglementes eine angemessene Entschädigung für den Rektor festzusetzen. Seit vielen Jahren haben die meisten Schulpflegen das auch getan, während andere es unterlassen. Nach einer Zusammenstellung variieren nämlich die Rektoratsbesoldungen von Fr. 50 bis Fr. 500 (1 Schule), während an zwei Schulen gar keine Rektoratsentschädigung ausgerichtet wird.

Mit Rücksicht auf die stets zunehmenden Amtspflichten der Bezirksschulrektorate und die zunehmende Verteuerung aller Lebensverhältnisse wird es für durchaus angezeigt erachtet, daß denselben für ihre vielfachen Amtsfunktionen eine diesen Verhältnissen Rechnung tragende Entschädigung verabfolgt werde. Die Schulpflegen werden daher dringend ersucht, dafür zu sorgen, daß dem Wunsche des aargauischen Bezirkslehrervereins Rechnung getragen werde.

34. 14. Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars des Kantons Thurgau. (Vom 25. April 1911.)

§ 1. Das thurgauische Lehrerseminar hat den Zweck, Lehrer und, soweit Bedürfnis vorhanden, auch Lehrerinnen für die Volksschule heranzubilden.

§ 2. Dasselbe steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates; er betraut mit der unmittelbaren Aufsicht eine Kommission, welche aus dem Vorstande des Erziehungsdepartements als Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines dem aktiven Lehrerstande angehören soll.

§ 3. Die Bildungszeit der Seminaristen umfaßt vier Jahreskurse, die im Frühjahr beginnen und mit einer öffentlichen Jahresprüfung oder mit Repetitorien schließen.

Die Jahreskurse dauern 40 Wochen; die Ferien werden von der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Seminarkonvents bestimmt.

Der Lehrplan wird auf Grund des Gutachtens des Seminarkonvents und der Aufsichtskommission vom Regierungsrat aufgestellt.

§ 4. Der Unterricht im Seminar schließt sich an denjenigen der Sekundarschule an. Zur Aufnahme ins Seminar ist demgemäß erforderlich:

- a. daß der Zögling im Eintrittsjahr vor dem 1. April das 15. Altersjahr zurückgelegt habe. Verlangt ein neues Unterrichtsgesetz für den Schuleintritt ein höheres Alter als das jetzige, so ist auch das Alter für den Eintritt ins Seminar entsprechend zu erhöhen;
- b. daß derselbe sich in einer Aufnahmsprüfung über die notwendige geistige Befähigung und über den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweise, welche bei dem dreijährigen Besuch einer Sekundarschule oder einer ähnlichen Anstalt erworben werden. Dabei ist auch auf die Vorkenntnisse im Violin- und Klavierspiel Rücksicht zu nehmen.

Es werden nur solche Zöglinge aufgenommen, die sich über gute Gesundheit, sowie über gesittetes Betragen ausweisen, und die auch körperlich zum Lehrerberuf geeignet erscheinen.

Ausnahmsweise kann die Aufnahme eines Seminaristen in eine höhere Klasse stattfinden, wenn er sich über die entsprechende Vorbildung auszuweisen vermag.

Die Aufnahme ist zunächst eine probeweise. Das Nähere über Eintritt und Promotion der Zöglinge wird auf reglementarischem Wege bestimmt.

§ 5. Mit dem Seminar ist ein Konvikt verbunden, in welchem die männlichen Zöglinge Wohnung und Verpflegung erhalten.

Der Eintritt in das Konvikt ist für die zwei untern Klassen obligatorisch; aus besondern Gründen können einzelne Zöglinge davon dispensiert werden.

Soweit die Verhältnisse es gestatten, finden auch Zöglinge des dritten und vierten Kurses Aufnahme im Konvikt.

§ 6. Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor und den nötigen Fachlehrern. Diese vereinigen sich, so oft es die Geschäfte erfordern, zu den Konventsitzungen unter dem Präsidium des Direktors.

Der Direktor leitet und überwacht die Anstalt: er nimmt, soweit nicht seine eigenen Interessen in Frage kommen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Aufsichtskommission teil.

§ 7. Die Anstellung des Direktors und der Lehrer geschieht durch den Regierungsrat auf den Vorschlag der Aufsichtskommission für die Dauer von acht Jahren. Der definitiven Wahl kann eine provisorische Anstellung vorausgehen.

Die Anstellung von Hülfslehrern erfolgt durch den Regierungsrat auf vertraglich festzusetzende Zeittdauer.

Der Neubesetzung der Lehrstellen soll in der Regel eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen.

§ 8. Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, daß mit dem Seminar eine für praktische Lehrübungen der Zöglinge dienende Übungsschule verbunden ist.

§ 9. Der Unterricht am Seminar ist für die thurgauischen Zöglinge unentgeltlich. Außerkantonale Zöglinge haben ein angemessenes Unterrichtsgeld zu entrichten. Für die Wohnung und Verköstigung im Konvikt ist von allen Konviktzöglingen ein den Haushaltungskosten entsprechendes Kostgeld zu entrichten.

§ 10. Aus den vorhandenen Stipendienfonds und aus Beiträgen des Staates werden an weniger bemittelte thurgauische Zöglinge Stipendien verabreicht. Der Große Rat bestimmt die Höhe des hierfür zu verwendenden Staatszuschusses.

§ 11. Über die Kosten des Konviktes ist getrennte Rechnung zu führen, wobei für das Einkommen des Konviktführers, wenn derselbe zugleich Lehrer ist, zu einem entsprechenden Teile die Konviktrechnung zu belasten ist.

§ 12. Der Staat sorgt für die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen; er bestreitet die Kosten für die Besoldung der Lehrer, für die Bedürfnisse an Lehrmitteln und Sammlungen, sowie für die übrigen Auslagen der Anstalt.

§ 13. Für die Besoldung des Direktors und der Seminarlehrer ist das Lehrerbesoldungsgesetz maßgebend.

§ 14. Vorstehendes Gesetz, durch welches dasjenige vom 6. Juni 1859 aufgehoben wird, tritt nach erfolgter Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

35. 15. Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen des Kantons Wallis. (November 1911.)

Der Staatsrat des Kantons Wallis, in Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen; auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Kapitel. — Lehrstoff.

Art. 1. Die Lehrfächer der Gemeinde- oder Kreis-Sekundarschulen sind: Religionslehre; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Arithmetik; — Schweizergeschichte mit Vaterlandskunde; — Grundrisse der Weltgeschichte; — Geographie; — Buchhaltung; — Geometrie mit praktischen Übungen; — Gesundheitslehre; — physikalische und naturwissenschaftliche Kenntnisse mit praktischer Anwendung auf industriellem und landwirtschaftlichem Gebiete; — Schönschrift; — Gesang; — Zeichnen; — Turnen.

Art. 2. Lehrfächer der untern kantonalen und Kreis-Industrieschulen sind: Religionslehre; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Italienisch oder Englisch; — Schweizergeschichte und Vaterlandskunde; — Weltgeschichte; — Arithmetik; — allgemeine und Handelsgeographie; — Algebra; — Geometrie; — Buchhaltung; — Gesundheitslehre; — Elemente der Physik, Chemie und Naturgeschichte; — Freihandzeichnen; — technisches Zeichnen; — Schönschrift; — Musik und Gesang; — Turnen.

Art. 3. Lehrfächer an der höhern kantonalen Industrieschule sind:

Technische Abteilung.

Religionslehre; — Logik, Moral und Methodik; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Italienisch oder Englisch; — Algebra; — Geometrie und Feldmessen; — Trigonometrie; — analytische und darstellende Geometrie; — Physik; — Geschichte; — physikalische und Handelsgeographie; — Kosmographie; — Chemie; — Botanik; — Geologie; — Mineralogie; — Zoologie; — technisches und Freihandzeichnen; — Stenographie und Daktylographie (fakult.); — Volkswirtschaftslehre (fakult.); — Musik und Gesang; — Turnen.

Handelsabteilung.

Religionslehre und Moral; — Logik und Methodik; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Italienisch oder Englisch; — Algebra; — kaufmännische Buchhaltung; — kaufmännische Arithmetik; — Kalligraphie; — Handelskorrespondenz; — Handelsrecht und Volkswirtschaftslehre; — allgemeine und Handelsgeographie; — Geschichte; — Physik und Chemie; — Chemie in ihrer Anwendung auf Waren; — Stenographie und Daktylographie; — Musik und Gesang; — Zeichnen; — Turnen.

Verwaltungsabteilung.

Religionslehre; — Logik, Moral und Methodik; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Italienisch oder Englisch; — Arithmetik; — Geographie und Verkehrswege; — Verwaltungskorrespondenz; — Spezialgesetzgebung; — Grundrisse der Volkswirtschaftslehre; — Algebra; — Geometrie; — Zeichnen; — Gesang; — Turnen.

Klassisches Kollegium.

Art. 4. Lehrfächer an dem klassischen Kollegium sind folgende: Religionslehre; — Philosophie; — Apologie, Moral, Ästhetik; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Literatur; — Latein; — Griechisch; — Italienisch oder Englisch; — Mathematik; — Geschichte; — Geographie; — Physik; — Chemie; — Naturgeschichte; — Kalligraphie; — Zeichnen; — Kosmographie; — Gesang; — Turnen.

II. Kapitel. — Einteilung des Schuljahres.

Art. 5. Das Schuljahr umfaßt 38 bis 42 Wochen, nämlich 38 bis 40 Wochen für die Sekundarschulen und 42 Wochen für die kantonalen Lehranstalten und die Industrieschulen der Kreise und Gemeinden.

Art. 6. Der wöchentliche Stundenplan der kantonalen Anstalten umfaßt in der Regel 32 Unterrichtsstunden.

Art. 7. In der Regel ist in den untern Industrieschulen der Gemeinden und Kreise auf jedes einzelne Lehrfach die gleiche Stundenzahl zu verwenden, wie in den kantonalen Anstalten der entsprechenden untern Stufe.

Art. 8. Der Unterricht in den Mittel-(Sekundar-)Schulen der Gemeinden und Kreise ist in der Regel auf wöchentlich 30 Stunden beschränkt.

Ferien.

Art. 9. Während des Schuljahres wird den Zöglingen zu Weihnachten und zu Ostern ein im Disziplinarreglemente festzusetzender Urlaub gewährt.

III. Kapitel. — Leitung der Lehranstalten.**Klassische Kollegien.**

Art. 10. An der Spitze einer jeden kantonalen Lehranstalt steht ein Präfekt, der folgende Amtsbefugnisse hat:

- a. er überwacht Ordnung und Disziplin an der Anstalt und vertritt diese nach außen;
- b. er überwacht den Besuch der Kurse und führt die Oberaufsicht über die Räumlichkeiten und das Schulinventar;
- c. er erstellt ein genaues Verzeichnis der Zöglinge der Anstalt mit Angabe ihres Heimatortes, ihres Geburtsdatums und der Adresse ihrer Kostgeber;
- d. er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Professorenkonferenz;
- e. er ist mit der Anfertigung des Kataloges zu Ende des Schuljahres, der vierteljährlichen Zeugnisse für die Zöglinge und der dem Erziehungsdepartemente einzusendenden dreimonatlichen Berichte beauftragt;
- f. er setzt im Einverständnisse mit den Professoren für jede Klasse den Stundenplan fest und sorgt für dessen Einhaltung;
- g. er sorgt für die momentane Stellvertretung eines Professors und macht, wenn dieselbe andauern sollte, Bericht an das Departement;
- h. er beruft die ordentlichen Professorenkonferenzen ein und führt deren Vorsitz;
- i. er bezeichnet gegebenenfalls die mit der Abfassung der im Art. 25 vorgesehenen besonderen Berichte beauftragten Professoren.

Art. 11. Der in den vorhergehenden Artikeln erwähnte vierteljährige Bericht soll unter anderm folgende Angaben enthalten:

- a. Eine Beurteilung der verschiedenen Klassen;
- b. die Absenzen der Zöglinge und Professoren der letztern;
- c. die Fälle von Stellvertretung und Nachlässigkeit;
- d. die Beschlüsse der Professorenkonferenz;
- e. die andern Fragen betreffend die Anstalt (am Kollegium eingetretene Änderungen, Todesfälle, Auftreten von Seuchen u. s. w.).

Art. 13. Die höhere Industrieschule steht unter der Aufsicht eines Spezialdirektors, dessen Amtsbefugnisse die folgenden sind:

- a. Er überwacht den Gang der Studien, die Verteilung und Ausnutzung der Zeit in den drei Abteilungen der Anstalt;
- b. er vergewissert sich, daß die Verordnungen von den Professoren und den Zöglingen befolgt werden;
- c. er führt bei der Konferenz der Professoren der höhern Industrieschule den Vorsitz;
- d. er ist mit der Anfertigung der vierteljährlichen Zeugnisse beauftragt;
- e. er verständigt sich mit dem Präfekten des Kollegiums für die Anfertigung des Katalogs zu Schluß des Schuljahres;
- f. er läßt dem Erziehungsdepartemente den unter lit. e des Art. 10 vorgesehenen Vierteljahresbericht zugehen.

Gemeinde- und Kreis-Sekundar- und Industrieschulen.

Art. 13. Die organischen Reglemente oder Gemeinde- und Kreis-Anstalten bestimmen die besondern Amtsbefugnisse der betreffenden Direktoren dieser Schulen. Sie sind dem Staatsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Kapitel. — Lehrpersonal.

Art. 14. Jeder Professor ist gehalten, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen und nach Kräften an dem Gedeihen der Anstalt mitzuwirken.

Er hat den vorgeschriebenen Stundenplan und das gutgeheißen Programm einzuhalten und in seinen Unterrichtsstunden die als obligatorisch bezeichneten Autoren zu benützen.

Je nach Umständen und Bedürfnis kann jeder Professor verhalten werden, einen dem Seinigen analogen Kurs zu geben oder im Krankheits- oder Verhinderungsfalle eines Kollegen von der gleichen Anstalt Aushilfe zu leisten.

Im Falle von Abwesenheit oder eines Austausches der Stundenordnung hat der Professor davon den Präfekten zu benachrichtigen.

Art. 15. Jede Abwesenheit eines Professors, deren Dauer eine Woche übersteigt, ist dem Departemente zur Kenntnis zu bringen.

Bei einem Urlaub von über zwei Wochen hat der Professor auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen.

In Fällen von Krankheit, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, werden die Kosten der Vertretung vom Staate und den Gemeinden im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung an die Besoldungen der Professoren getragen.

Bei einer Krankheitsdauer von über drei Monaten hat für die Kosten seiner Vertretung der Inhaber der Stelle selbst aufzukommen.

Art. 16. Beschwerden gegen ein Mitglied des Lehrpersonals sind in erster Stelle an den Präfekten zu richten.

Art. 17. Die Professoren der kantonalen Lehranstalten werden in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 27 und folgenden des Gesetzes vom Staatsrate ernannt.

Art. 18. Die Bewerber um die zu besetzende Stelle haben beizubringen:

- a. Die erforderlichen Diplome oder Ausweise;
- b. ein ärztliches Zeugnis;
- c. eintretenden Falls die Zeugnisse anderer Anstalten.

Art. 19. Während der Vertragsdauer wird kein Entlassungsgesuch berücksichtigt, es sei denn, es liegen ganz besonders triftige Gründe vor.

In derartigen Fällen muß jedes Entlassungsgesuch spätestens drei Monate vor Eröffnung des neuen Schuljahres beim Departemente eingereicht werden.

Art. 20. Wegen Unfähigkeit, Widersetzlichkeit oder schweren Vergehens kann ein Professor abberufen werden.

Art. 21. Die Abberufung wird auf den Antrag des Erziehungsdepartementes vom Staatsrate nach Anhörung des Betreffenden ausgesprochen.

Art. 22. Die Ernennung des Lehrpersonals der Gemeinde- und Kreisanstalten wird durch die betreffenden Anstaltsreglemente bestimmt, dieselben sind dem Staatsrate zur Gutheißung zu unterbreiten.

V. Kapitel. — Professorenkonferenzen.

Art. 23. Jedes zweite Jahr treten die Professoren der kantonalen Lehranstalten unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartementes zu einer allgemeinen Konferenz zusammen.

Jede kantonale Anstalt wird durch wenigstens drei Abgeordnete der klassischen und durch mindestens zwei Abgeordnete der technischen Abteilung vertreten. Die Präfekten der Kollegien, sowie der Direktor der höhern Industrieschule nehmen von Amtswegen an der Konferenz teil.

Diese Konferenz fällt mit einer Sitzung des Erziehungsrates zusammen und hat zum Zwecke die Beratung von Fragen allgemeinen Interesses wie da sind: Durchführung der Lehrprogramme, Unterrichtsmethoden, Einführung von einheitlichen und gleichförmigen Maßnahmen.

Art. 24. Die Gemeinde-Sekundar- und untern Industrieschulen können sich an der jedes zweite Jahr stattfindenden allgemeinen Konferenz vertreten lassen. Sie haben hierbei jedoch nur beratende Stimme.

Art. 25. Die Professoren der Kollegien werden jedes Trimester unter dem Vorsitze des Präfekten zu einer Konferenz besammelt. Die Teilnahme an diesen Sitzungen ist obligatorisch.

Die Konferenz kann überdies vom Präfekten oder Direktor nach Gutfinden oder auf ein von wenigstens sechs Professoren gestelltes Begehr einberufen werden.

Die Einberufung muß die Traktandenliste enthalten.

Den zur Beratung gelangenden Gegenständen kann ein diesbezüglicher Bericht des Präfekten und der Professoren zugrunde liegen.

Art. 26. Die periodischen Professorenkonferenzen haben insbesondere zum Zwecke:

- a. Die Erzielung eines Einverständnisses zwischen den Professoren in betreff der Unterrichtsmethoden;
- b. die genaue Feststellung des Arbeitspensums der Zöglinge mit Rücksicht auf die jedem Kurse zugemessene Stundenzahl;
- c. die Beschußfassung betreffend die Aufnahms- und Beförderungsprüfungen, sowie die Bezeichnung des im Art. 17 des Gesetzes vorgesehenen Prüfungsausschusses;
- d. die Abgabe eines Gutachtens betreffend die an den Lehrprogrammen, am Verzeichnisse der Lehrbücher und an den Verordnungen interner Natur vorzunehmenden Abänderungen;
- e. die Schlichtung von Zwistigkeiten, die sich zwischen Professoren und Studenten oder zwischen Professoren und Eltern erheben;
- f. die Entlassung eines Zögling unter Vorbehalt des Rekurses an das Departement auszusprechen.

Art. 27. Innert vierzehn Tagen übermittelt der Präfekt des Kollegiums dem Departemente in Abschrift das Protokoll einer jeden Professorenkonferenz.

VI. Kapitel. — Zöglinge.

Art. 28. Der in die erste literarische oder industrielle Klasse aufzunehmende Schüler muß in der Regel im zwölften Altersjahr stehen.

Art. 29. Die im Art. 17 des Gesetzes vorgesehene Aufnahmsprüfung umfaßt: Niederschreiben eines orthographischen Diktates, eine Stilübung, grammatische Analyse, Lösung von Rechnungsbeispielen über die vier Spezies, gewöhnliche Brüche, Anfangsgründe des metrischen Systems, allgemeine Begriffe von Geschichte und Geographie.

Art. 30. Der Kandidat hat sein Schulbüchlein, seinen Geburtsschein und ein von der Schulbehörde ausgestelltes Leumundszeugnis beizubringen.

Art. 31. Schüler, die in die zweite oder dritte Klasse einzutreten wünschen, ohne in ordentlicher Weise eine ähnliche Anstalt besucht zu haben, müssen eine Aufnahmsprüfung bestehen, die sich über all die hauptsächlichsten Programm-punkte des vorangehenden Kurses erstreckt.

Art. 32. Der Prüfungsausschuß (Art. 17 des Gesetzes) entscheidet über die Aufnahme, mit Erlaß der vorgeschriebenen Prüfung, solcher Kandidaten, die entweder in der Schweiz oder im Auslande ähnliche Anstalten besucht haben und im Besitze eines auf den Jahresschluß lautenden Zeugnisses sind.

Art. 33. Zöglinge, die für den Fortschritt, d. h. für die Gesamtheit der Noten, die Note 4 (= genügend) erlangt haben, können in die folgende Klasse steigen.

Zöglinge, die zu Ende des letzten Jahresskurses im Fortschritt bloß die Note 3 (= ungenügend) erhalten haben, müssen, wenn sie in eine höhere Klasse überzutreten wünschen, zu Beginn des neuen Schuljahres sich einer Beförderungsprüfung unterziehen und zwar in allen denjenigen Fächern, für welche sie nicht die Note 4 erlangt hatten.

Zöglinge, die nicht die Note 3 für den Fortschritt erlangt haben, werden zur Beförderungsprüfung nicht zugelassen.

Ein Zögling, der während zwei aufeinanderfolgenden Jahren für den Fortschritt die Note 3 erhalten hat, wird in ähnliche Abteilungen der kantonalen Lehranstalten nicht mehr aufgenommen.

VII. Kapitel. — Beurteilung der Leistungen der Schüler.

Art. 34. Die von den Schülern erhaltenen Noten werden mit Ziffern von 1 (Minimum) bis 6 (Maximum) bewertet.

Art. 35. Die Trimesterzeugnisse werden den Eltern und Vormündern der Schüler zugestellt.

Art. 36. Am Ende des Schuljahres wird dem Schüler für jedes Unterrichtsfach eine Jahresnote erteilt.

Art. 37. Für jede der kantonalen Lehranstalten wird zum Schlusse des Schuljahres ein Katalog herausgegeben, der namentlich zu enthalten hat:

- a. einen Überblick über den Gang der Anstalt während des Schuljahres;
- b. das Namensverzeichnis des Lehrpersonals;
- c. das Verzeichnis der Zöglinge mit Angabe ihrer Heimats- und Wohnortsgemeinde;
- d. die von den Zöglingen in jedem einzelnen Lehrfache erhaltenen Noten;
- e. das Studienprogramm für das nächste Schuljahr;
- f. das Datum der Eröffnung des folgenden Schuljahres.

Art. 38. Zum Abschlusse ihrer Studien werden den Zöglingen Zeugnisse für die klassische und die technische Maturität verabfolgt.

Die Bedingungen für Erlangung dieser Zeugnisse, sowie das dahерige Programm werden durch die Maturitätsverordnung bestimmt.

VIII. Kapitel. — Übertritt vom klassischen Gymnasium in die Industrieschule und umgekehrt.

Art. 39. Der Übertritt vom klassischen Gymnasium in die Industrieschule und umgekehrt ist zulässig, wenn der Zögling genügende Durchschnittsnoten erhalten hat und wenn er folgende Prüfungen mit Erfolg besteht:

- a. von der ersten klassischen Gymnasialklasse in die zweite untere Industrieschule: Prüfung über Buchhaltung und Mathematik;
- b. von der ersten Industrieschule in die zweite klassische Schule: Prüfung über lateinische Sprache;
- c. von der zweiten klassischen Schule in die dritte untere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, Naturgeschichte und gegebenenfalls italienische Sprache;
- d. von der zweiten Industrieschule in die dritte klassische Schule: Prüfung über lateinische Sprache;
- e. von der dritten klassischen Schule in die erste obere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, Naturgeschichte, Physik, Zeichnen, italienische oder englische Sprache;
- f. von der dritten untern Industrieschule in die vierte klassische Schule: Prüfung über lateinische und gegebenenfalls griechische Sprache;
- g. von der vierten klassischen Schule in die zweite obere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, italienische oder englische Sprache, gegebenenfalls Naturgeschichte, Physik, Zeichnen;
- h. von der vierten Industrieschule in die fünfte klassische Schule: Prüfung über lateinische, gegebenenfalls griechische Sprache;
- i. von der fünften klassischen Schule in die dritte obere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, italienische Sprache, gegebenenfalls Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen.

IX. Kapitel. — Bibliothek, Sammlungen, Museen.

Art. 40. Jede kantonale Lehranstalt besitzt eine Bibliothek, die durch Budgetkredite und Abonnementsbeiträge unterhalten wird.

Mit der Verwaltung und Leitung der Bibliothek wird ein Mitglied des Lehrpersonals oder ein Spezialbeamter betraut.

X. Kapitel. — Staatsbeiträge.

Art. 41. Der Staatsrat entscheidet über die Zweckmäßigkeit der Eröffnung einer Kreis- oder Gemeinde-Sekundar- oder Realschule, für welche der im Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Staatsbeitrag beansprucht wird.

Art. 42. Daherige Gesuche sind spätestens drei Monate vor der in Aussicht genommenen Eröffnung beim Erziehungsdepartemente einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

- a. der Beschuß der betreffenden Gemeindebehörden;
- b. eine Erklärung, zufolge welcher die zur künftigen Schule bestimmten Räumlichkeiten hinreichend sind;
- c. das Verzeichnis des vorgeschlagenen Lehrpersonals mit Angabe der Bezahlungsverhältnisse;
- d. die beiläufige Anzahl der Schüler.

Art. 43. Staatsbeiträge werden nur insofern verabfolgt, als sich wenigstens 10 Schüler anmelden.

Sobald während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl der Schüler durch Klasse unter 7 sinkt, fällt der Staatsbeitrag weg oder wird herabgesetzt.

XI. Kapitel. — Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 44. Die dem Kollegium von Sitten angegliederte Gewerbeschule wird in folgender Weise abgelöst:

Der erste Jahreskurs kommt für 1911/12 in Wegfall, der zweite für 1912/13, der dritte und letzte für das Schuljahr 1913/14.

Art. 45. Diejenigen Gemeinden, die gegenwärtig Mittelschulen besitzen, haben dieselben auf das Schuljahr 1912/13 in bezug auf Programm und Organisation mit den Bestimmungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung in Einklang zu bringen.

Im Unterlassungsfalle werden ihnen keine Subsidien mehr verabreicht.

Art. 46. Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die mit 1911/12 in Kraft tritt.

Art. 47. Die gegenwärtige Verordnung findet, unter den weiter oben gemachten Vorbehalten betreffend die Gemeinde- und Kreisschulen, auf sämtliche im Art. 2 des Gesetzes über das Mittelschulwesen vom 25. November 1910 genannte Anstalten Anwendung.

Das Erziehungsdepartement wird überdies in Gemäßheit des Artikels 18 des Gesetzes ein Disziplinarreglement ausarbeiten.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. Oktober 1911, um dem Großen Rate, in Anwendung des Art. 42 des Gesetzes vom 25. November 1910 über das Sekundarschulwesen, zur Gutheißung unterbreitet zu werden.

36. 16. Programme des études des gymnases littéraires du canton du Valais. (1911.)***1re Classe. — (Principes).***

Religion. — Les deux premières parties du catéchisme diocésain. Histoire sainte: ancien Testament.

Langue française. — Répétition de la première partie de la grammaire. Syntaxe du nom, de l'article, de l'adjectif et du participe. Analyse grammaticale et logique. Exercices orthographiques. Compositions. Lectures. Récitation.

Langue latine. — La première partie de la grammaire à l'exception des verbes irréguliers. Syntaxe d'accord. Thèmes et versions. Récitation. Nombreux exercices de vive voix.

Langue allemande. — Déclinaison du substantif et de l'adjectif. Verbes auxiliaires. Règles générales de la proposition simple. Récitation. Nombreux exercices de vive voix et par écrit. Traduction.

Arithmétique. — Numération. Revue des quatre opérations. Divisibilité. Nombres premiers. Recherche du plus grand commun diviseur et du plus petit commun multiple de deux ou de plusieurs nombres. Fractions ordinaires et décimales, approximations. Erreurs relatives. Système métrique; étude complète de ce système des mesures. Règles de trois simple et composée. Exercices pratiques de calcul mental.

Histoire suisse. — Des origines à la Réforme.

Géographie. — Notions préliminaires: Globe terrestre, eaux, montagnes, etc. La Suisse en détail. L'un ou l'autre des états de l'Europe.

Calligraphie. — Ecriture anglaise, ronde, bâtarde.

Dessin. — Eléments de dessin d'imitation. Dessin d'objets d'après nature.

Chant. — Théorie de la musique. Etude des notes et de leur valeur. Exercices.

Gymnastique. — Exercices d'ordre et de tenue. Mouvements simples d'assouplissement. Exercices du torse. Suspension aux perches. Sauts, etc.

2^{me} classe. — Rudiments.

Religion. — Les deux dernières parties du catéchisme diocésain. Histoire sainte: nouveau Testament.

Langue française. — Revue de la grammaire. Syntaxe. Analyse grammaticale et logique. Exercices d'orthographe. Compositions. Ponctuation. Lecture. Récitation. Comptes rendus de morceaux choisis.

Langue latine. — Revue du cours précédent. Verbes irréguliers. Syntaxe des mots. Thèmes. Versions. Exercices de conversation. Traduction.

Langue allemande. — Revue du cours précédent. Verbes auxiliaires. Verbes à particule séparable. Thèmes. Versions. Exercices de mémoire. Conversation. Traduction d'auteurs.

Mathématiques. — *a.* Revue du cours précédent. Rapports et proportions, leurs propriétés. Partage d'un nombre en parties proportionnelles à des nombres donnés. Règles d'intérêt, d'escompte, de partage, de mélange, de société et d'alliage. Calcul mental. Problèmes à faire pour chaque leçon. — *b.* Construction et définitions des premières figures géométriques. Emploi des instruments (règle, équerre, compas, rapporteur).

Histoire. — De la Réforme à nos jours. Notions de l'histoire des Egyptiens, Assyriens, Perses et Phéniciens.

Géographie. — Revue du cours précédent. L'Europe.

Calligraphie. — Anglaise, ronde, bâtarde, gothique.

Dessin. — *Chant.* — *Gymnastique.*

3^{me} classe. — Grammaire.

Religion. — Le Symbole et les commandements de Dieu et de l'Eglise.

Langue française. — Répétition générale de la grammaire et de la syntaxe. Exercices d'orthographe et de ponctuation. Analyse logique. Lecture, récitation, compte rendu de morceaux choisis. Explication d'auteurs.

Langue latine. — Répétition de la grammaire et de la syntaxe des mots. Syntaxe des propositions. Thèmes. Versions. Etude du vocabulaire. Exercices de conversation. Récitation. Prosodie. Traduction d'auteurs.

Langue grecque. — Nom, pronom, adjectif, verbes en ô. Verbes en mi. Quelques règles de syntaxe. Petits thèmes et versions. Exercices de vive voix. Traductions.

Langue allemande. — Revue des déclinaisons et des conjugaisons. Auxiliaires de modes. Verbes séparables et inséparables. Etude des mots invariables. Règles générales de la proposition composée. Exercices de vive voix et par écrit. Rédaction se rattachant aux sujets étudiés. Thèmes. Versions. Etude du vocabulaire.

Mathématiques. — *a. Arithmétique.* — Revue des cours précédents. Puissances et racines. Extractions de la racine carrée et cubique d'un nombre entier, d'une fraction et d'un nombre décimal. Notions sur les effets de commerce. Approximations. — *b. Algèbre.* — Les quatres opérations. Fractions algébriques. Equations du premier degré à une inconnue. Mise en équation. Problèmes. — *c. Géométrie.* — Lignes. Angles. Triangles. Quadrilatères. Problèmes (Livre I).

Histoire. — Sparte et les Spartiates. Législation de Lycurgue. Athènes. Solon. Guerres médiques. Suprématie d'Athènes. Les arts à Athènes. Guerre du Péloponèse. Suprématie de Sparte. Suprématie de Thèbes. Philippe de Macédoine. Alexandre le Grand. Conquête de la Grèce par les Romains.

Géographie. — Europe. Asie. Afrique.

Histoire naturelle. — *Botanique*, éléments d'orthographie (racine, tige, feuille, etc.); étude de quelques familles dicotylédones du pays; herbier.

Dessin. — *Chant.* — *Gymnastique.*

4me classe. — *Syntaxe.*

Religion. — De la conscience. Du péché. Des vertus. De la grâce. Des sacrements.

Langue française. — Répétition et étude plus approfondie de la grammaire et de la Syntaxe. Etude de l'étymologie. Gallicismes. Idiotisme. Analyse de morceaux choisis. Composition. Notions du style. Style épistolaire. Description: Préceptes et exercices. Déclamations.

Langue latine. — Etude plus approfondie de toute la grammaire. Construction de la phrase. Thèmes de vive voix et par écrit. Versions. Exercices de conversation. Traduction. Prosodie. Scansion d'hexamètres.

Langue grecque. — Revue du cours précédent. Suite de la grammaire. Syntaxe des propositions indépendantes. Verbes irréguliers. Etude des mots dérivés et composés. Thèmes. Versions. Traduction d'auteurs.

Langue allemande. — Répétition du cours précédent. Syntaxe et analyse de la proposition composée. Syntaxe du subjonctif. Discours indirect. Thèmes. Versions. Lecture, récitation et interprétation de morceaux choisis. Nombreux exercices de conversation.

Mathématiques. — *a. Algèbre.* — Revue du cours précédent. Résolution des équations et des problèmes du premier degré à plusieurs inconnues (quatre méthodes). Mise en équation. Inégalités. Solutions négatives. Exposant zéro et négatif. Division par (x-a). Calculs des radicaux. Formules des équations du deuxième degré; — *b. Géométrie.* — De la circonference et du cercle. Figures semblables. Surfaces. Equivalence. (Livre II. III. IV.) Nombreux problèmes.

Histoire. — Rome. Les rois. Etablissement de la République et ses institutions. Les décembres et la loi des douze tables. Conquête de l'Italie. Guerres puniques. Thibérius et Caius Gracchus. Marius et Sylla. Pompée. Jules-César. Octave. Auguste et les empereurs de sa famille. Vespasien et Titus. Persécutions contre les chrétiens. Constantin. Théodose.

Géographie. — Revue générale de l'Europe, Asie, Afrique, Amérique, Océanie.

Histoire naturelle. — *Botanique.* Revue de l'organographie, notions de physiologie végétale et de biologie; classification; cueillette et étude des familles dicotylédones du pays; herbier.

Dessin. — *Chant.* — *Gymnastique.*

5^{me} Classe. — Humanité.

Religion. — Le dogme: Dieu et ses attributs. La sainte Trinité. La création: les anges, l'homme. L'Incarnation. La grâce. Les sacrements.

Langue française. — Révision générale de toute la grammaire. Eléments de l'art d'écrire. Principes de littérature, poétique. Analyses littéraires. Compositions. Récitation de morceaux choisis. Versification.

Langue latine. — Revue de la grammaire et de la syntaxe. Elégance latine. Thèmes. Versions. Analyses littéraires. Versification. Récitation d'une partie du texte traduit. Exercices de conversation.

Langue grecque. — Revue de la grammaire et de la syntaxe. Syntaxe particulière jusqu'aux hellénismes. Etude des mots dérivés et composés. Thèmes. Versions. Traduction d'auteurs.

Langue allemande. — Revue du cours précédent. Etude du vocabulaire. Syntaxe. Règles de la proposition composée. Thèmes. Versions. Traduction d'auteurs. Récitation d'une partie du texte lu.

Mathématiques. — *a. Algèbre.* — Equations du deuxième degré. Discussion. Relation entre les coefficients et les racines de l'équation du deuxième degré. Equations bicarrées. Progressions, logarithmes, intérêts composés, annuités, amortissements; — *b. Géométrie.* — Revue de la géométrie plane au complet, avec nombreux problèmes.

Histoire de la littérature française. — Des origines à Bossuet; étude des auteurs principaux et de leurs œuvres.

Histoire. — Le Moyen-âge. Invasion des Barbares. Les Francs (Clovis et Clotaire). Les Carlovingiens (Charlemagne et le partage de 843).

Mahomet. Développement de l'empire des Arabes. Les Normands et la formation de la féodalité. Invasions normandes en Angleterre. Dynastie de Guillaume le Conquérant. Les Plantagenets. Henri II. Richard Cœur de Lion. Jean sans terre et les libertés anglaises.

Les principaux Capétiens jusqu'à Philippe le Bel. Lutte entre le sacerdoce et l'empire.

Les croisades. Formations des communes. Avènement des Valois et la guerre de Cent ans. Le grand schisme d'occident. Avènement des Habsbourg à l'empire.

L'Angleterre. Guerre des deux roses. Prise de Constantinople. L'architecture romaine et gothique.

Histoire naturelle. — *a. Botanique.* — Etude anatomique de la cellule, racine, tige; emploi du microscope; usage de la flore suisse; étude des monocotylédones; herbier; — *b. Zoologie.* — Etude spéciale de l'homme. Fonctions de nutrition, digestion, absorption alimentaire, circulation, respiration. Fonctions de relation: squelette, muscles; système nerveux; organes des sens, larynx et voix.

Dessin. — Gymnastique.

6^{me} Classe. — Rhétorique.

Religion. — L'Eglise; sa nature, ses caractères, sa hiérarchie, ses pouvoirs, ses bienfaits. Relations de l'Eglise avec l'Etat.

Langue française. — Traité de rhétorique. Règles générales et particulières. Analyses littéraires. Exercices écrits: discours, plaidoyers, etc. Récitation de morceaux choisis. Déclamations. Versification.

Langue latine. — Revue approfondie de la syntaxe. Elégance latine. Thèmes, versions. Récitation, exercices de conversations. Discours, analyses littéraires. Versification. Traduction d'auteurs. Traduction à livre ouvert.

Langue grecque. — Revue de toute la grammaire. Les hellénismes. Les dialectes. Thèmes, versions. Récitation. Traduction d'auteurs.

Langue allemande. — Toute la grammaire. Discours indirects. Thèmes, versions. Récitation. Conversation. Petites compositions.

Mathématiques. — *a. Algèbre.* — Propriétés du trinôme du deuxième degré: Signes, variations, courbes usuelles. Résolution d'un système d'équation du deuxième degré à plusieurs inconnues. — *b. Géométrie dans l'espace.*

Histoire de la littérature française. — De Bossuet à la fin du XVIII^{me} siècle, étude des auteurs principaux et de leurs œuvres.

Histoire. — Les temps modernes. Etat politique de l'Europe à la fin du XV^{me} siècle. Louis XI et les dernières luttes de la féodalité. L'Espagne sous Ferdinand et Isabelle. Découvertes des Portugais et des Espagnols et leurs conséquences. Les guerres d'Italie sous Charles et Louis XII. Les guerres de la rivalité des maisons de France et d'Autriche. François I^{er} et Charles-Quint; Henri II et Philippe II. La Réformation dans les principaux Etats de l'Europe. La Renaissance en Italie et en France. La France sous Henri IV et Louis XIII. Guerre de trente ans. Richelieu et Mazarin. Louis XIV et l'Europe. Les Stuarts en Angleterre et la Révolution de 1648. Les lettres et les arts au XVII^{me} siècle. La Suède et Charles XII. Formation et progrès de l'Empire russe sous Pierre I et Catherine II. Formation et progrès du royaume de Prusse. Guerre de la rivalité entre la Prusse et l'Autriche: Frédéric II et Marie-Thérèse. Guerre continentale. Guerre de la rivalité coloniale entre la France et l'Angleterre. Partages de la Pologne. Guerre de l'indépendance des Etats-Unis. Louis XV et la France.

Histoire naturelle. — *Botanique.* — Etude complète de la fleur, feuille et fruit; fécondation, fonction chlorophyllienne; produits cellulaires; études des cryptogames: herbier.

Zoologie. — Revue du cours précédent. Classification des animaux. Visites des musées.

Chant. — *Dessin.* — *Gymnastique.*

7^{me} Classe.

Philosophie. — Logique. Idée, jugement, raisonnement. Méthode. De la science en général. De la certitude.

Métaphysique générale. De l'être, de l'acte et de la puissance. Des propriétés transcendantes. De la substance et de la cause.

Cosmologie. Propriétés et essence des corps. Origine du monde. Des lois de la nature. De la finalité.

Apologie. — De la religion en général. Religion naturelle et surnaturelle. De la révélation. Critères de la révélation, spécialement la prophétie et le miracle.

Mathématiques. — *a. Algèbre.* — Maximum et minimum; équations réciproques, binômes, trinômes, irrationnelles; — *b. Géométrie.* — Ellipse, parabole, hyperbole, hélice; — *c. Trigonométrie rectiligne;* — *d. Eléments de géométrie analytique.*

Physique. — Mécanique. Pesanteur et hydrostatique. Calorique. Acoustique. — Exercices pratiques.

Chimie. Métalloïdes, étude des principaux corps simples et de leurs combinaisons. — Exercices de laboratoire.

Littérature française. — Le XIX^{me} siècle; première partie; étude des principaux auteurs et de leurs œuvres les plus importantes.

Littérature latine. — Les Prosateurs. Exercices de rédaction, traduction d'auteurs.

Littérature grecque. — Les Prosateurs. Traduction d'auteurs.

Histoire. — De 1789 à 1815. La France avant 1789. Etats généraux et assemblée constituante. Assemblée législative. Convention. Directoire. Guerres sous la Convention et le Directoire. Le Consulat de l'Empire. Traité de Vienne. La Sainte Alliance.

Langue allemande. — Etude des principales époques de la littérature. Thèmes, versions, conversation, revue de la grammaire.

(Ce cours est donné en langue allemande.)

Zoologie. — Révision du programme de l'année précédente, avec expériences de classification. (Entomologie, mollusques, etc.) Visite des musées.

Géographie. — Revue générale; géographie physique; hydrographie, climatologie. *Cosmographie.*

Chant.

8me classe.

Philosophie. — Psychologie. Vie végétative, sensitive, rationnelle. Objet de l'intelligence et de la volonté. Nature, origine, destinée de l'âme.

Théologie naturelle. Existence et nature de Dieu.

Histoire de la philosophie.

Morale. — De la moralité des actes humains. De la loi. De la conscience. Du droit et du devoir. De la société et de ses éléments constitutifs. De l'autorité.

Mathématiques. — a. Géométrie analytique. — Coordonnées rectilignes et polaires, leurs transformations. Etude de la ligne droite, du cercle et des courbes du deuxième degré: Ellipse, parabole, hyperbole; — *b. arrangements, permutations, combinaisons, binôme de Newton.*

Physique. — Optique. Magnétisme et électricité. — Exercices pratiques.

Chimie. — Système périodique. Métaux, leurs propriétés physiques et chimiques, leurs usages. Les composés des métaux et leurs usages. Exercices de laboratoire.

Histoire. — De 1815 à nos jours. Troubles en Europe et leur répression. La Restauration. Insurrection et indépendance de la Grèce. Révolution de juillet. Ministère Villèle. Expédition d'Alger. Louis-Philippe. Formation du royaume belge. Guerre civile en Espagne et en Portugal. Question d'Orient. Méhémet Ali. Ministère Guizot et Révolution de 1848. Contrecoup de la Révolution de Février en Europe.

La République de 1848. Second empire: Guerre de Crimée, guerre d'Italie et unité italienne. Sleswig-Holstein et guerre austro-prussienne. Guerre franco-allemande et organisation de l'empire allemand. La Commune. Guerre turco-russe de 1877. Développement colonial de l'Angleterre au XIX^{me} siècle. L'Espagne et la révolution de 1868. Les Etats-Unis et la guerre de sécession. Guerre hispano-américaine. Guerre russo-japonaise.

Littérature française. — Le XIX^e siècle, deuxième partie et époque contemporaine. Etude des principaux auteurs et des différents genres.

Histoire de la littérature latine. — Les poètes. Traduction d'auteurs et exercices de rédaction.

Histoire de la littérature grecque. — Les poètes. Traduction d'auteurs.

Langue allemande. — Revue de la syntaxe. De la construction allemande. Thèmes, versions, compositions. Conversations. Courte notice sur les principaux écrivains allemands.

Ce cours est donné en allemand.

Histoire naturelle. — *Géologie.* — Etude des phénomènes anciens et actuels. — Epoques géologiques. — *Minéralogie.* — Caractères physiques, cristallographiques et chimiques des minéraux les plus importants.

Chant.

Horaire-Programme de Sion et de St-Maurice.

Leçons	I. Princ.	II. Rud.	III. Gram.	IV. Synt.	V. Humau.	VI. Rhét.	VII. Lyc.	VIII. Lyc.	Total
Géographie	2	2	2	2					8
Philosophie							5	5	10
Physique							3	3	6
Chimie et exercices de laboratoire							3	3	6
Dessin	2	2	2	2	1	1			10
Chant	1	1	1	1	1	1	1	1	8
Botanique			1	1	1	1			4
Zoologie					1	1	1		3
Minéralogie								1	1
Géologie								1	1
Cosmographie et géographie								1	1
Calligraphie	1	1							2
Gymnastique	2	2	1	1	1	1			8
Total	32	32	32	32	32	32	32	32	

37. 17. Programme des études des Ecoles industrielles (inférieures et supérieures) du Canton du Valais (1911).

Ecole industrielle inférieure.

Le programme de cette école se divise en branches ayant un caractère d'éducation et d'instruction générales et en branches d'instruction visant à un but utilitaire. A la première catégorie se rattachent les cours de religion, de langues, de géographie, d'histoire, de chant et de gymnastique. L'enseignement de ces branches a pour but de développer l'instruction générale du jeune homme. Quant aux autres branches, l'enseignement sera surtout expérimental et intuitif. Les applications pratiques devront surtout être développées, ainsi que l'esprit d'observation des élèves.

Ecole industrielle supérieure.

Cette école se subdivise en deux sections: A. La section technique; — B. la section commerciale et administrative.

La première de ces sections doit préparer les jeunes gens à l'entrée des écoles supérieures. Les cours seront raisonnés, et les théories s'appuieront sur les faits expérimentaux avec lesquels le jeune homme se sera familiarisé dans l'école industrielle inférieure. C'est dire que l'enseignement sera surtout théorique et tendra à développer le jugement de l'élève.

La seconde de ces sections sert à former des commerçants, des comptables, des correspondants et des représentants de commerce, ainsi que des employés d'administration. A part les branches, qui ont une visée commerciale ou administrative directe, cette section comprendra quelques cours destinés à développer la culture générale du futur commerçant.

Plan d'études pour les Ecoles industrielles inférieures et pour l'Ecole industrielle supérieure.

Religion.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (12 à 13 ans) 2 heures. — Les deux premières parties du catéchisme diocésain, histoire sainte.

2^{me} année (13 à 14 ans) 1 heure. — Les deux dernières parties du catéchisme diocésain, histoire sainte.

3^{me} année (14 à 15 ans) 1 heure. — Explications raisonnées des devoirs de la religion.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} année (15 à 16 ans) 1 heure. — Apologie de la religion. Des critères de la Révélation.

2^{me} année (16 à 17 ans) 1 heure. — Psychologie. — Logique.

3^{me} année (17 à 18 ans) 1 heure. — Psychologie. — Logique.

Le programme du cours de *religion* est le même pour les deux sections.

Français.

Ecole industrielles inférieures.

1^{re} année (6 heures). — Répétition de la première partie de la grammaire. Syntaxe du nom, de l'article, du participe et de l'adjectif. Analyse grammaticale et logique. Nombreux exercices orthographiques. Lecture. Récitation. Exercices écrits et exercices de mémoire.

2^{me} année (6 heures). — Répétition et étude plus approfondie de la grammaire et de la syntaxe. Exercices d'élocution. Lectures expliquées et analyses de morceaux choisis. Exercices oraux: analyse logique, analyse grammaticale, compte-rendus de morceaux. Exercices écrits: dictées, descriptions, rédactions, narrations, comptes-rendus. Lettres. Exercices de mémoire.

3^{me} année (5 heures). — Revision générale de la grammaire: racines, mots composés et dérivés. Elocution, lecture expliquée. Analyse logique. Analyses diverses. Dictées, compositions: lettres, rédactions d'après récits; descriptions, sujets d'observations personnelles, versions. Exercices de mémoire: morceaux choisis de prose et de poésie.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique et B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (4 heures). — Notions du style. Principes de la littérature. Différents genres de style. Composition et analyse littéraire. Lecture expliquée. Déclamation. Dictées. Compositions: lettres, récits, descriptions. Sujets d'observations personnelles, petits discours, versions. Exercices de mémoire.

2^{me} année (4 heures). — Principes de rhétorique. Compositions: discours, analyses littéraires, lectures expliquées, récitations de morceaux choisis. Déclamation.

Histoire de la littérature. Moyen-âge. XVI^{me} et XVII^{me} siècle.

3^{me} année (3 heures). — Revue des principes de rhétorique. Compositions; versification. Histoire de la langue et histoire de la littérature française. XVIII^{me} et XIX^{me} siècle.

Allemand.

Ecole industrielles inférieures.

1^{re} année (5 heures). — Grammaire. Déclinaisons de l'article et du nom. Conjugaison de verbes réguliers. *Conversation*. Morceaux à apprendre par cœur.

2^{me} année (4 heures). — Revue du cours précédent. Verbes irréguliers et séparables. Thèmes, versions. Exercices de mémoire, *conversation*. Principales règles de construction.

3^{me} année (4 heures). — Revision complète de la grammaire. Etude du vocabulaire. Thèmes. Versions. Composition. Nombreux exercices de *conversation*. Lecture. Récitation, comptes-rendus de morceaux choisis. Règles générales de la proposition composée. Morceaux choisis à apprendre par cœur.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique et B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (4 heures). — Revision de la grammaire et de la syntaxe. Revision de la lexicologie. Thèmes et versions. *Conversation*. Récitation et lecture. Morceaux choisis à apprendre par cœur.

2^{me} année (4 heures). — Revision et développement de l'étude de la grammaire. Germanismes. Auteurs classiques et modernes. Analyses et comptes-rendus. *Conversation*. Langage commercial. Thèmes et versions. Compositions. Notion de la littérature se rapportant aux auteurs étudiés. Morceaux choisis à apprendre *par cœur*.

3^{me} année (3 heures). — Revue de la syntaxe. De la construction allemande. Thèmes, versions, compositions. Courte notice sur les principaux écrivains allemands. Correspondance.

Italien.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (2 heures). — *Conversation*. Grammaire: le pluriel des substantifs et adjectifs. Contraction de l'article avec les prépositions. Pronom personnel. Verbes auxiliaires et réguliers. Lecture et morceaux à apprendre *par cœur*.

3^{me} année (2 heures). — Grammaire: toutes les parties du discours; étude approfondie des verbes irréguliers. Lecture avec *conversations* y adaptées. Versions orale et thèmes écrits. Morceaux choisis à apprendre *par cœur*.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} année (3 heures). — Grammaire: revision complète du programme parcouru en Industrielle inférieure, particulièrement des verbes irréguliers et pronoms personnels. Thèmes écrits et oraux. *Conversation*. Lecture avec interprétation et conversation. Morceaux à apprendre *par cœur*.

2^{me} année (3 heures). — Etude de toute la grammaire et syntaxe. Thèmes écrits et oraux. Lecture de morceaux choisis des bons auteurs italiens, avec interprétation. *Conversation* et thèmes d'imitation. Langage commercial. Dictées de lettres commerciales. Rédactions.

3^{me} année (3 heures). — Revision de toute la grammaire et syntaxe au moyen de thèmes. Etude sommaire de la géographie d'Italie, de l'histoire italienne, de la vie et des œuvres des principaux auteurs. Tout ce cours doit être donné et récité en italien. Rédaction de lettres commerciales.

Anglais.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (2 heures). — *Conversation* par la méthode intuitive. Lectures faciles. Etude de la prononciation. Morceaux à apprendre *par cœur*. Grammaire: le verbe auxiliaire et régulier; formation de la phrase interrogative et négative avec nombreux exercices.

3^{me} année (2 heures). — *Conversation* sur tous les sujets de la vie pratique. Lectures avec interprétation et conversations. Morceaux à apprendre *par cœur*.

Grammaire: revision du verbe auxiliaire et régulier, étude des verbes irréguliers, phrase relative. Thèmes écrits et oraux.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} année (3 heures). — Grammaire: revision complète des notions apprises en Industrielle inférieure et étude des 10 parties du discours jusqu'à la syntaxe. Thèmes écrits et oraux. Lectures avec *conversations*. Morceaux choisis à apprendre *par cœur*. Dictées.

2^{me} année (3 heures). — Etude de la syntaxe avec thèmes écrits et oraux. Lecture de morceaux choisis des meilleurs auteurs anglais. Morceaux en prose et en poésie à apprendre *par cœur*. Dictées de lettres commerciales. Narrations. Nombreux exercices de conversation adaptés aux thèmes, à la lecture et aux dictées.

3^{me} année (3 heures). — Grammaire. — Revision complète de la grammaire et de la syntaxe, avec thèmes. Lectures de morceaux choisis avec interprétation

et conversation. Correspondance commerciale. Rédaction. Dictées et *conversations* sur la géographie et l'industrie de l'Angleterre. Cours très abrégé d'histoire de la littérature anglaise donné et récité en langue anglaise.

Histoire.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (2 heures). — Histoire suisse jusqu'à la Réformation avec éléments d'histoire universelle correspondante.

2^{me} année (2 heures). — Histoire suisse de la Réformation à nos jours, avec événements essentiels de l'histoire universelle correspondante.

3^{me} année (2 heures). — Revue des cours précédents. Instruction civique.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique et B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (2 heures). — Histoire ancienne et Moyen-âge.

2^{me} année (2 heures). — Histoire moderne et révision de la période correspondante de l'Histoire suisse.

3^{me} année (2 heures). — Histoire contemporaine et révision de la période correspondante de l'Histoire suisse.

Géographie et Cosmographie.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (2 heures). — Notions préliminaires. Globe terrestre. Etats de l'Europe. La Suisse.

2^{me} année (2 heures). — Revue du cours précédent. Les cinq parties du monde. Etats indépendants et colonies européennes.

3^{me} année (2 heures). — Revue du cours précédent. Géographie physique et commerciale.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (2 heures). — Révision de la géographie des cinq parties du monde et de la Suisse. Notions de cosmographie: description de l'univers, terre, soleil, étoiles, nébuleuses, etc. Géophysique.

B. Section commerciale et administrative.

Cette branche, très importante pour les commerçants, est surtout enseignée au point de vue commercial c'est-à-dire que, durant les trois ans, il y aura toujours lieu de développer les questions se rapportant aux branches principales de production, aux importations et exportations, aux grandes voies de communication, aux artères commerciales et télégraphiques des divers pays du monde.

1^{re} année (2 heures). — Géographie physique, politique, économique et commerciale de la Suisse. Conditions naturelles. Richesses minérales. Culture. Bétail. Valeur de la production. Industries: conditions et résultats. Communications. Trafics. Mouvement commercial. Géographie industrielle et commerciale d'une partie des Etats de l'Europe.

2^{me} année (2 heures). — Géographie industrielle et commerciale des divers Etats de l'Europe: population, productions, industries, commerce. Principaux ports et centres industriels. Voies de communication. Destination des principaux produits manufacturés en Europe. Valeur du commerce des divers Etats.

3^{me} année (2 heures). — Même programme qu'en deuxième année, mais s'appliquant aux divers pays du monde.

Arithmétique.

Cette branche ne se donne qu'aux écoles industrielles inférieures et se combine, la 3^{me} année, avec l'algèbre élémentaire.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (4 heures). — Répétition générale de l'enseignement reçu à l'école primaire. Numération. Nombres entiers décimaux. Les 4 opérations. Caractères de divisibilité. Système métrique. Règles de trois, d'intérêt, d'alliage et de mélange. Nombreux exercices. Calcul oral.

2^{me} année (3 heures). — Etude théorique et raisonnée des diverses opérations arithmétiques. Propriétés des nombres. Nombres premiers. Décomposition des nombres en facteurs premiers. Plus grand commun diviseur et plus petit commun multiple. Etude complète des fractions. Fractions périodiques. Carrés et racines carrées. Cubes et racines cubiques. Nombres complexes. Rapports et proportions. Revue des règles de trois, d'intérêt, d'escompte, de société, d'échéance moyenne et d'alliage. Exercices.

3^{me} année (1 heure). — Revue du cours précédent. Nombreux exercices.

Comptabilité.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (1 heure). — Factures, comptes de caisse. Budget. Notes courantes. Application du %. Escompte. Commissions. Emballage. Poids bruts, poids nets. Comptabilité simple.

2^{me} année (1 heure). — Comptes d'artisan. Comptes de caisse. Inventaire. Prix de revient et prix de vente. Méthode pratique pour le calcul des intérêts. Echéance moyenne. Compte-courant. Bordereaux d'escompte. Comptabilité en partie simple et en partie double.

3^{me} années (2 heures). — Effets de commerce. Cédules. Monnaies. Change. Actions et obligations. Tenue des livres en partie simple et en partie double. Comptabilité américaine.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique. — Point de cours.

B. Section commerciale et administrative. (10 heures en 3 ans.)

Arithmétique commerciale.

1^{re} année (2 heures). — Revision de l'arithmétique avec exemples commerciaux. Définition des principaux termes employés dans le commerce. Procédés abrégés de calculs. Calcul de l'intérêt et de l'escompte par les méthodes générales et spéciales. Calcul oral.

2^{me} année (2 heures). — Calcul du %. Prix d'achat, de revient et de vente. Monnaies. Lettres de change. Billets, chèques. Echéance moyenne. Bordereaux d'escompte. Escompte sur facture, etc.

3^{me} année (3 heures). — Théorie des comptes courants par les diverses méthodes. Nombres complexes. Monnaies étrangères. Change direct et indirect. Opérations de bourse. Sociétés anonymes. Actions. Obligations. Fonds publics. Intérêts composés. Emprunts, amortissement.

Comptabilité et comptoir commercial.

1^{re} année (3 heures). — Notes. Factures. Lettres de voiture. Connaissement. Terminologie commerciale. Principales abréviations utilisées. Méthode de tenue des livres, brouillard, journal, grand-livre, caisse, échéancier, copie de lettres, etc. Nombreux exercices pratiques de comptabilité.

2^{me} année (3 heures). — Douane. Entrepôts. Transits. Warrants. Les diverses sortes de comptabilité: en partie simple, en partie double, comptabilité américaine; comptabilité divisée avec journal centralisateur. Nombreux exercices.

3^{me} année (4 heures). — Comptes généraux. Comptes personnels. Balance. Inventaire-bilan. Ouverture de la comptabilité d'une industrie ou d'un commerce quelconque. Comptes en monnaie étrangère. Fermeture des comptes par les diverses méthodes.

Géométrie.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (2 heures). — Ce cours devra tendre surtout aux applications pratiques. Notions sur l'espace, la surface, la ligne, le point. La ligne droite. La règle et sa vérification. Tracé des lignes sur pièces métalliques, pièces de bois, de charpentes, etc. Fil à plomb. Angles: fausse équerre, sauterelle. Triangles: équerre du dessinateur, du menuisier, du charpentier, du tailleur de pierre, niveau des maçon. Parallèles et polygones: trusquin; assemblage de pièces de charpente. Circonférences et cercles.

2^{me} année (2 heures). — Continuation des notions élémentaires de géométrie. Cercles: compas divers. Application des cercles, tangentes, cordes, aux divers tracés d'atelier. Construction des courbes; raccordement de deux droites: ogives, ovales, anses de panier, arcs rentrants, volutes ioniques, etc., etc. Figures semblables: compas de réduction, de proportion, échelle de proportion, pantographe. Lignes proportionnelles, mesure des distances inaccessibles et des surfaces.

3^{me} année (1 heures). Revue rapide du programme précédent. Mesure des surfaces. Arpentage. Enoncé des principales propositions de la géométrie dans l'espace. Exercices.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (3 heure). — Revue de la géométrie dans le plan et dans l'espace. Transversales du triangle. Les polygones divers. Partage harmonique. Notions sur l'espace, la surface, la ligne et le point. Mouvement de ces éléments, mouvement de rotation. Le plan. Etude des polyèdres. Nombreux problèmes sur la planimétrie et la stéréométrie.

2^{me} année (1 heure). Revue rapide du programme précédent. Transversales. Points et rayons harmoniques. Quadrilatères et quadrangles complets. Polaires d'un point par rapport à une paire de droites; par rapport à un cercle. Axe radical de deux cercles. Théorèmes de Pascal et de Brianchon. Problèmes.

3^{me} année. — Point.

B. Section commerciale et administrative.

2^{me} année (1 heure). — Revue élémentaire de la géométrie. Calcul des surfaces et des volumes.

Pas de géométrie en 1^{re} et 3^{me} année.

Algèbre.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (1 heure). — Introduction à l'algèbre par la généralisation des problèmes de l'arithmétique. — Equation et problèmes simples du 1^{er} degré.

3^{me} année (2 heures). — Revision du cours précédent. Equations simples. Nombres positifs et nombres négatifs. Les quatre opérations algébriques. Fraction algébrique. Résolution des équations du premier degré à une et à plusieurs inconnues.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (4 heures). — Définition. Égalité. Equations simples. Problèmes. Nombres positifs et nombres négatifs. Les quatre opérations algébriques. Fractions algébriques. Rapports et proportions. Equations du premier degré. Discussion de l'équation générale du premier degré. Application des équations à la résolution des problèmes. Systèmes d'équations à plusieurs inconnues. Carré des monômes, binômes, polynômes. Calcul des radicaux du second degré. Résolution de l'équation du second degré à une inconnue. Applications numériques

et littérales. Relation entre les coefficients et les racines du second degré. Décomposition du trinôme du second degré. Progressions, logarithmes. Intérêts composés et annuités. Nombreux problèmes.

2^{me} année (3 heures). — Divisibilité des polynômes par $x - a$. Exposant fractionnaire et exposant négatif. Théorèmes relatifs aux équations équivalentes et aux systèmes équivalents. Analyse indéterminée du premier degré. Inéquations du premier et du second degré. Questions de maximum et de minimum. Nombreux problèmes. Arrangements, permutations, combinaisons, binômes de Newton.

3^{me} année (3 heures). — Quantités complexes; formules de Moivre. Notions sur les limites. Les séries: caractère de convergence. Fonctions exponentielles. Théorie des logarithmes: modules. Equations du troisième et du quatrième degré. Théorie générale des équations; régularisation. Séries exponentielles; séries logarithmiques; séries trigonométriques. Notions sur les méthodes des sciences exactes. Problèmes. Eléments du calcul des dérivées.

B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (2 heures). — Définition. Réduction de termes semblables. Les quatre opérations algébriques, fractions algébriques. Equations du premier degré à une ou plusieurs inconnues. Problèmes.

2^{me} année (2 heures). — Revue des équations du premier degré à plusieurs inconnues. Equations du deuxième degré avec leurs applications aux questions de maximum et de minimum. Applications de l'algèbre aux questions de l'intérêt composé, rentes, emprunts, amortissement.

Physique.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (1 heure). — L'enseignement de cette branche sera surtout expérimental.

Etat de la matière. Observations pouvant servir d'introduction à l'enseignement de la physique: chute des corps, ascension de la fumée, ébullition de l'eau, etc. Pesanteur, pendule, balances diverses. Equilibre des liquides. Principe expérimental d'Archimède. Densité. Applications de ce qui précède: niveaux divers, distributions d'eau, sources, puits artésiens, aéromètres. Epuisement des gaz: loi de Mariotte, machine pneumatique. Baromètre, manomètre. Pompes diverses, etc.

3^{me} année (2 heures). — Chaleur. Thermomètre. Fusion. Vaporisation liquéfaction. Solidification. Conductibilité et rayonnement. Les divers modes de chauffage. Chaudières. Machine à vapeur. Machines à congélation, etc. Notions élémentaires d'acoustique et d'optique. Electricité. Piles. Effets chimiques. Electroaimants. Condensateurs. Machines électriques. Applications: galvanoplastie, galvanostégie, sonnerie électrique, télégraphe, téléphone, dynamo, etc. Exercices pratiques.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année. — Le cours de physique se confond avec celui de mécanique dans dite section.

2^{me} année (4 heures). — Grandeur fondamentales. Vernier, vis micrométrique. Pesanteur. Notions de cinématique. Mouvement uniforme, uniformément varié, et varié. Mouvement simultané. Décomposition des mouvements. Mouvement relatif. Mouvement d'un système rigide: translation, etc. Statique. Forces: représentation, résultante. Polygone des forces. Moment des forces. Théorème de Varignon. Théories des couples. Equilibre: conditions, centre de gravité. Théorème de Guldin. Dynamique. Mouvement d'un point matériel soumis à l'action de forces constantes et variables. Masse des corps.

Travail des forces. Machines simples. Puissance d'un moteur. Résistance des matériaux. Equilibre, balance, pendule. Propriétés générales des corps. Hydrostatique. Pression exercée par les liquides. Turbines. Equilibre des corps flottants. Aéromètre. Principes d'hydraulique. Principe d'Archimède. Aérostatique. Loi de Mariotte et applications: cloche à plongeur, ventilateurs, moteurs à vent, etc. Pression atmosphérique. Pompes, Baromètre, ses divers emplois. Action moléculaire, capillarité. La chaleur. Dilatation des corps. Thermomètres. Formules de dilatation. Equation des gaz parfaits. Densité des gaz. Calorimétrie. Chaleur spécifique: détermination et applications. Fusion, surfusion. Vaporisation, etc. Propriétés des vapeurs. Sources physiques et mécaniques de la chaleur (équivalent mécanique de la chaleur). Conductibilité des corps pour la chaleur. Thermodynamique. Equivalence de la chaleur et du travail. Principes de Carnot. Discussion des formules se rapportant au chapitre de la chaleur, et applications de cette dernière, moteurs à vapeur, à gaz, à pétrole; turbines à vapeur, etc. Hygrométrie. Acoustique: formation, propagation, qualité du son, gamme. Vibration des cordes et des corps. Tuyaux sonores. Harmoniques. Timbre: sa cause. Phonographe. Interférences.

3^{me} année (4 heures). — Optique. La lumière. Vitesse de propagation. Photométrie. Réflexion de la lumière. Miroirs planes et miroirs courbes. Réfraction, principes généraux. Prisme. Lentilles. Formules et applications. Instruments d'optique. Analyse spectrale. Couleurs; couleurs complémentaires. Emission, propagation. Absorption. Interférences. Polarisation. Photographie. Notions de climatologie. Problèmes. Exercices pratiques.

Magnétisme. Aimants: loi de Coulomb et lois diverses, lignes de force. Electricité statique: distribution, densité, induction potentiel, condensateur, capacité. Electricité dynamique: unités absolues et unités pratiques, piles diverses: accumulateurs; formules et applications. Galvanomètre. Lois d'Ohm. Résistance et conductibilité. Galvanoplastie. Solénoïdes. Electro-aimants. Ampéremètre et voltmètre. Sonnerie et télégraphe électriques. Téléphone. Courants induits. Bobine de Ruhmkorff. Propriétés caloriques et lumineuses des courants électriques. Propriétés mécaniques du courant. Télégraphie sans fil. Téléphonie sans fil. Rayons X et radiations diverses. Dynamos bipolaires, multipolaires, réversibilité des machines à courant continu. Alternateurs à courant monophasé ou polyphasé. Transformateurs. Haute fréquence: applications diverses. Application et discussion des formules se rapportant à l'électricité. Applications pratiques de ces formules. Problèmes. Les applications de l'électricité pour l'industrie, la chimie, l'électro-chimie, l'agriculture, les services publics, la médecine, etc. — Exercices pratiques.

B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (2 heures). — (L'enseignement sera surtout expérimental.)

Unités de mesures: longeur, temps, masse. Mesures dérivées. Appareils de mesure. Mètre; vernier. Poids, etc. Balances. Densités. Aéromètres. Baromètres. Notions de météorologie. Hygromètres. Chaleur. Dilatation. Thermomètres. Fusion. Ebullition. Chaleur spécifique. Calorimétrie. Combustibles. Optique. Réflexion. Miroirs. Réfraction. Lentilles. Instruments d'optique. Décomposition de la lumière. Couleurs et couleurs complémentaires. Photographie. Electricité. Piles. Propriétés des courants. Résistance. Eclairage. Galvanoplastie. Electro-aimants. Télégraphe. Induction. Téléphone. Machines électriques diverses.

Pas de physique en deuxième et troisième année.

Chimie.

Ecole industrielles inférieures.

Première et deuxième année, point.

3^{me} année (1 heure). — Développement sommaire des principaux corps simples. Gaz. Métalloïdes et métaux principaux.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} année. — Point.

A. Section technique.

2^{me} année (3 heures). — Gaz. Métalloïdes: leurs combinaisons diverses. Métaux et leurs principaux composés. — Laboratoire.

3^{me} année (3 heures). — Suite de l'étude des métaux et de leurs principaux composés au point de vue analytique. Métallurgie principale. Principes de chimie organique. Caractère et composition des composés organiques. — Laboratoire.

B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (2 heures). — Ce cours se combine avec un cours traitant de la „Connaissance des marchandises“.

Phénomènes fondamentaux. Série des éléments. Notation, nomenclature. Valeur. Gaz; métalloïdes; métaux; leurs propriétés générales et leur utilisation. Caractère des composés métalliques.

Origine, caractère, falsification et altération des marchandises, substances alimentaires. — Laboratoire.

2^{me} année (2 heures). — (Les élèves du cours d'administration ne suivent pas ce cours.)

Principaux produits chimiques, leur fabrication et leurs emplois. Sels. Soude. Potasse. Salpêtre, etc., etc. Chaux et ciments. Vers et poteries. Matériaux de construction. Matières minérales.

Connaissances des substances alimentaires. Conserves, féculles, sucre, etc. Examen au microscope. — Laboratoire.

3^{me} année (2 heures). — (Les élèves du cours d'administration ne suivent pas ce cours.)

Généralités sur les matières organiques. Hydrocarbures. Alcools. Bois. Encras. Huiles diverses, etc. Gommes. Résines. Textiles. Corps gras. Matières gélatineuses, matières animales. Exercices de laboratoire.

Trigonométrie.

Ce cours ne se donne qu'à l'Ecole industrielle supérieure, section technique.

A. Section technique.

1^{re} année (1 heure). — Trigonométrie rectiligne. Fonctions circulaires; propriétés et relations fondamentales.

2^{me} année (1 heure). — Revue des théorèmes principaux, résolution des triangles. Exercices numériques.

3^{me} année (1 heure). — Trigonométrie sphérique. Propriétés des triangles sphériques. Formules générales. Résolutions des triangles: applications. Stéréométrie.

Géométrie analytique.

Ce cours ne se donne qu'à l'Ecole industrielle supérieure, section technique.

A. Section technique.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (1 heures). — Géométrie analytique à deux dimensions. Coordonnées rectangulaires et polaires. Equations du point et de la ligne droite. Lieux géométriques. Problèmes.

3^{me} année (2 heure). — Sections coniques et leurs propriétés les plus importantes. Discussion de l'équation générale du second degré à deux variables. Problèmes.

Géométrie descriptive.

Ce cours ne se donne qu'à l'Ecole industrielle supérieure, section technique.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (1 heure). — Des projections en général, méthode des deux projections orthogonales, point, droite, plans, épures.

2^{me} année (2 heures). — Revision du cours de première année. Méthode de plans côtés. Angles trièdes. Tracés des ombres dans des cas simples. Etude générale des polyèdres. Epures.

3^{me} année (2 heures). — Etude générale des polyèdres. Notions de perspective régulière, cavalière, axonométrique. Etude générale des surfaces coniques et cylindriques. Ombres propres et ombres portées. Etude générale des surfaces de révolution. Epures.

Sciences naturelles.

Ecole industrielles inférieures.

1^{re} année (1 heure). — Notions élémentaires d'hygiène. Introduction aux sciences naturelles. Distinction des trois règnes. Règne minéral: roches sédimentaires et éruptives, métaux usuels. Règne végétal: Etude de quelques plantes alimentaires, fourragères et industrielles, plantes nuisibles. Règne animal: éléments d'anatomie; animaux utiles et nuisibles.

2^{me} année (2 heures). — *Botanique*: morphologie; organes élémentaires des plantes; organes composés; racines, tiges, bourgeons, feuilles, fleurs, fruits, graines. Physiologie; germination; absorption, circulation, respiration, sécrétion. Principales familles des plantes.

3^{me} année (2 heures). — *Zoologie*. — Anatomie, classification. Vertébrés, mammifères, oiseaux, reptiles. Principales espèces d'animaux. Animaux utiles et nuisibles. Batraciens. Poissons. Aperçu sommaire sur les principales races humaines.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (botanique 2 heures, zoologie 1 heure). — *Botanique*. — Revision de ce qui a été vu à l'école industrielle inférieure. Cellules végétales: composition et principales modifications. Propriétés physiques et chimiques de la cellulose, de la lignose et du liège; applications: textiles, bois, papier, etc. Revue de la structure des organes des plantes. Formation et mise en réserve de l'amidon, des sucres, des graisses, etc. Principales plantes féculentes, oléagineuses, etc. Gommes, essence, résines. Evolution des végétaux. Comparaison de la structure des organes végétatifs des plantes phanérogames et cryptogames. Sève: capillarité et osmose. Phénomènes biologiques: respiration, digestion, sécrétions, etc. Fonction chlorophyllienne. Reproduction des plantes. Classification générale.

2^{me} année (1 heure). — *Zoologie*. — Revue du cours de l'école industrielle inférieure. Anatomie et physiologie humaine. Locomotion. Système nerveux et organe des sens. Digestion. Circulation, respiration, sécrétion. Notions d'hygiène. Classification: principes généraux.

3^{me} année (2 heures). — Ce cours comprend la minéralogie et la géologie.

Minéralogie. — Notions élémentaires, et cristallographie. Propriétés physiques et chimiques des minéraux. Description des espèces minérales importantes au point de vue de la métallurgie et de l'industrie.

Géologie. — Relief du globe. Instabilité du relief. Les couches géologiques, leur distribution. Les temps primaires, secondaires, tertiaires. Etat actuel. Paléontologie.

B. Section commerciale et administrative.

Ce cours n'existe pas dans dite section.

*Dessin.**Ecole industrielle inférieure.*

1^{re} année (3 heures). — *a. Dessin à main levée* (2 heures). — Le dessin collectif au crayon, les dessins d'ornement, et les figures rectilignes, les méandres et les rosaces. Dessin des formes géométriques fondamentales. Principe de la perspective d'observation; — *b. Dessin technique* (1 heure). — Propriétés et emploi du matériel nécessaire pour le dessin linéaire. Dessin géométrique. Dessin d'après échelles fixées.

2^{me} année (3 heures). — *a. Dessin à main libre* (2 heures). — Ornements d'après modèles en relief; perspective d'observation d'après nature et d'après des formes architecturales. Construction des ombres. Composition décorative élémentaire. Emploi de la couleur; — *b. Dessin technique* (1 heure). — Dessin de détails simples d'architecture, ainsi que d'objets se rapportant aux métiers. Dessin de corps simples d'après modèles; projections horizontales et verticales. Construction d'ombres. Emploi des couleurs.

3^{me} année (4 heures). — *a. Dessin à main libre* (2 heures). — Dessin de pièces ornementales. Esquisses et dessins d'après nature et d'après modèles en relief avec ombres. Dessin perspectif de corps géométriques, d'objets et d'outil divers; — *b. Dessin technique* (2 heures). — Dessin d'après échelle, en projection horizontale, verticale et de côté. Coupe et développement de motifs architecturaux et mécaniques. Mesures et croquis d'objets courants et de pièces d'architecture, et relevé de ces croquis à une échelle donnée. Exercices de lavis et d'ombres.

*Ecole industrielle supérieure.**A. Section technique.*

1^{re} année (4 heures). — Ce cours se décompose en: *a. Dessin à main libre*, 2 heures; — *b. Dessin technique et exercices de géométrie descriptive*, 2 heures.

Dessin à main libre. — Principes de la composition décorative: flore, feuilles, fleurs, vases décoratifs. Compositions simples: frises, encadrements, panneaux. Croquis d'après nature.

Dessin technique et épures. — Exercices de lavis: tracé par points des courbes usuelles. Eléments des constructions et des machines. Notions de dessin topographique. Croquis. Epures de géométrie descriptive.

2^{me} année (3 heures). — *a. Dessin à main libre* (1 heure). — Développement du cours précédent. Emploi de la coloration. Coloration d'objets dont la forme a été trouvée par l'élève. Croquis divers; — *b. Dessin technique* (2 heures). — Dessin de construction et de machines. Application de perspectives. Croquis. Epures.

3^{me} année (3 heures). — Dessin à main levée (1 heure), figures, ornements, croquis d'après nature.

Dessin technique (2 heures). — Dessin de construction et de machines. Croquis. Epures.

B. Section commerciale.

Ce cours n'existe pas dans dite section.

*Calligraphie.**Ecole industrielle inférieure.*

1^{re} année (2 heures). — Ecriture anglaise, posée, cursive, ronde, bâtarde, gothique.

2^{me} et 3^{me} année (point).

*Ecole industrielle supérieure.**A. Section technique.*

Point de calligraphie dans cette section.

B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (1 heure). — Cette branche, des plus importantes pour le futur commerçant, comprendra les exercices suivants: écriture anglaise, éléments, minuscules, majuscules et modèles d'application. Chiffres arabes et chiffres romains. Ecriture ronde.

Sténographie.

Ecole industrielles inférieures.

Point de sténographie.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

Cours de sténographie facultatif suivant programmes spéciaux.

B. Section commerciale et administrative.

2 heures en première année.

Dactylographie.

Ecole industrielles inférieures.

Ce cours n'existe pas.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

Cours facultatif suivant programme ci-après.

B. Section commerciale et administrative.

3^{me} année (1 heure). — Exercices à la machine à écrire. Relevé des correspondances sténographiques.

Correspondance commerciale.

Ecole industrielles inférieures.

Ce cours n'existe pas.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

Ce cours n'existe pas.

B. Section commerciale.

1^{re} année (point). — 2^{me} année (1 heure). — 3^{me} année (1 heure).

Exercices de correspondance courantes en quatre langues différentes.

Droit commercial et Economie politique.

Ecole industrielles inférieures.

Ce cours n'existe pas.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

Ce cours n'existe pas.

B. Section commerciale et administrative. (Droit commercial.)

2^{me} et 3^{me} année (4 heures). — Classification des droits. Contrats en général. Commerce. Registres du commerce. Principaux contrats commerciaux: ventes, contrats de transport, compte-courants, etc. Chapitres les plus importants du code fédéral des obligations. Droit de change. Brevets d'invention. Poursuite pour dettes. Phases d'un procès. Concurrence déloyale. Idée du commerce. Le droit commercial international. Protection des brevets et dessins industriels.

(Economie politique.) — 1^{re} et 2^{me} année, (point). 3^{me} année (2 heures). — Chapitres essentielles de l'économie politique. La production. La classification

des capitaux. La division du travail. La valeur. La loi de l'offre et de la demande. La circulation des richesses. Monnaies. Crédits. Banques. Crises financières. Répartition et consommation des richesses. Protectionnisme et libre échange. Emigration et naturalisation. Assurances. Impôts.

Chant.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Exercices rythmiques et mélodiques sur les mesures simples. Théorie et solfège: ce qui est indispensable à ces exercices. Exercices d'ensemble et individuels de lecture à vue. Chants à deux voix.

2^{me} année. — Revision rapide du cours précédent, avec exercices sur les mesures composées. Intervalles, gammes majeures. Théorie et solfège en rapport avec la tâche. Exercices d'ensemble et exercices individuels de lecture à vue à une et à deux voix. Chants à deux voix.

3^{me} année. — Revision des gammes majeures. Gammes mineures. Etude élémentaire des accords au point de vue de la recherche de la tonalité. Théorie et solfège en rapport avec la tâche. Exercices d'ensemble, exercices individuels de lecture à vue. Chants à trois voix. Exercices en duos et trios.

Ecole industrielle supérieure. (Facultatif.)

Voir les cours de la Section littéraire.

Gymnastique.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (2 heures). — Exercices d'ordre et de tenue. Education du rythme au moyen de marches. — Procédés faciles pour la formation rapide en ligne et la prise des distances. — Mouvements simples d'assouplissement. — Exercices faciles d'équilibre. — Poutrelle horizontale basse. — Suspension aux espaliers suédois, aux perches, au reck bas. — Sautilllements et sauts. Etude de divers pas. — Jeux divers. — Exercices du torse. Exercices respiratoires.

2^{me} année (2 heures). — Etude de pas à diverses allures. — Exercices faciles aux appareils. — Jeux. — Sauts d'obstacles. — Mouvements respiratoires, avec exercices très faciles des bras.

3^{me} année (1 heure). — Evolutions: programme officiel fédéral. — Mouvements combinés. — Appareils: mouvements simples imposés par le programme officiel. — Pas divers alternés. — Jeux. — Circuminductions du tronc. — Sauts divers. Respiration rythmée.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} technique (1 heure).

1^{re} commerciale (2 heures). — Marche et courses de genres divers. — Escrime. Haltères. Eléments de lutte libre et de boxe française. — Exercices pour vaincre le vertige. — Appareils: exercices imposés par le programme officiel. — Course de vitesse. Jeux. — Sauts d'obstacles. Sauts successifs aux petits chevaux.

2^{me} technique (1 heure).

2^{me} commerciale (2 heures). — Reprise de tous les exercices d'ordre et de marche parcourus. — Exercices combinés avec barre de fer et haltères. Canne. Boxe française Massue. — Appareils suivant programme officiel. — Corde oblique suédoise. — Marches et courses soutenues. — Jeux divers. — Escrime. Espaliers et bancs suédois. — Sauts divers.

3^{me} technique et 3^{me} commerciale (1 heure). — Exercices d'ordre et de marche plus accentués. — Exercices combinés: Canne de fer, haltères, deux massues. — Appareil suivant programme officiel. — Courses de fond graduées. Courses de vitesse. Jeux divers.

Pour les deux premières années, le programme sera étendu ou allégé suivant le nombre d'heures consacré à chacune des sections.

Cours d'administration.

La plupart des cours pour les élèves qui veulent se vouer à une carrière administrative, se confondent avec ceux de l'école commerciale. Cependant pour les élèves qui se destinent principalement aux postes, télégraphes, téléphones, douanes, chemins de fer, carrières administratives, il sera donné quelques cours spéciaux, se rapportant: *a.* à la législation spéciale; — *b.* aux connaissances administratives; — *c.* à la correspondance administrative.

Il y aura également, pour les élèves qui destinent aux télégraphes et aux téléphones, un cours de dessin technique qui sera suivi avec les élèves de la section technique.

Le programme des trois branches spéciales signalées ci-dessus, sera à peu près le suivant:

Législation spéciale. Monopole, sa justification. Aperçu de l'histoire des postes, chemins de fer, télégraphes, téléphones et douanes suisses. Organisation de ces services.

Arrondissements postaux, télégraphiques, téléphoniques, des douanes et des chemins de fer.

Lois et ordonnances fédérales concernant ces divers services.

Connaissances administratives. Horaires. Heure de l'Europe centrale. Monnaies en cours et hors de cours. Envois soumis aux droits d'entrée. Bureaux internationaux. Tarifs internes et internationaux. Relations des divers services (postes, télégraphes, téléphones, douanes, chemins de fer), entre eux. Droits et devoirs des employés, des fonctionnaires.

Correspondance administrative. Correspondance relative aux postes, chemins de fer, télégraphes, téléphones et douanes. Demande de renseignements, rapports, procès-verbaux.

Programme des Cours des Ecoles Industrielles inférieures.

	1	2	3	Total général
1. Religion	2	1	1	4
2. Français	6	6	5	17
3. Allemand	5	4	4	13
4. Italien ou anglais	—	2	2	4
5. Histoire	2	2	2	6
6. Géographie et cosmographie	2	2	2	6
7. Comptabilité	1	1	2	4
8. Arithmétique	4	3	1	8
9. Algèbre	—	1	2	3
10. Géométrie	2	2	1	5
11. Physique	—	1	2	3
12. Chimie	—	—	1	1
13. Sciences naturelles et hygiène	1	2	2	5
14. Dessin	3	3	4	10
15. Calligraphie	2	—	—	2
16. Chant.	1	1	1	3
17. Gymnastique	2	2	1	5
	33	33	33	

Programme des Cours de l'Ecole Industrielle supérieure.

Section technique.

	1	2	3	Total général
1. Religion, morale et logique	1	1	1	3
2. Français	4	4	3	11
3. Allemand	4	4	3	11
4. Italien ou anglais	3	3	3	9

	1	2	3	Total général
5. Histoire	2	2	2	6
6. Géographie et cosmographie	2	—	—	2
7. Géométrie	3	1	—	4
8. Géométrie analytique	—	1	2	3
9. Géométrie descriptive	1	2	2	5
10. Trigonométrie	1	1	1	3
11. Algèbre	4	3	3	10
12. Physique	—	4	4	8
13. Chimie	—	3	3	6
14. Sciences naturelles	3	1	2	6
15. Dessin	4	3	3	10
16. Chant (facultatif)	—	—	—	—
17. Gymnastique	1	1	1	3
	33	34	33	

Programme des Cours de l'Ecole Commerciale.

	1	2	3	Total général
1. Religion, morale et logique	1	1	1	3
2. Français	4	4	3	11
3. Allemand	4	4	3	11
4. Italien ou anglais	3	3	3	9
5. Histoire	2	2	2	6
6. Géographie et cosmographie	2	2	2	6
7. Comptabilité	3	3	4	10
8. Correspondance commerciale	—	1	1	2
9. Arithmétique commerciale	2	2	3	7
10. Géométrie	—	1	—	1
11. Algèbre	2	2	—	4
12. Physique	2	—	—	2
13. Chimie et connaissance des marchandises	2	2	2	6
14. Droit commercial	—	2	2	4
15. Economie politique	—	—	2	2
16. Sténographie	2	—	—	2
17. Dactylographie	—	—	1	1
18. Calligraphie	1	—	—	1
19. Chant (facultatif)	—	—	—	—
20. Gymnastique	2	2	1	5
	32	31	30	

38. 18. Règlement relatif au fonds de bourses (Genève). (Du 14 mars 1911.)

Le Conseil d'Etat, vu les articles 180 à 184 de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886, concernant la création d'un fonds de bourses pour les établissements d'instruction secondaire; vu le préavis de la commission scolaire, en date du 10 mars 1911; sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

D'approuver le règlement relatif au fonds de bourses.

I. Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Le fonds de bourses est destiné aux élèves suisses des établissements d'instruction secondaire à l'exception des deux classes supérieures du Collège de Genève.

Art. 2. Ce fonds est formé par un prélèvement du dixième des rétributions annuelles payées par les élèves réguliers de ces établissements, exception faite des deux classes supérieures du Collège.

Il peut aussi recevoir des dons et legs.

Art. 3. Le fonds de bourses est géré par un Comité élu pour quatre ans, et constitué de la manière suivante:

Trois membres sont nommés par le Conseil d'Etat, un est nommé par le personnel enseignant des écoles d'enseignement professionnel, un par celui de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, un par celui du Collège.

Les directeurs font partie de droit du Comité.

Art. 4. Le Comité élit, pour la durée de ses fonctions, son bureau qui est composé d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire et d'un trésorier.

Art. 5. Chaque année, la caisse de l'Etat verse au fonds de bourses le dixième des rétributions scolaires indiquées à l'article 2.

Cette somme et les intérêts des capitaux seront consacrés aux bourses.

Les excédents éventuels des recettes, les dons et legs et les sommes remboursées iront en augmentation du capital.

Art. 6. Le placement des capitaux ne peut avoir lieu que sur une décision prise par les deux tiers des membres du Comité.

Art. 7. Tout mandat de paiement doit être revêtu de la signature du président et du trésorier. Le retrait des capitaux ne peut être opéré qu'avec la signature du président, du trésorier et d'un membre désigné par le Comité.

Art. 8. Le Comité soumet chaque année le compte rendu de sa gestion à l'approbation du Conseil d'Etat.

II. Dispositions concernant la concession, le maintien et le retrait des bourses.

Art. 9. Le fonds de bourses est destiné à aider dans leurs études les élèves qui se sont distingués par leurs aptitudes et leur conduite.

Art. 10. La concession d'une bourse est également subordonnée à la situation de fortune, au nombre des enfants et aux charges de famille des parents.

Art. 11. Les parents ou tuteurs des candidats aux bourses doivent adresser au Département de l'instruction publique avant le 1^{er} septembre de chaque année: 1^o Une demande motivée et signée par le père ou le tuteur, et indiquant si des bourses ont été accordées aux frères ou sœurs du candidat; — 2^o l'acte de naissance de l'enfant; — 3^o son certificat d'études antérieures; — 4^o un certificat de bonne conduite signé par le directeur de l'établissement où il a fait ses études antérieures; — 5^o un état nominatif des enfants, indiquant l'âge et le sexe de chacun d'eux, et, s'il y a lieu, sa profession; — 6^o l'engagement moral, pris au nom du candidat à la bourse, de restituer, dès qu'il le pourra, la moitié des sommes qui lui auront été allouées à titre de bourse.

Art. 12. Après avoir pris connaissance de ces pièces et procédé à une enquête sur les titres des postulants, le Comité fixe la quotité, l'emploi et la durée de chaque subside.

Art. 13. Les bourses sont conférées par le Comité pour une année.

Le boursier qui est promu à la fin de l'année pourra, sur la production de son bulletin, obtenir la prolongation de la bourse pendant l'année scolaire suivante. Celui qui n'est pas promu ne peut obtenir le renouvellement de la bourse.

Art. 14. Les bourses sont payables à la caisse de l'Etat, par trimestre échu, sur présentation d'un mandat du Comité.

Art. 15. Les boursiers sont exemptés de droit du paiement de l'écolage.

Art. 16. En cas de faute grave, la bourse peut être suspendue par le Comité; en cas de mauvaise conduite habituelle ou d'insubordination répétée, l'élève peut être privé de sa bourse après deux avertissements donnés à ses parents ou à son tuteur.

Il peut en être également privé, s'il interrompt momentanément ses études sans excuse valable ou s'il ne fréquente pas les leçons avec assiduité.

39. 19. Règlement et programme de l'examen de capacité de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles de Genève. (Du 1^{er} avril 1911.)

I. Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Il est institué, dans la *Section pédagogique* et dans la *Section littéraire* de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles, un examen de capacité, dont le programme comprend tout le champ d'études de ces sections,¹⁾ sous réserve des dispenses accordées aux élèves régulières²⁾ par les articles 21, 22 et 23 du présent règlement.

Cet examen constitue une enquête générale sur les connaissances et le développement intellectuel des aspirantes.

Un certificat est délivré à l'aspirante qui, pour les différentes branches de l'examen, obtient les notes prescrites par l'article 16.

Art. 2. L'examen de capacité a lieu chaque année: 1^o à la fin de l'année scolaire, 2^o dans la première quinzaine d'octobre.

Un avis officiel indique au moins un mois d'avance la date du début de l'examen.

L'inscription est close une semaine avant l'examen. Il ne peut être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du Département de l'Instruction publique.

II. Conditions d'admission aux examens.

Art. 3. Sont admises à s'inscrire: *a.* Les élèves régulières des deux classes supérieures de la section pédagogique et de la section littéraire; — *b.* les personnes âgées d'au moins 18 ans révolus.

L'aspirante ayant échoué trois fois n'est plus admise à se présenter à l'examen.

Art. 4. Les aspirantes qui ont suivi l'enseignement obligatoire de la 1^{re} classe de l'Ecole payent un droit de 10 francs pour le certificat. Les autres personnes payent un droit de 30 francs. Ces droits sont exigibles à l'inscription. Celui de 10 francs est restitué en cas d'échec. Il est restitué 20 francs sur celui de 30 francs.

Art. 5. Les titulaires du certificat de capacité de l'une des deux sections peuvent obtenir celui de l'autre moyennant un examen complémentaire. Celui-ci portera sur toutes les branches pour lesquelles il n'y a pas équivalence entre les programmes d'examens des deux sections.

Le droit d'inscription à cet examen complémentaire est de 10 francs.

III. Epreuves, notes, certificats.

Art. 6. L'examen de capacité est apprécié par un Jury nommé par le Département. Sont, de droit, membres de ce Jury: le Directeur de l'Ecole, qui en a la présidence, et, pour chaque branche, les maîtres spéciaux qui la professent dans la dernière classe où elle est enseignée. Ceux-ci fonctionnent comme examinateurs à l'épreuve orale.

Art. 7. Les questions de l'examen écrit et de l'examen oral sont préparées, pour chaque branche, par les maîtres spéciaux qui la professent dans la dernière classe où elle est enseignée. Ces questions sont soumises au Jury, la veille ou le jour de l'examen. Le Jury a le droit d'en proposer la modification.

Art. 8. L'examen porte sur les branches suivantes:

¹⁾ Voir le dernier Programme d'enseignement de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles.

²⁾ Voir, aux pages 9 et 10, les notes relatives aux élèves régulières.

Dans la *Section pédagogique*: 1^o langue et littérature françaises; 2^o langue et littérature allemandes; 3^o histoire; 4^o géographie; 5^o mathématiques; 6^o sciences naturelles; 7^o sciences physiques; 8^o pédagogie; 9^o hygiène; 10^o droit usuel; 11^o cosmographie; 12^o dessin; 13^o gymnastique; 14^o couture et coupe; 15^o pédagogie pratique.

Dans la *Section littéraire*: 1^o langue et littérature françaises; 2^o langue et littérature allemandes; 3^o anglais; 4^o histoire; 5^o géographie; 6^o mathématiques; 7^o sciences naturelles; 8^o sciences physiques; 9^o cosmographie; 10^o littératures grecque et latine; 11^o littératures étrangères.

Art. 9 L'examen de capacité comprend des épreuves écrites et des épreuves orales.

Art. 10. L'examen écrit comprend: Pour le français: une composition sur un sujet donné et un thème d'orthographe; — pour l'allemand: un thème; — pour l'anglais: une dictée et un thème; — pour les mathématiques: quelques problèmes à résoudre et une question d'arithmétique théorique; — pour la pédagogie et l'histoire de la pédagogie: une dissertation; — pour le dessin: la représentation d'un objet d'après nature.

Art. 11. L'examen oral de français comprend: une question d'histoire littéraire, l'explication d'un texte¹⁾ et une question de grammaire.

L'examen oral d'allemand comprend: l'explication d'un texte,¹⁾ l'exposé, en allemand, d'un sujet tiré de l'histoire de la littérature allemande et une question de grammaire.

L'examen oral d'anglais comprend: la lecture et l'interprétation d'un texte choisi dans un auteur moderne¹⁾ et une question de grammaire.

Art. 12. Pour la composition française, il est donné deux sujets entre lesquels les aspirantes peuvent choisir.

Art. 13. Les aspirantes ne peuvent se servir, pendant l'examen, que de livres autorisés par le Jury.

Art. 14. A l'examen oral, chaque aspirante tire au sort une question. Avant d'être interrogée, elle peut demander d'en tirer une seconde; dans ce cas, le maximum est diminué d'un tiers.

Art. 15. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'examen de capacité.

Art. 16. Les épreuves sont corrigées par les maîtres désignés à l'article 6, et les jurés. Le Jury arrête les chiffres définitifs en séance plénière.

Les notes obtenues pour chaque épreuve sont exprimées en chiffres; le maximum est 6.

Art. 17. Pour recevoir le certificat de capacité, l'aspirante doit avoir obtenu, sur l'ensemble des branches, au moins les 7/12 du maximum total.

Toutefois, le certificat sera refusé aux aspirantes qui n'auront pas dépassé le chiffre 3 pour trois épreuves, ou le chiffre 2 pour deux épreuves, ou le chiffre 1 pour une branche. Il sera, en outre, refusé aux aspirantes qui n'auront pas obtenu au moins le chiffre 4 pour le français et à celles de la section pédagogique qui n'auront pas eu au moins le chiffre 3 pour l'allemand, l'histoire, la géographie et les mathématiques.

Art. 18. Aucun examen non réussi ne peut être refait avant que l'ensemble des examens soit terminé. Les examens à refaire ne peuvent donc avoir lieu que dans une session subséquente.

Art. 19. L'aspirante qui n'a pas obtenu le certificat de capacité est dispensée, dans les sessions subséquentes, des épreuves pour lesquelles elle a obtenu au moins le chiffre 4.

¹⁾ Pour le français, l'allemand et l'anglais, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires valable pour une période de quatre années et publiée dans le programme annuel de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles.

Art. 20. Le certificat de capacité porte la mention „très bien“ si l'aspirante a obtenu au moins les $\frac{7}{8}$ du maximum total; la mention „bien“ si la somme des chiffres est comprise entre les $\frac{3}{4}$ et les $\frac{7}{8}$ de ce maximum.

Le certificat est signé par le Président du Département de l'Instruction publique et par le Directeur de l'Ecole.

IV. Dispositions spéciales aux élèves régulières.

Art. 21. Les élèves régulières de la *Section pédagogique* sont dispensées des épreuves de comptabilité, d'arithmétique théorique, de grammaire française, de grammaire allemande, de géographie générale, de géologie, de chimie, de cosmographie, de droit usuel et de gymnastique.

Les élèves régulières de la *Section littéraire* sont dispensées des épreuves de grammaire française, de grammaire allemande, de grammaire anglaise, de littérature grecque et latine, de géographie générale, de géométrie, de géologie, de chimie et de cosmographie.

Art. 22. Les élèves régulières de la *deuxième classe*¹⁾ de la section pédagogique ont le droit de subir, par anticipation, à la fin de l'année scolaire ou pendant la session suivante d'octobre, les examens de capacité sur l'arithmétique, l'algèbre, la géométrie, la physique, la géographie physique, la botanique, le dessin et la couture et coupe.

Les élèves régulières de la *deuxième classe* de la section littéraire ont le droit de subir, par anticipation, à la fin de l'année scolaire ou pendant la session suivante d'octobre, les examens d'arithmétique, de physique, de géographie physique et de botanique.

L'examen ne porte, pour ces aspirantes, que sur le programme parcouru dans la seconde classe.

Art. 23. Les examens sur les branches non énumérées à l'article précédent ne portent, pour les élèves régulières de la *première classe*,²⁾ que sur le programme de cette classe — sauf en ce qui concerne les thèmes, les versions et les explications de textes.

Disposition additionnelle.

Art. 24. Les cas non prévus par le présent règlement sont tranchés par le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du Directeur de l'Ecole.

Programme de l'examen de capacité.

*A. Section pédagogique.*³⁾

Examens écrits (6 épreuves).

1. *Français.* — Composition et dictée orthographique. — 2. *Allemand.* — Thème. — 3. **Arithmétique usuelle et comptabilité.*⁴⁾ — 4. **Algèbre et arithmétique théorique.* — 5. *Pédagogie et histoire de la pédagogie.* — Dissertation. — 6. **Dessin.* — Représentation d'un objet d'après nature.

¹⁾ Sont considérées comme élèves régulières de la 2^{me} classe et sont mises au bénéfice des articles 21 et 22, les élèves entrées régulièrement dans cette classe au commencement du premier ou du second semestre.

²⁾ Sont considérées comme élèves régulières de la 1^{re} classe et sont mises au bénéfice des articles 21 et 23, les élèves entrées régulièrement dans cette classe au commencement du premier ou du second semestre.

³⁾ Ce programme est celui de l'examen complet, tel qu'il est imposé aux *élèves externes ou étrangères à l'Ecole*. Voir, aux articles 21, 22 et 23, et dans les différentes notes, les dispositions spéciales aux *élèves régulières*.

⁴⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de comptabilité, d'arithmétique théorique et de grammaire française. (Voir art. 21.)

* Les examens sur les branches dont le nom est précédé d'un astérisque peuvent être subis par les élèves régulières à l'issue de la deuxième classe ou dans la session suivante d'octobre.

Examens oraux (13 épreuves).

1. *Français*: a. Histoire de la littérature française depuis les origines jusqu'à la fin du second Empire et explication d'un texte;¹⁾ — b. Grammaire française.²⁾ — 2. *Allemand*: a. Histoire de la littérature et explication d'un texte; — b. Grammaire allemande.³⁾ — 3. *Histoire*: a. Histoire générale jusqu'à nos jours; — b. Histoire nationale. — 4. *Géographie*: a. Géographie générale;³⁾ — b. *Géographie physique. — 5. *Géométrie*. — 6. *Sciences naturelles*. Notions de *botanique, de zoologie et de géologie.³⁾ — 7. **Sciences physiques*. Notions de physique et de chimie.³⁾ — 8. *Cosmographie*.³⁾ — 9. *Hygiène*. — 10. *Droit usuel*.³⁾ — 11. *Gymnastique*.³⁾ — 12. **Couture et coupe*. — 13. *Pédagogie pratique*.²⁾

*B. Section littéraire.*⁴⁾

Examens écrits (4 épreuves).

1. *Français*. — Composition et dictée orthographique. — 2. *Allemand*. — Thème. — 3. *Anglais*. — Dictée et thème. — 4. **Arithmétique usuelle*. — Problèmes.

Examens oraux (11 épreuves).

1. *Français*: a. Histoire de la littérature française depuis les origines jusqu'à la fin du second Empire et explication d'un texte;⁵⁾ — b. Grammaire française.⁶⁾ — 2. *Allemand*: a. Histoire de la littérature et explication d'un texte;⁵⁾ — b. Grammaire allemande.⁶⁾ — 3. *Anglais*: a. Lecture et interprétation d'un texte;⁵⁾ — Grammaire anglaise.⁶⁾ — 4. *Littératures grecque et latine*.⁷⁾ — 5. *Littératures étrangères*. — 6. *Histoire*: a. Histoire générale jusqu'à nos jours; — b. Histoire nationale. — 7. *Géographie*: a. Géographie générale;⁷⁾ — b. *Géographie physique. — 8. *Géométrie*.⁷⁾ — 9. *Sciences naturelles*. Notions de *botanique, de zoologie et de géologie.⁷⁾ — 10. **Sciences physiques*. Notions de physique et de chimie.⁷⁾ — 11. *Cosmographie*.⁷⁾

V. Lehrerschaft aller Stufen.

40. 1. Organisation der Lehrerturnkurse im Kanton Bern. (Frühling 1911.)

1. In jedem Inspektionskreise finden diesen Frühling eintägige Turnkurse statt, die bezwecken, die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden und das Turnprogramm pro 1911/12 durchzuarbeiten. Nach Bedürfnis

¹⁾ Pour le français et l'allemand, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires valable pour une période de quatre années et publiée dans le programme annuel de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles.

²⁾ Pour les élèves régulières, le chiffre de pédagogie pratique résulte des examens passés sur les cours normaux à la fin de la première classe. (Voir, dans le programme de l'Ecole, la liste de ces cours.)

³⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de grammaire allemande, de géographie générale, de géologie, de chimie, de cosmographie, de droit usuel et de gymnastique. (Voir art. 21.)

⁴⁾ Ce programme est celui de l'examen complet, tel qu'il est imposé aux élèves externes ou étrangères à l'Ecole. (Voir, aux articles 21, 22 et 23, ainsi que dans les notes, les dispositions spéciales aux élèves régulières.)

⁵⁾ Pour le français, l'allemand et l'anglais, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires valable pour une période de quatre années et publiée dans le programme annuel de l'Ecole.

⁶⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de grammaire française, de grammaire allemande et de grammaire anglaise. (Voir art. 21.)

⁷⁾ Les examens sur les branches dont le nom est précédé d'un astérisque peuvent être subis, par les élèves régulières, à l'issu de la deuxième classe ou dans la session suivante d'octobre.

⁸⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de géographie générale, de géométrie, de géologie, de chimie, de cosmographie et de littérature grecque et latine. (Voir art. 21.)

⁹⁾ Les examens sur les branches dont le nom est précédé d'un astérisque peuvent être subis, par les élèves régulières, à l'issu de la deuxième classe.